



UBS AG, Niederlassung London

Wertpapierprospekt

vom 12. Oktober 2006

Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

der

UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS [Bull] [bzw.] [Bear] Zertifikaten*

bezogen auf *[Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Korbs aus den vorgenannten Werten] [des Portfolios aus den vorgenannten Werten] als Basiswert[e]: [●]]*

ISIN [●]

angeboten von der

UBS Limited

* Die Bezeichnung der Wertpapiere ist indikativ und wird in den jeweiligen endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	3
ZUSAMMENFASSUNG	5
RISIKOFAKTOREN	13
I. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE	13
II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE	14
III. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE	20]
VERANTWORTLICHKEIT	21
BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	22
I. UNTERNEHMENSINFORMATIONEN	22
II. GESCHÄFTSÜBERBLICK	23
III. ORGANISATIONSTRUKTUR DER EMITTENTIN	24
IV. TRENDINFORMATIONEN	24
V. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN	24
VI. ABSCHLUSSPRÜFER	26
VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN	26
VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	26
IX. WICHTIGE VERTRÄGE	28
X. EINSEHBARE DOKUMENTE	28
BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	29
I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION	29
II. AUSSTATTUNGSMERKMALE UND DEFINITIONEN DER WERTPAPIERE	33
III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN TEIL 1: BESONDERE WERTPAPIERBEDINGUNGEN	56
III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN TEIL 2: ALLGEMEINE WERTPAPIERBEDINGUNGEN	60
IV. INFORMATIONEN ÜBER [DEN BASISWERT] [DIE BASISWERTE]	95
V. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE	96
VI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	97

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente bezüglich der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, sind durch Verweis einbezogen in diesen bzw. bilden einen Bestandteil dieses Prospekts:

Einbezogenes Dokument	Bezug genommen in	Information
- UBS Handbuch 2005/2006; Seiten 27 – 52 (einschließlich)	- Geschäftsüberblick (Seite 23 des Prospekts)	- Beschreibung der Unternehmensgruppen der Emittentin
- UBS Finanzbericht 2005; Seiten 171 - 174 (einschließlich)	- Organisationsstruktur der Emittentin (Seite 24 des Prospekts)	- Darstellung der wichtigsten Tochtergesellschaften
- UBS Handbuch 2005/2006; Seiten 113 - 119 (einschließlich) (Verwaltungsrat) bzw. Seiten 120 -122 (einschließlich) (Konzernleitung)	- Interessenkonflikte (Seite 26 des Prospekts)	- Beschreibung der Interessenbindung der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung
- UBS Handbuch 2005/2006 Seiten 109 - 110 (einschließlich)	- Bedeutende Aktionäre der Emittentin (Seite 26 des Prospekts)	- Nähere Angaben zu den UBS-Aktien
- UBS Finanzbericht 2004:	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 26 des Prospekts)	- UBS AG (Konzernrechnung) für das Geschäftsjahr 2003/2004:
(i) Seite 88,		(i) Erfolgsrechnung samt Anhang und weiterer Angaben,
(ii) Seite 89,		(ii) Bilanz samt Anhang und weiterer Angaben,
(iii) Seiten 92 – 93 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten 94 – 203 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten 77 – 84 (einschließlich),		(v) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vi) Seite 87.		(vi) Bericht der Konzernprüfer.
- UBS Finanzbericht 2005:	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 26 des Prospekts)	- UBS AG (Konzernrechnung) für das Geschäftsjahr 2004/2005:
(i) Seite 82,		(i) Erfolgsrechnung samt Anhang und weiterer Angaben,
(ii) Seite 83,		(ii) Bilanz samt Anhang und weiterer Angaben,
(iii) Seite 86 – 87 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten 88 – 207 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten 71 - 77 (einschließlich),		(v) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vi) Seite 81.		(vi) Bericht der Konzernprüfer.
		- UBS AG (Stammhaus) Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2004/2005:
(i) Seite 212,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite 213,		(ii) Bilanz,
(iii) Seite 214,		(iii) Gewinnverwendung,
(iv) Seite 215,		(iv) Anhang zur Jahresrechnung,
(v) Seite 211,		(v) Erläuterungen zur Jahres-

		rechnung,
(vi) Seiten 71 - 77 (einschließlich),		(vi) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung.
(vii) Seite 220		(vii) Bericht der Revisionsstelle.
Der Quartalsbericht der UBS zum 30. Juni 2006 in englischer Sprache ist in seiner Gesamtheit einbezogen.		

Die durch Verweis einbezogenen Dokumente werden sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Dokumente auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung beinhaltet Informationen aus diesem Prospekt bzw. den Abschnitten „Beschreibung der Emittentin“ und „Beschreibung der Wertpapiere“, um interessierten Erwerbern die Möglichkeit zu geben, sich über die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, (nachfolgend die „**Emittentin**“), die UBS **[Bull]** **[bzw.]** **[Bear]** Zertifikate* (nachfolgend jeweils ein „**Wertpapier**“ bzw. die „**Wertpapiere**“), die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, und über die damit jeweils verbundenen Risiken zu informieren.

Die Zusammenfassung sollte jedoch als Einführung zum Prospekt verstanden werden. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.** Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Wertpapiere die Wertpapierbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu lesen und sich gegebenenfalls von einem **Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater** diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Emittentin weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Erwerber in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass weder die Emittentin noch die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere (die „**Anbieterin**“) lediglich aufgrund dieser Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, haftbar gemacht werden können, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Wer ist die Emittentin?

Die UBS AG mit Sitz in Zürich und Basel ist aus der Fusion des Schweizerischen Bankvereins (SBV) und der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) im Jahre 1998 entstanden.

Mit Hauptverwaltungen in der Schweiz in Zürich und Basel und einer Präsenz in mehr als 50 Ländern und rund 72.000 Mitarbeitern zum 30. Juni 2006 ist die UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen („**UBS**“), darunter die UBS AG, Niederlassung London, als Emittentin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere, nach eigener Einschätzung weltweit einer der größten Verwalter privaten Vermögens. Als eines der führenden Finanzunternehmen der Welt bedient UBS eine anspruchsvolle weltweite Kundenbasis und verbindet als Organisation Finanzkraft mit globaler Kultur, die gegenüber Veränderungen offen ist. Als integriertes Unternehmen erzielt UBS durch Beanspruchung der zusammengefassten Ressourcen und des Fachwissens aller ihrer Firmen Wertschöpfung für ihre Kunden.

Die UBS umfasst drei wesentliche Unternehmensbereiche: Global Wealth Management & Business Banking, nach Vermögensanlagen einer der weltgrößten Vermögensverwalter und nach eigener Einschätzung die führende Bank in der Schweiz für Firmen- und institutionelle Kunden; Global Asset Management, nach eigener Einschätzung einer der führenden Vermögensverwalter weltweit, sowie Investment Bank, ein erstklassiges Investment Banking- und Wertpapierhaus.

Die Serviceleistungen umfassen das klassische Investment Banking Geschäft, wie zum Beispiel die Beratung bei Fusionen und Übernahmen, die Durchführung von Kapitalmarkttransaktionen sowohl im Primär- als auch im Sekundärmarkt, anerkannte Research-Expertise und die Emission von Anlageprodukten für institutionelle und private Anleger.

Die UBS gehört zu den wenigen weltweit agierenden Großbanken, die über ein erstklassiges Rating verfügen. Die Rating Agenturen Standard & Poor's Inc., Fitch Ratings und Moody's Investors Service Inc. haben die Bonität der UBS - damit die Fähigkeit der UBS, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Zahlungen für Tilgung und Zinsen bei langfristigen Krediten, dem so genannten Kapitaldienst, pünktlich nachzukommen – beurteilt und auf den nachfolgend schematisch dargestellten Bewertungsstufen bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's

* Die Bezeichnung der Wertpapiere ist indikativ und wird in den jeweiligen endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt.

kann dabei die Beurteilung zudem mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze heben die relative Bedeutung innerhalb einer Bewertungsstufe hervor. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität der UBS aktuell mit AA+, Fitch mit AA+ und Moody's mit Aa2.¹

Fitch	Moody's	Standard & Poor's	Erläuterung
AAA	Aaa	AAA	sehr gut: höchste Bonität, praktisch kein Ausfallrisiko
AA	Aa	AA	sehr gut bis gut: hohe Zahlungswahrscheinlichkeit, geringes Insolvenzrisiko
A	A	A	gut bis befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; noch geringes Insolvenzrisiko
BBB	Baa	BBB	befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; mittleres Insolvenzrisiko (spekulative Charakteristika, mangelnder Schutz gegen wirtschaftliche Veränderungen)
BB	Ba	BB	befriedigend bis ausreichend: mäßige Deckung des Kapitaldienstes, höheres Insolvenzrisiko
B	B	B	ausreichend bis mangelhaft: geringe Sicherung des Kapitaldienstes, hohes Insolvenzrisiko
CCC CC C	Caa	CCC	ungenügend: kaum ausreichende Bonität, sehr hohes Insolvenzrisiko
DDD DD D	Ca C	CC SD/D	zahlungsunfähig: in Zahlungsverzug oder Insolvenz

Wer sind die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin?

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Mitglieder des Verwaltungsrats am 30. Juni 2006

		Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS
Marcel Ospel	Präsident	2008	
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	2007	
Marco Suter	Vollamtlicher Vizepräsident	2008	
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2009	Chief Executive Officer der Serono International SA, Genf
Sir Peter Davis	Mitglied	2007	Company Director und Investor
Gabrielle Kaufmann-Kohler	Mitglied	2009	Partnerin der Kanzlei Schellenberg Wittmer und Professorin für Internationales Privatrecht an der Universität Genf
Dr. Rolf A. Meyer	Mitglied	2009	Company Director
Dr. Helmut Panke	Mitglied	2007	Vorstandsvorsitzender der BMW AG, München (bis zum 31. August 2006)
Peter Spuhler	Mitglied	2007	Inhaber der Stadler Rail AG (Schweiz)
Peter R. Voser	Mitglied	2008	Chief Financial Officer der The Royal Dutch Shell plc, London
Lawrence A. Weinbach	Mitglied	2008	Vorsitzendes Verwaltungsratsmitglied der

¹ Long-Term Rating, Stand 30. Juni 2006

			Unisys Corporation, Blue Bells PA, USA
Joerg Wolle	Mitglied	2009	Verwaltungsratsmitglied und Chief Executive Officer der DKSH Holding Ltd.

Konzernleitung am 30. Juni 2006

Die Konzernleitung besteht aus zehn Mitgliedern:

Peter A. Wuffli	Group Chief Executive Officer
Marcel Rohner	Deputy Group CEO and Chairman and CEO Global Wealth
John A. Fraser	Chairman and CEO Global Asset Management
Huw Jenkins	Chairman and CEO Investment Bank
Peter Kurer	Group General Counsel
Clive Standish	Group Chief Financial Officer
Walter Stürzinger	Group Chief Risk Officer
Mark B. Sutton	Chairman and CEO Americas
Rory Tapner	Chairman and CEO Asia Pacific
Raoul Weil	Head of Wealth Management International

Kein Mitglied der Konzernleitung übt bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Wie ist die finanzielle Situation der Emittentin?

Die nachfolgende Tabelle ist aus dem publizierten Quartalsbericht der UBS zum 30. Juni 2006 in englischer Sprache zusammengestellt. Diese Tabelle stellt die Kapitalisierung sowie die Verbindlichkeiten der UBS Gruppe per 30. Juni 2006 dar:

in Mio. CHF

Für die Periode endend am

30. Juni 2006

Verbindlichkeiten	
Kurzfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	134.790
Langfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	152.455
Total Verbindlichkeiten ¹⁾	287.245
Minderheitsanteile ²⁾	6.061
Eigenkapital	45.465
Total Kapitalisierung	338.771

1) *Beinhaltet Geldmarktpapiere und mittelfristige Schuldtitel entsprechend den Positionen in der Bilanz nach Restlaufzeiten (die Aufteilung in kurz- und langfristige Laufzeiten ist nur vierteljährlich verfügbar)*

2) *Beinhaltet Trust Preferred Securities*

Zum 30. Juni 2006, aber unter Berücksichtigung des Aktiensplits im Verhältnis 1:2 vom 10. Juli 2006, waren 2.178.960.044 Namensaktien der UBS AG mit einem Nennwert von CHF 0,10 pro Aktie ausgegeben. Zu diesem Zeitpunkt waren 1.088.632.522 Namensaktien (mit einem Nennwert von CHF 0,80 pro Aktie) entsprechend einem Aktienkapital in der Höhe von CHF 870.906.017,60 im Handelsregister eingetragen. Die Eintragung des Aktiensplits und der Nennwertherabsetzung erfolgte am 5. Juli 2006.

Seit dem 30. Juni 2006 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die ausgegebenen Schuldtitel der UBS Gruppe ergeben.

Wie wird der Nettoemissionserlös von der Emittentin verwendet?

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Bestehen hinsichtlich der Emittentin Risiken?

Hinsichtlich der Emittentin bestehen keine besonderen Risiken. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich jedoch bewusst sein, dass hinsichtlich der Emittentin wie bei jedem Unternehmen auch allgemeine Risiken bestehen: So trägt jeder Erwerber allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Zudem kann die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die den ausstehenden Wertpapieren der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's und Standard & Poor's erteilt werden. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich zudem von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Steuer- bzw. Finanzberater oder Rechtsanwalt diesbezüglich beraten** lassen.

Was sind die Wertpapiere?

Gegenstand des Prospekts sind die **[konkrete Bezeichnung der UBS [Bull] [bzw.] [Bear] Zertifikate*]: [•]** mit der *International Security Identification Number* (die „ISIN“), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, als Emittentin nach deutschem Recht begeben werden. Die Wertpapiere sind allen anderen direkten, nicht nachrangigen, unbedingten und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichgestellt.

Die Wertpapiere beziehen sich jeweils auf **[Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Korbs aus den vorgenannten Werten] als Basiswert: [•] (der „Basiswert“)] [Bezeichnung des Portfolios aus den vorgenannten Werten: [•] (jeweils ein „Basiswert“ bzw. die „Basiswerte“)]**.

Wie werden die Wertpapiere angeboten?

[Die Emittentin beabsichtigt, die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere – nach erforderlicher Unterrichtung des jeweils maßgeblichen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Aufsichtsbehörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „Prospektrichtlinie“) und des Wertpapierprospektgesetzes – in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums anzubieten.]

Die Emittentin hat **[jedoch]** mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts bei der BaFin **[und der Notifizierung des Prospekts nach [•]]** keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Emittentin und die Anbieterin geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder

* Die Bezeichnung der Wertpapiere ist indikativ und wird in den jeweiligen endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt.

geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot ermöglicht werden wird.

[Im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen: Die Wertpapiere werden von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere an oder nach dem *Emissionstag* durch Übernahmevertrag übernommen und [zu dem *Emissionspreis*] zum freibleibenden Verkauf gestellt. [Der *Emissionspreis* wird [bei *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [am *Festlegungstag*] [in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und [dem Kurs des *Basiswerts*] [den Kursen der *Basiswerte*] festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden.] Nach dem Ende der *Zeichnungsfrist* wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere und die Wertpapiere können bei der Anbieterin innerhalb der *Zeichnungsfrist* gezeichnet werden. [Zeichnungen können nur zum *Mindestanlagebetrag* (wie in den endgültigen Bedingungen bezeichnet) erfolgen.]

[Ist keine Zeichnungsfrist vorgesehen, folgenden Text einfügen: Die Wertpapiere werden von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere an oder nach dem *Emissionstag* durch Übernahmevertrag übernommen und [zu dem *Emissionspreis*] zum freibleibenden Verkauf gestellt. [Der Erwerb kann nur zum *Mindestanlagebetrag* (wie in den endgültigen Bedingungen bezeichnet) erfolgen.] [Der *Emissionspreis* wird [bei *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [am *Festlegungstag*] [in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und [dem Kurs des *Basiswerts*] [den Kursen der *Basiswerte*] festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden.] Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere.]

Werden die Wertpapiere zum Handel zugelassen?

[Beabsichtigt die Anbieterin eine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen: Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an [der] [den] *Wertpapier-Börse[n]* zu beantragen. [Sofern die Wertpapiere nicht vorzeitig verfallen, wird die Börsennotierung der Wertpapiere [zwei] [•] Börsenhandelstage vor dem *Verfalltag* eingestellt. Von da an bis zum Verfalltag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.]]

[Beabsichtigt die Anbieterin keine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen: Die Anbieterin beabsichtigt nicht, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an einer Wertpapier-Börse zu beantragen.]

Bestehen Beschränkungen des Verkaufs der Wertpapiere?

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert), weder direkt noch indirekt, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

[Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen einfügen: [•].]

Was wird der Wertpapiergläubiger aus dem jeweiligen Wertpapier erhalten?

Der Erwerber eines UBS **[Bull]** **[bzw.]** **[Bear]** Zertifikats erwirbt durch den Kauf des Wertpapiers nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen das folgende Recht:

- (a) **[Erreicht oder unterschreitet der Zertifikatswert]** **[im Fall eines UBS Bear Zertifikats folgenden Text einfügen: Erreicht oder überschreitet** [(im Fall eines UBS Bear Zertifikats)] **[bzw.]** **[im Fall eines UBS Bull Zertifikats folgenden Text einfügen: **[E][e]**erreicht oder unterschreitet** [(im Fall eines UBS Bull Zertifikats)] der Kurs [des *Basiswerts*] [eines der *Korbbestandteile*]] **[gegebenenfalls andere Voraussetzungen des vorzeitigen Verfalls einfügen: [•]]** während der *Laufzeit der Wertpapiere* die **[Bull]** **[bzw.]** **[Bear]**-Schwelle,

verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem *Basiswert-Berechnungstag* (der „**Vorzeitige Verfalltag**“) und der *Wertpapiergläubiger* hat das Recht, den [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] *Verfallserlös* (wie nachfolgend definiert) multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis* (dieser Betrag wird bezeichnet als der „**Auszahlungsbetrag**“), zu beziehen.

Der „**Verfallserlös**“ wird wie folgt bestimmt [und anschließend durch den *Diskontierungsfaktor* dividiert] [und anschließend um das *Aufgeld* reduziert] [•]:

[im Fall eines UBS Bull Zertifikats folgenden Text einfügen: [im Fall eines UBS Bull Zertifikats:]

[

$$\text{Referenzpreis} + \left(\frac{1}{\text{Basiskurs}} - \frac{1}{\text{Kurs des Basiswerts}} \right)$$

]

[

$$\text{Referenzpreis} + (\text{Kurs des Basiswerts} - \text{Basiskurs})$$

]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Verfallserlöses einfügen: [•].]

]

[im Fall eines UBS Bear Zertifikats folgenden Text einfügen: [bzw.] [im Fall eines UBS Bear Zertifikats:]

[

$$\text{Referenzpreis} + \left(\frac{1}{\text{Kurs des Basiswerts}} - \frac{1}{\text{Basiskurs}} \right)$$

]

[

$$\text{Referenzpreis} + (\text{Basiskurs} - \text{Kurs des Basiswerts})$$

]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Verfallserlöses einfügen: [•].]

]

- (b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig gemäß Absatz (a) verfallen, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] *Abrechnungsbetrag* (wie nachfolgend definiert) multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis* (dieser Betrag wird ebenfalls bezeichnet als der „**Auszahlungsbetrag**“), zu beziehen.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ wird wie folgt bestimmt:

[im Fall eines UBS Bull Zertifikats folgenden Text einfügen: [im Fall eines UBS Bull Zertifikats:]

[

$$\text{Referenzpreis} + \left(\frac{1}{\text{Basiskurs}} - \frac{1}{\text{Abrechnungskurs}} \right)$$

]

[

$$\text{Referenzpreis} + (\text{Abrechnungskurs} - \text{Basiskurs})$$

]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [•].]

]

[im Fall eines UBS Bear Zertifikats folgenden Text einfügen: [bzw.] [im Fall eines UBS Bear Zertifikats:]

[

$$\text{Referenzpreis} + \left(\frac{1}{\text{Abrechnungskurs}} - \frac{1}{\text{Basiskurs}} \right)$$

[

$$\text{Referenzpreis} + (\text{Basiskurs} - \text{Abrechnungskurs})$$

[*Gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [•.]*]

Der Abrechnungsbetrag entspricht mindestens Null.

Die Wertpapiergläubiger erhalten keine Zwischenzahlungen. Jedes der Wertpapiere verbrieft weder einen Anspruch auf Festzins- oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab.

Welche Risiken sind mit einer Investition in die Wertpapiere verbunden?

Für den Erwerber der Wertpapiere ist eine Investition mit produktspezifischen Risiken verbunden. So wird der Wert eines Wertpapiers nicht nur von den Kursveränderungen [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] [der zugrunde liegenden *Basiswerte*] [bzw. der jeweiligen *Korbbestandteile*] bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Eine Wertminderung des Wertpapiers kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] [der zugrunde liegenden *Basiswerte*] [bzw. der jeweiligen *Korbbestandteile*] konstant bleibt. Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] [der zugrunde liegenden *Basiswerte*] [bzw. der jeweiligen *Korbbestandteile*] den Wert des jeweiligen Wertpapiers bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Neben der Laufzeit der Wertpapiere, der Häufigkeit und der Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) [des zugrunde liegenden *Basiswerts*] [der zugrunde liegenden *Basiswerte*] [bzw. der jeweiligen *Korbbestandteile*] oder dem allgemeinen Zins- und Dividendenniveau, sind nach Auffassung der Emittentin vor allem folgende Umstände für den Wert eines Wertpapiers wesentlich bzw. können aus folgenden Umständen Risiken für die Erwerber der Wertpapiere erwachsen:

- Wertminderung [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*],
- Nachteiliger Einfluss von Nebenkosten,
- Versuche der Erwerber der Wertpapiere, mit Geschäften das Risiko der Wertpapiere auszuschließen oder einzuschränken,
- Handel in den Wertpapieren / Mangelnde Liquidität,
- Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und –preisen,
- Inanspruchnahme von Krediten durch die Erwerber der Wertpapiere,
- Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere oder
- Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere.

Darüber hinaus kann sich auch die Kündigung und vorzeitige Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

[*Gegebenenfalls Informationen über die mit [dem Basiswert] [den Basiswerten] verbundenen Risiken einfügen: [•.]*]

Es ist deshalb unbedingt empfehlenswert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen. Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Wertpapieren um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Verlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen

Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

RISIKOFAKTOREN

Nachstehend werden verschiedene Risikofaktoren beschrieben, die mit der Anlage in die Wertpapiere, die im Rahmen dieses Prospekts begeben werden, verbunden sind. Welche Faktoren einen Einfluss auf die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere haben können, hängt von verschiedenen miteinander verbundenen Faktoren ab, insbesondere der Art der Wertpapiere und [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*]. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst erfolgen, nachdem alle für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Faktoren zur Kenntnis genommen und sorgfältig geprüft wurden. Hier verwendete Angaben und Begriffe folgen den in den Wertpapierbedingungen gegebenen Definitionen. Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater diesbezüglich beraten lassen.**

I. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Als globales Finanzdienstleistungsunternehmen wird die Geschäftstätigkeit der UBS von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst. Verschiedene Risikofaktoren können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien und direkt die Erträge beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und das Ergebnis der UBS Schwankungen unterworfen. Die Ertrags- und Gewinnzahlen für einen bestimmten Zeitraum liefern daher keinen Hinweis auf nachhaltige Resultate, können sich von einem Jahr zum andern ändern und die Erreichung der strategischen Ziele der UBS beeinflussen.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Erwerber trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die – auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Auswirkung einer Herabstufung des Ratings der Emittentin

Die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's, Fitch und Standard & Poor's erteilt werden.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Wertpapiergläubiger und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*] und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index Sponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und

weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Vertriebspartner oder Anlageberater, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potenzielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann. Über die Höhe dieser Gebühren erteilt die [Emittentin] [bzw.] [Anbieterin] auf Anfrage Auskunft.

II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rohstoffmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Die wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren oder dem jeweiligen Basiswert haben. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) Die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Prospekt und (iii) den Basiswert.** Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen [des Basiswerts] [der Basiswerte] erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und auch mit einem Totalverlust der Anlage in die Wertpapiere gerechnet werden muss. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eventuelle Wertverluste zum Ende der Laufzeit ausgeglichen werden können. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Die Wertpapiergläubiger erhalten keine Zwischenzahlungen. Die Wertpapiere verbrieften weder einen Anspruch auf Festzins- oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und werden daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher nicht durch andere Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

1. **Besonderheiten der UBS [Bull] [bzw.] [Bear] Zertifikate**

Der Erwerber eines UBS [Bull] [bzw.] [Bear] Zertifikats erwirbt durch den Kauf des Wertpapiers nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen das folgende Recht:

(a) **[Erreicht oder unterschreitet der Zertifikatswert]** *[[im Fall eines UBS Bear Zertifikats folgenden Text einfügen: Erreicht oder überschreitet [(im Fall eines UBS Bear Zertifikats)] [bzw.] [im Fall eines UBS Bull Zertifikats folgenden Text einfügen: [E][e]rreicht oder unterschreitet [(im Fall eines UBS Bull Zertifikats)] der Kurs [des Basiswerts] [eines der Korbbestandteile]] [gegebenenfalls andere*

Voraussetzungen des vorzeitigen Verfalls einfügen: [●] während der Laufzeit der Wertpapiere die [Bull] [bzw.] [Bear]-Schwelle, verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Basiswert-Berechnungstag (der „**Vorzeitige Verfalltag**“) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Verfallserlös (wie nachfolgend definiert) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (dieser Betrag wird bezeichnet als der „**Auszahlungsbetrag**“), zu beziehen.

Der „**Verfallserlös**“ wird wie folgt bestimmt [und anschließend durch den Diskontierungsfaktor dividiert] [und anschließend um das Aufgeld reduziert] [●]:

[im Fall eines UBS Bull Zertifikats folgenden Text einfügen: [im Fall eines UBS Bull Zertifikats:]

[

$$\text{Referenzpreis} + \left(\frac{1}{\text{Basiskurs}} - \frac{1}{\text{Kurs des Basiswerts}} \right)$$

]

[

$$\text{Referenzpreis} + (\text{Kurs des Basiswerts} - \text{Basiskurs})$$

]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Verfallserlöses einfügen: [●].]

]

[im Fall eines UBS Bear Zertifikats folgenden Text einfügen: [bzw.] [im Fall eines UBS Bear Zertifikats:]

[

$$\text{Referenzpreis} + \left(\frac{1}{\text{Kurs des Basiswerts}} - \frac{1}{\text{Basiskurs}} \right)$$

]

[

$$\text{Referenzpreis} + (\text{Basiskurs} - \text{Kurs des Basiswerts})$$

]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Verfallserlöses einfügen: [●].]

]

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig gemäß Absatz (a) verfallen, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (dieser Betrag wird ebenfalls bezeichnet als der „**Auszahlungsbetrag**“), zu beziehen.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ wird wie folgt bestimmt:

[im Fall eines UBS Bull Zertifikats folgenden Text einfügen: [im Fall eines UBS Bull Zertifikats:]

[

$$\text{Referenzpreis} + \left(\frac{1}{\text{Basiskurs}} - \frac{1}{\text{Abrechnungskurs}} \right)$$

]

[

$$\text{Referenzpreis} + (\text{Abrechnungskurs} - \text{Basiskurs})$$

]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [●].]

]

[im Fall eines UBS Bear Zertifikats folgenden Text einfügen: [bzw.] [im Fall eines UBS Bear Zertifikats:]

[

$$\text{Referenzpreis} + \left(\frac{1}{\text{Abrechnungskurs}} - \frac{1}{\text{Basiskurs}} \right)$$

[

$$\text{Referenzpreis} + (\text{Basiskurs} - \text{Abrechnungskurs})$$

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [•.]]

Der Abrechnungsbetrag entspricht mindestens Null.

Die Wertpapiergläubiger erhalten keine Zwischenzahlungen. Jedes der Wertpapiere verbrieft weder einen Anspruch auf Festzins- oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab.

[2.] Besonderheiten bei Wertpapieren auf [Währungswechselkurse] [,] [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle]

Im Fall von [Währungswechselkursen] [,] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Edelmetallen] als [Basiswert] [ein Basiswert] [ein Korbbestandteil] ist zudem zu beachten, dass die Werte 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Somit besteht die Möglichkeit, dass es auch außerhalb der Handelszeiten der Anbieterin bzw. der lokalen Handelszeiten zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen [Grenze] [Schwelle] kommen kann.

[2.] [3.] Kündigung und vorzeitige Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass die Emittentin bei Vorliegen eines *Kündigungseignisses* gemäß den Wertpapierbedingungen die Möglichkeit hat, die Wertpapiere insgesamt vor dem *Verfalltag* zu kündigen und vorzeitig zu tilgen. Wenn die Emittentin die Wertpapiere vor dem *Verfalltag* kündigt und vorzeitig tilgt, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, Zahlungen eines Geldbetrags in Bezug auf die vorzeitige Tilgung zu verlangen. Der Wertpapiergläubiger hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Wertpapiere nach dem *Kündigungstag*.

[3.] [4.] Vorzeitiger Verfall der Wertpapiere

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte zudem bewusst sein, dass die Wertpapiere gemäß den Wertpapierbedingungen unter Umständen vorzeitig verfallen. Verfallen die Wertpapiere vorzeitig, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, Zahlungen eines Geldbetrags in Bezug auf den vorzeitigen Verfall zu verlangen. Der Wertpapiergläubiger hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Wertpapiere nach dem *Vorzeitigen Verfalltag*.

[4.] [5.] Keine Kündigungsmöglichkeit der Wertpapiergläubiger

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit nicht von den Wertpapiergläubigern gekündigt werden. Vor Laufzeitende ist, soweit es nicht zu einer Kündigung durch die Emittentin, einem vorzeitigen Verfall oder einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere gemäß den Wertpapierbedingungen kommt, die Realisierung des durch die Wertpapiere gegebenenfalls verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.

Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der

Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapiergläubigern, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.

[5.] [6.] Mögliche Wertminderung des Basiswerts nach einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere

Soweit die Laufzeit der Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig beendet wird, müssen potenzielle Erwerber der Wertpapiere beachten, dass eine möglicherweise negative Entwicklung [des *Kurses des Basiswerts*] [der *Kurse der Basiswerte*] [bzw. der *Korbbestandteile*] nach dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung bis zur Ermittlung des für die Berechnung des dann zahlbaren *Kündigungsbetrags* verwendeten *Kurses des Basiswerts* zu Lasten der Wertpapiergläubiger geht.

[6.] [7.] Weitere Wert bestimmende Faktoren

Der Wert eines Wertpapiers wird nicht nur von den Kursveränderungen [des] [der] zugrunde liegenden [Basiswerts] [Basiswerte] [bzw. der *Korbbestandteile*] bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Zu diesen Risikofaktoren gehören u.a. die *Laufzeit des Wertpapiers*, die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) [des] [der] zugrunde liegenden [Basiswerts] [Basiswerte] [bzw. der *Korbbestandteile*] sowie das allgemeine Zins- und Dividendenniveau. Eine Wertminderung des Wertpapiers kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs [des] [der] zugrunde liegenden [Basiswerts] [Basiswerte] konstant bleibt.

So sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere bewusst sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit einem Bewertungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert verbunden ist. Sie sollten Erfahrung mit Geschäften mit Wertpapieren haben, deren Wert von [dem jeweiligen *Basiswert*] [den jeweiligen *Basiswerten*] [den jeweiligen *Korbbestandteilen*] abgeleitet wird. Der Wert [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*] kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie zum Beispiel Tätigkeiten der UBS, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Besteht der Basiswert aus einem Korb verschiedener Einzelwerte, können Schwankungen im Wert eines enthaltenen Korbbestandteils durch Schwankungen im Wert der anderen Korbbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Zudem ist die historische Wertentwicklung [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*] kein Indikator für seine zukünftige Wertentwicklung. Der historische Preis [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*] indiziert nicht die zukünftige Wertentwicklung [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*]. Veränderungen in dem Marktpreis [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*] beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*] steigt oder fällt.

Wenn der durch das Wertpapier verbrieft Anspruch des Wertpapiergläubigers mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung abweichenden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert eines *Basiswerts* in einer solchen von der Auszahlungswährung abweichenden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*], sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Wertpapiere dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert oder
- die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrages entsprechend vermindert.

[7.] [8.] Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag der Höhe nach extrem vermindern können**. Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten ihrer Depotbank bei Erwerb und bei Fälligkeit der Wertpapiere informieren.

[8.] [9.] Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

[9.] [10.] Handel in den Wertpapieren / Liquidität

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere in diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht.

Soweit in diesem Prospekt angegeben, wurden bzw. werden Anträge auf Zulassung oder Notierungsaufnahme an [der] [den] angegebenen *Wertpapier-Börse[n]* gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse für den Handel zugelassen oder notiert, kann nicht zugesichert werden, dass diese Zulassung oder Notierung beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art zum Handel zugelassen oder notiert sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre. Werden die Wertpapiere an keiner Wertpapier-Börse notiert oder an keiner Wertpapier-Börse gehandelt, können Informationen über die Preise schwieriger bezogen werden, und die unter Umständen bestehende Liquidität der Wertpapiere kann nachteilig beeinflusst werden. Die gegebenenfalls bestehende Liquidität der Wertpapiere kann ebenfalls durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden. Die Emittentin ist zudem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

[Im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen: Darüber hinaus ist es möglich, dass die Anzahl der gezeichneten Wertpapiere geringer ist als das *Emissionsvolumen* der Wertpapiere. Es besteht das Risiko, dass aufgrund eines geringen Zeichnungsvolumens die Liquidität der Wertpapiere geringer ist, als sie bei einer Zeichnung aller emittierten Wertpapiere wäre.]

[Ist keine Zeichnungsfrist vorgesehen, folgenden Text einfügen: Darüber hinaus ist es möglich, dass die Anzahl der durch die Anbieterin veräußerten Wertpapiere geringer ist als das *Emissionsvolumen* der Wertpapiere. Es besteht das Risiko, dass aufgrund einer geringen Anzahl von veräußerten Wertpapieren die Liquidität der Wertpapiere geringer ist, als sie bei einer Veräußerung aller emittierten Wertpapiere durch die Anbieterin wäre.]

Die Anbieterin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Die Anbieterin hat sich jedoch nicht aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin zur Stellung von Liquidität mittels Geld- und Briefkursen hinsichtlich der Wertpapiere verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, das jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können.**

[10.] [11.] Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen. Daher veräußern Wertpapiergläubiger, die ihre Wertpapiere an der Börse oder im Over-the-Counter-Markt veräußern möchten, gegebenenfalls zu einem Preis, der erheblich unter dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Verkaufs liegt.

[11.] [12.] Inanspruchnahme von Krediten

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen, unabhängig von der Rückzahlung und Verzinsung des Kredits, auch den unter den Wertpapieren eingetretenen Verlust hinnehmen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in die Wertpapiere zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

[12.] [13.] Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Wertpapiere verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am *Emissionstag* der Wertpapiere abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Wertpapiere abzuschließen. An oder vor einem [*Bewertungstag*] [*Bewertungsdurchschnittstag*] kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Die Emittentin geht davon aus, dass sich solche Transaktionen nicht erheblich auf den Wert der Wertpapiere auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs [des] [der] den Wertpapieren zugrunde liegenden [*Basiswerts*] [*Basiswerte*] durch solche Transaktionen beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte kann bei Wertpapieren, deren Wert vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Bezug auf den Basiswert abhängt, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder Ausbleibens des Ereignisses beeinflussen.

[13.] [14.] Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere

Die in diesem Prospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt ausgeführten steuerlichen Überlegungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu erachten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen die Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere.

[

III. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Gegebenenfalls Informationen über die mit [dem Basiswert] [den Basiswerten] verbundenen Risiken einfügen:
[•]

1

VERANTWORTLICHKEIT

Die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Emittentin und die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin können lediglich aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Die in dem Abschnitt „Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]“ ab der Seite 95 dieses Prospekts enthaltenen Informationen bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von [allgemein zugänglichen Informationen] [Informationen, die die Emittentin von [●] erhalten hat]. Die Emittentin und die Anbieterin bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und der Anbieterin bekannt ist und die Emittentin und Anbieterin aus diesen [allgemein zugänglichen Informationen] [von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen] ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

[Sofern die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, nicht zugleich auch als Index Sponsor in Bezug auf [den] [die] im Abschnitt „Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]“ dargestellten [Index] [Indizes] handelt, übernimmt der Index Sponsor außer für die im Abschnitt „Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]“ ab der Seite 95 dieses Prospekts enthaltenen Informationen keine Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. [Der Index Sponsor erklärt, dass die in dem Abschnitt „Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]“ ab der Seite 95 gemachten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.]]

Die Emittentin und die Anbieterin weisen darauf hin, dass nach dem Datum dieses Prospektes Ereignisse oder Veränderungen eintreten können, die dazu führen, dass die hierin enthaltenen Informationen unrichtig oder unvollständig werden. Eine Veröffentlichung von ergänzenden Angaben erfolgt nur unter den in § 16 WpPG genannten Voraussetzungen und in der dort genannten Form.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die folgende Darstellung enthält allgemeine Informationen über die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich.

ÜBERBLICK

Die UBS AG einschließlich ihrer Tochtergesellschaften („**UBS**“) ist eines der global führenden Finanzinstitute für anspruchsvolle Kundinnen und Kunden auf der ganzen Welt. Als Organisation verbindet UBS Finanzkraft mit einer internationalen Unternehmenskultur, die Veränderungen als Chance begreift. UBS nutzt als integriertes Unternehmen die Ressourcen und das Know-how all ihrer Geschäftseinheiten und schafft so Mehrwert für ihre Kunden. Die UBS ist nach eigener Einschätzung einer der weltweit größten Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen, gehört nach eigener Einschätzung zu den weltweit wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern und nimmt im Geschäft mit Firmen und institutionellen Kunden eine führende Stellung ein. Sie zählt nach eigener Einschätzung zu den größten institutionellen Vermögensverwaltern und ist in der Schweiz mit rund einem Viertel des Schweizer Marktes für Wertschriftenleihe nach eigener Einschätzung der Marktführer im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. Die UBS beschäftigt per 30. Juni 2006 rund 72.000 Mitarbeiter. Mit Hauptsitz in Zürich und Basel, Schweiz, ist die UBS in mehr als 50 Ländern und auf den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten. Die UBS wird durch drei Unternehmensgruppen und das Corporate Center, wie nachfolgend beschrieben, geführt:

Die UBS gehört mit einer BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1) von 12,9 % zu den bestkapitalisierten Finanzinstituten der Welt, weist ein investiertes Kapital von CHF 2,65 Billionen auf, verfügt über ein den UBS-Aktionären zurechenbares Eigenkapital in Höhe von CHF 44,3 Milliarden und weist eine Marktkapitalisierung von CHF 131,9 Milliarden auf (alle Angaben per 31. Dezember 2005).

Die UBS gehört zu den wenigen weltweit agierenden Großbanken, die über ein erstklassiges Rating verfügen. Die Rating Agenturen Standard & Poor's Inc. („**Standard & Poor's**“), Fitch Ratings („**Fitch**“) und Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“) haben die Bonität der UBS - damit die Fähigkeit der UBS, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Zahlungen für Tilgung und Zinsen bei langfristigen Krediten, dem so genannten Kapitaldienst, pünktlich nachzukommen – beurteilt und bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann die Beurteilung mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze heben die relative Bedeutung innerhalb einer Bewertungsstufe hervor. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität der UBS aktuell mit AA+, Fitch mit AA+ und Moody's mit Aa2.²

I. UNTERNEHMENSINFORMATIONEN

Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin als Gesellschaft lautet UBS AG. Die Emittentin wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG für unbestimmte Zeit gegründet und an diesem Tag in das Handelsregister des Kantons Basel Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 wurde der Name in UBS AG geändert. Die UBS in ihrer jetzigen Form entstand am 29. Juni 1998 durch die Fusion der Schweizerischen Bankgesellschaft (gegründet 1862) und des Schweizerischen Bankvereins (gegründet 1872). Die UBS ist im Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

Die UBS ist in der Schweiz gegründet und ansässig und als Aktiengesellschaft, d.h. als eine Gesellschaft, die Aktien für Investoren begeben hat, nach schweizerischem Aktienrecht und den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen tätig.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden eingetragenen Hauptsitze und Hauptgeschäftsplätze lauten: Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, Tel. +41 44-234 1111; und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, Tel. +41 61-288 2020.

² Long-Term Rating, Stand 30. Juni 2006

Die Aktien der UBS sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden über die Handelsplattform virt-x, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

II. GESCHÄFTSÜBERBLICK

Gemäß Artikel 2 der Statuten der UBS AG ist der Zweck der UBS der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.

Global Wealth Management & Business Banking

Mit einer über 140-jährigen Tradition bietet der Bereich Global Wealth Management eine umfassende Palette von Produkten und Dienstleistungen an, die weltweit auf die Bedürfnisse vermögender Privatkunden zugeschnitten sind. Der Bereich Global Wealth Management ist nach eigener Einschätzung einer der größten Vermögensverwalter in den USA. Der Bereich Business Banking Schweiz ist nach eigener Einschätzung der Marktführer in der Schweiz und bietet im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden eine umfassende Palette von Bank- und Wertpapierdienstleistungen an. Der Bereich hat zudem Geschäftsbeziehungen zu institutionellen Investoren, zu in der Schweiz ansässigen öffentlichen Körperschaften und Stiftungen und zu mehr als 3.000 Finanzinstituten weltweit.

Global Asset Management

Der Bereich Global Asset Management der UBS ist nach eigener Einschätzung ein weltweit führender Vermögensverwalter mit einem breiten Angebot traditioneller wie auch alternativer Investment-Management-Lösungen für institutionelle Kunden sowie Finanzintermediäre. Der Bereich Global Wealth Management ist nach eigener Einschätzung zudem einer der größten institutionellen Vermögensverwalter, der zweitgrößte Fondsmanager in Europa und der größte Fondsmanager in der Schweiz.

Investment Bank

Der Bereich Investment Bank der UBS gehört zu den weltweit wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern und bietet den weltweit wichtigsten institutionellen Investoren, Intermediären, Banken, Versicherungen, Gesellschaften, unabhängigen Regierungen, supranationalen Organisationen und privaten Anlegern eine umfassende Palette von Dienstleistungen an. Sowohl für die eigenen Firmen- und institutionellen Kunden als auch für die Privatkunden anderer Bereiche der UBS bietet der Bereich Investment Bank innovative Produkte, Research und Beratung sowie umfassenden Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten.

Corporate Center

Das Corporate Center stellt in Partnerschaft mit den Unternehmensgruppen sicher, dass diese als wirksames Ganzes mit gemeinsamen Werten und Zielen zusammenarbeiten und trägt damit zu einer nachhaltigen Wertentwicklung für Aktionäre und Anteilhaber bei.

Industriebeteiligungen

Am 30. Juni 2006 bestand der Bereich Industriebeteiligungen (Industrial Holdings) aus den Private-Equity-Anlagen von UBS. Die in diesem Bereich verfolgte Strategie der UBS ist es, die Aktivitäten in dieser Anlegerkategorie weiter zu reduzieren und Möglichkeiten für Desinvestitionen zu nutzen.

Eine weitere Beschreibung der Unternehmensgruppen bzw. im Fall Global Wealth Management & Business Banking, der bisherigen Bereiche Wealth Management & Business Banking und Wealth Management USA, ihrer jeweiligen Strategie, Struktur, Organisation, Produkte und Dienstleistungen und Märkte ist dem Handbuch 2005/2006 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 27 bis einschließlich 52 zu entnehmen.

Wettbewerb

Die UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl im In- als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, erhöhtem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz auch die Preise stärker beeinflussen können.

III. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Die Konzernstruktur der UBS hat zum Ziel, die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens innerhalb eines effizienten rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen und finanziellen Rahmens zu unterstützen. Weder die einzelnen Unternehmensgruppen der UBS – Global Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management, Investment Bank – noch das Corporate Center sind rechtlich selbstständige Einheiten; vielmehr tätigen sie ihre Geschäfte durch die in- und ausländischen Sitze des Stammhauses der UBS AG.

Die Abwicklung der Geschäfte durch das Stammhaus gestattet es der UBS, die Vorteile, die sich durch die Anwendung einer einzigen rechtlichen Einheit für alle Unternehmensgruppen ergeben, vollständig auszuschöpfen. Wo es aber aufgrund lokaler rechtlicher, steuerlicher oder regulatorischer Vorschriften oder aufgrund neu erworbener Gesellschaften nicht möglich oder nicht effizient ist, die Geschäfte durch das Stammhaus zu erledigen, werden diese Aufgaben durch rechtlich selbstständige Konzerngesellschaften vor Ort wahrgenommen. Die wichtigsten Tochtergesellschaften können dem Finanzbericht 2005 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 171 bis einschließlich 174 entnommen werden.

IV. TRENDINFORMATIONEN

Seit dem letzten geprüften Finanzbericht 2005 der UBS haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

V. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN

Die UBS verfügt auf oberster Stufe über zwei streng getrennte Führungsgremien, wie dies von der schweizerischen Bankengesetzgebung vorgeschrieben ist. Die Funktionen des Präsidenten des Verwaltungsrates einerseits und des Chief Executive Officer (CEO) andererseits sind zwei verschiedenen Personen übertragen, damit die Gewaltentrennung gewährleistet ist. Diese Struktur schafft gegenseitige Kontrolle und macht den Verwaltungsrat unabhängig vom Tagesgeschäft der Bank, für das die Konzernleitung die Verantwortung trägt. Niemand kann Mitglied beider Gremien sein.

Die Aufsicht und Kontrolle der operativen Unternehmensführung liegt beim Verwaltungsrat. Sämtliche Einzelheiten zu den Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der beiden Gremien sind in den UBS-Statuten, dem Organisationsreglement und ihrem Anhang geregelt. Weitere Informationen dazu sind unter www.ubs.com/corporate-governance zu finden.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre.

Angaben zu den Verwaltungsorganen der Emittentin

Mitglieder des Verwaltungsrats am 30. Juni 2006

		Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS
Marcel Ospel	Präsident	2008	
Stephan Haeringer	Vollamtlicher	2007	

	Vizepräsident		
Marco Suter	Vollamtlicher Vizepräsident	2008	
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2009	Chief Executive Officer der Serono International SA, Genf
Sir Peter Davis	Mitglied	2007	Company Director und Investor
Gabrielle Kaufmann-Kohler	Mitglied	2009	Partnerin der Kanzlei Schellenberg Wittmer und Professorin für Internationales Privatrecht an der Universität Genf
Dr. Rolf A. Meyer	Mitglied	2009	Company Director
Dr. Helmut Panke	Mitglied	2007	Vorstandsvorsitzender der BMW AG, München (bis zum 31. August 2006)
Peter Spuhler	Mitglied	2007	Inhaber der Stadler Rail AG (Schweiz)
Peter R. Voser	Mitglied	2008	Chief Financial Officer der The Royal Dutch Shell plc, London
Lawrence A. Weinbach	Mitglied	2008	Vorsitzendes Verwaltungsratsmitglied der Unisys Corporation, Blue Bells PA, USA
Joerg Wolle	Mitglied	2009	Verwaltungsratsmitglied und Chief Executive Officer der DKSH Holding Ltd.

Konzernleitung am 30. Juni 2006

Die Konzernleitung besteht aus zehn Mitgliedern:

Peter A. Wuffli	Group Chief Executive Officer
Marcel Rohner	Deputy Group CEO and Chairman and CEO Global Wealth
John A. Fraser	Chairman and CEO Global Asset Management
Huw Jenkins	Chairman and CEO Investment Bank
Peter Kurer	Group General Counsel
Clive Standish	Group Chief Financial Officer
Walter Stürzinger	Group Chief Risk Officer
Mark B. Sutton	Chairman and CEO Americas
Rory Tapner	Chairman and CEO Asia Pacific
Raoul Weil	Head of Wealth Management International

Kein Mitglied der Konzernleitung übt bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsgremium von UBS. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird von den Aktionären für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und die verschiedenen Verwaltungsratsausschüsse selbst (Audit Committee, Kompensationsausschuss, Nominationsausschuss und das Corporate Responsibility Committee).

Der Verwaltungsrat ist für die mittel- und langfristige strategische Ausrichtung der UBS und für Ernennungen und Entlassungen auf Ebene des Top Managements verantwortlich. Er definiert die Risikogrundsätze und die Risikokapazität von UBS. Die Mehrheit der Verwaltungsräte besteht aus externen Mitgliedern, die von UBS unabhängig sind; der Präsident und mindestens einer der Vizepräsidenten üben im Einklang mit den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen auch exekutive Funktionen aus und tragen Aufsichts- und Führungsverantwortung. Der Verwaltungsrat tagt so häufig, wie es der Geschäftsverlauf erfordert, mindestens aber sechs Mal pro Jahr.

Die Geschäftsanschrift des Verwaltungsrats ist UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz.

Konzernleitung

Die Konzernleitung ist für die operative Führung des Unternehmens zuständig. Der Chief Executive Officer und sämtliche Konzernleitungsmitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt und sind dem Präsidenten des Verwaltungsrates und dem Verwaltungsrat gegenüber für das Konzernergebnis verantwortlich. Sie gewährleistet zudem die konzernweite Zusammenarbeit der Unternehmensgruppen im Sinne des integrierten Geschäftsmodells sowie die Nutzung von Synergien innerhalb von UBS.

Die Geschäftsanschrift der Konzernleitung ist UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz.

Interessenkonflikte

Eine Beschreibung der Interessenbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung ist dem Handbuch 2005/2006 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 113 bis einschließlich 119 (Verwaltungsrat) bzw. auf den Seiten 120 bis einschließlich 122 (Konzernleitung) zu entnehmen. Zwischen den privaten Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung und deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bestehen keine Konflikte.

VI. ABSCHLUSSPRÜFER

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, 4002 Basel, Schweiz, als die aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur UBS Generalversammlung 2007; wiedergewählt auf der UBS Generalversammlung vom 19. April 2006). Ernst & Young AG, Basel, ist Mitglied der Treuhänder-Kammer der Schweiz, mit Sitz in Zürich, Schweiz.

VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN

Das Eigentum an UBS-Aktien ist breit gestreut. Am 31. Dezember 2005 war Chase Nominees Ltd., London, treuhänderisch für andere Investoren, mit einer Beteiligung von 8,55 % (2004: 8,76 %, 2003: 8,27 %) am gesamten Aktienkapital eingetragen. DTC (Cede & Co.), New York, die US-amerikanische Wertschriften-Clearing-Organisation „The Depository Trust Company“, hielt am 31. Dezember 2005 treuhänderisch für andere wirtschaftlich Berechtigte 9,95 % (31. Dezember 2004: 5,77 %) am gesamten Aktienkapital. Gemäß den Bestimmungen von UBS zur Eintragung von Aktien ist das Stimmrecht von Nominees auf 5 % beschränkt. Wertschriften-Clearing- und Abwicklungsorganisationen sind von dieser Regelung ausgenommen. Kein weiterer Aktionär war mit einer Beteiligung von über 5 % am gesamten Aktienkapital registriert.

Nähere Angaben zur Streuung der UBS-Aktien, zur Anzahl der eingetragenen und nicht eingetragenen Titel, zum Stimmrecht sowie zur Aufteilung nach Aktionärskategorien und geografischen Regionen können dem Handbuch 2005/2006 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 109 bis einschließlich 110 entnommen werden.

VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf die Finanzberichte der Emittentin für die Geschäftsjahre 2003/2004 und 2004/2005 in deutscher Sprache verwiesen.

Für das Geschäftsjahr 2003/2004 wird verwiesen auf

- (i) die Konzernrechnung der UBS AG (Konzernrechnung), insbesondere auf die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite 88, auf die Bilanz der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite 89, auf die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten 92 bis 93 (einschließlich) und auf den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten 94 bis 203 (einschließlich), und
- (ii) auf den Abschnitt „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“ auf den Seiten 77 bis 84 (einschließlich) im Finanzbericht 2004.

Für das Geschäftsjahr 2004/2005 wird verwiesen auf

- (i) die Konzernrechnung der UBS AG (Konzernrechnung), insbesondere auf die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite 82, auf die Bilanz der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite 83, auf

- die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten 86 bis 87 (einschließlich) und auf den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten 88 bis 207 (einschließlich),
- (ii) die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus), insbesondere auf die Erfolgsrechnung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite 212, auf die Bilanz der UBS AG (Stammhaus) auf Seite 213, auf die Gewinnverwendung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite 214, auf den Anhang zur Jahresrechnung auf den Seiten 215 und auf die Erläuterungen zur Jahresrechnung auf Seite 211, und
 - (iii) auf den Abschnitt „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“ auf den Seiten 71 bis 77 (einschließlich) im Finanzbericht 2005.

Sämtliche diesbezüglich darin enthaltenen, von der Revisionsstelle der UBS geprüften Finanzinformationen und Erläuterungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Prospekts und sind damit inhaltlich in vollem Umfang in diesen Prospekt einbezogen.

Die Finanzberichte bilden einen wichtigen Bestandteil der Berichterstattung der UBS. Sie umfassen die geprüfte Konzernrechnung der UBS, die gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt wurde, eine Überleitung zu US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen (*United States Generally Accepted Accounting Principles / US GAAP*) und die geprüfte, nach den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen erstellte jeweilige Jahresrechnung der UBS AG. Die Finanzberichte enthalten zudem Beiträge und Analysen zum finanziellen und geschäftlichen Ergebnis des UBS-Konzerns und seiner Unternehmensgruppen sowie gewisse im Rahmen der US- und schweizerischen Bestimmungen notwendige Zusatzinformationen.

Sowohl die UBS-Konzernrechnung für die jeweils maßgeblichen Berichtsperioden 2003/2004 und 2004/2005 als auch die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus) für die Berichtsperiode 2004/2005 wurden von der Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle geprüft. Der „Bericht der Revisionsstelle“ der UBS AG (Stammhaus) für die Berichtsperiode 2004/2005 kann dem Finanzbericht 2005 auf Seite 220 entnommen werden. Der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2003/2004 kann dem Finanzbericht 2004 auf Seite 87 und der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2004/2005 kann dem Finanzbericht 2005 auf Seite 81 entnommen werden.

Zudem wird auf den Quartalsbericht der Emittentin für das 2. Quartal des Jahres 2006 in englischer Sprache verwiesen, der die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin enthält. Die in diesem Quartalsbericht zum 30. Juni 2006 enthaltenen Informationen wurden keiner Prüfung durch die Revisionsstelle der Emittentin unterzogen.

1. Rechtsstreitigkeiten

Die Emittentin und andere Unternehmen innerhalb UBS sind im normalen Geschäftsverlauf in verschiedene Klagen, Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren involviert. UBS bildet für solche Angelegenheiten Rückstellungen, wenn nach Ansicht ihrer Geschäftsleitung und professionellen Berater eine Zahlung seitens UBS wahrscheinlich ist und deren Höhe angemessen beziffert werden kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in den letzten zwölf Monaten vor dem Datum der Erstellung dieses Prospekts staatliche Interventionen, Gerichtsverfahren oder Arbitrageprozesse, welche sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder andere Unternehmen innerhalb der UBS auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder anhängig noch stehen sie vor einer möglichen Einleitung.

2. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Die UBS bestätigt, dass ihres Wissens nach und aus Sicht des Group Controlling bzw. Accounting seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres 2005, für das ein Geschäftsbericht, bestehend aus dem Jahresbericht 2005, dem Handbuch 2005/2006 und dem Finanzbericht 2005, veröffentlicht worden ist, keine Umstände eingetreten sind bzw. Entwicklungen oder signifikante Transaktionen (Erwerb oder Veräußerungen) stattgefunden haben, die Anlass geben würden, die in diesem Prospekt gegebenen Informationen zur Finanzlage der Emittentin abzuändern. Es besteht aus Sicht der UBS als Emittentin zudem kein Anlass, dass die Finanzinstrumente unter diesem Prospekt nicht begeben werden können bzw. nicht begeben werden sollten.

Die Beteiligung an Motor Columbus wurde am 23. März 2006 veräußert; dementsprechend wird die Beteiligung in dem Quartalsbericht zum 30. Juni 2006 als „eingestellt“ dargestellt. Die UBS hat in dem Quartalsbericht zum 30. Juni 2006 den beabsichtigten Erwerb der Banco Pactual und des Global Futures and

Options Business von ABN AMRO publiziert. Beide Erwerbsvorgänge sollen im Laufe dieses Jahres abgeschlossen werden.

IX. WICHTIGE VERTRÄGE

Außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs sind keine wichtigen Verträge abgeschlossen worden, die dazu führen könnten, dass die UBS einer Verpflichtung ausgesetzt ist oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapiergläubigern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung wäre.

X. EINSEHBARE DOKUMENTE

Der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2004, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2004, (ii) dem Handbuch 2004/2005 und (iii) dem Finanzbericht 2004 (einschließlich des „Berichts der Konzernprüfer“), der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2005, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2005, (ii) dem Handbuch 2005/2006 und (iii) dem Finanzbericht 2005 (einschließlich des „Berichts der Konzernprüfer“ und des „Berichts der Revisionsstelle“), der Quartalsbericht der UBS AG zum 30. Juni 2006 und die Statuten der UBS AG, Zürich/Basel, als Emittentin werden während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung dieses Prospekts sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Geschäfts- und Quartalsberichte der UBS AG auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

1. Basisprospekt / Ergänzung durch die endgültigen Bedingungen / Bereithaltung der Dokumente

Bei dem vorliegenden Prospekt handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) und der maßgeblichen deutschen Umsetzungsvorschrift in Form des Wertpapierprospektgesetzes, der in unvollständiger Form veröffentlicht wird und noch nicht die endgültigen Bedingungen des jeweiligen Angebots der Wertpapiere enthält. Der Basisprospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Behörde in der Bundesrepublik Deutschland als dem (gewählten) Herkunftsmitgliedstaat der UBS im Sinne der Prospektrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes als Angebotsprogramm der UBS gebilligt worden. „Billigung“ in diesem Zusammenhang ist die positive Handlung bei Abschluss der Vollständigkeitsprüfung des Prospekts durch die BaFin — einschließlich der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen.

Der Basisprospekt wird sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, **[Und bei [•]]** in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus wird der Basisprospekt auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

Die angebotsspezifischen Bedingungen in Bezug auf das jeweilige Angebot der Wertpapiere sind in den so genannten endgültigen Bedingungen enthalten. Die endgültigen Bedingungen werden durch Einbeziehung in den Basisprospekt präsentiert und dabei im Wesentlichen durch Streichung, insbesondere der in diesem Prospekt enthaltenen eckigen Klammern, bzw. durch Ausfüllung der Platzhalter in eckigen Klammern dargestellt. Eine umfassende Darstellung der Emittentin und der Wertpapiere ist deshalb nur auf Grundlage einer Zusammenschau des gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekts und der jeweiligen endgültigen Bedingungen möglich.

Die jeweiligen endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tage des *Beginns des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* bei der BaFin hinterlegt und den Anlegern übermittelt, indem sie:

- a) in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werden, die in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, oder
- b) in gedruckter Form kostenlos beim Sitz der Emittentin oder der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Verfügung gestellt werden oder
- c) in elektronischer Form auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht werden.

Werden die endgültigen Bedingungen in elektronischer Form veröffentlicht, so wird den Anlegern von der Emittentin oder von der Anbieterin auf Verlangen eine Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Allgemeiner Hinweis zum Prospekt

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder der Anbieterin genehmigt angesehen werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Potenzielle Erwerber, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im

zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers an die Emittentin oder die Anbieterin wirksam abgeschlossen.

3. **Gegenstand des Prospekts**

Gegenstand des Prospekts sind die **[konkrete Bezeichnung der UBS [Bull] [bzw.] [Bear] Zertifikate*] [•]** mit der *International Security Identification Number* (die „**ISIN**“), (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, als Emittentin nach deutschem Recht und in Höhe der *Gesamtsumme der Emission* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) begeben werden. Sämtliche Auszahlungen unter den Wertpapieren erfolgen in der *Auszahlungswährung* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).

Diese Wertpapiere beziehen sich jeweils auf **[den [börsennotierten] Basiswert] [die [börsennotierten] Basiswerte] [das Portfolio aus [börsennotierten] Basiswerten]**, wie in den Abschnitten „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ und „Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]“ näher dargestellt.

[Die Wertpapiere verfallen – soweit sie nicht vorzeitig verfallen bzw gekündigt werden, jeweils in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen – am *Verfalltag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).]

4. **Emission und Verkauf der Wertpapiere**

[Die Emittentin beabsichtigt, diesen Prospekt - nach erforderlicher Unterrichtung des jeweils maßgeblichen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Aufsichtsbehörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Prospektrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes - in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zum öffentlichen Angebot der Wertpapiere zu verwenden.]

Die Emittentin hat **[jedoch]** mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts bei der BaFin **[und der Notifizierung des Prospekts nach [•]]** keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert), weder direkt noch indirekt, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Die Emittentin und die Anbieterin geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden wird. Weitere Informationen können Anleger dem Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ ab der Seite 97 in diesem Prospekt entnehmen.

* Die Bezeichnung der Wertpapiere ist indikativ und wird in den jeweiligen endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt.

5. **Übernahme und Emissionspreis**

Die Wertpapiere werden auf fester Zusagebasis von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, (die „Anbieterin“) an oder nach dem *Emissionstag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) durch Übernahmevertrag übernommen und [zu dem *Emissionspreis* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet)] zum freibleibenden Verkauf gestellt. [Der *Emissionspreis* wird [bei *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [am *Festlegungstag*] [in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs [des *Basiswerts*] [der *Basiswerte*]] festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden.] [Nach dem Ende der *Zeichnungsfrist*] [Ab dem *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere.

6. **Verbriefung und Status der Wertpapiere**

[*Werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgenden Text einfügen:* Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) verbrieft und bei der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zum Clearing und zur Abwicklung hinterlegt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.)]

[*Werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgenden Text einfügen:* Sämtliche Wertpapiere werden von der Emittentin unverbrieft und dematerialisiert in Form von Bucheinträgen begeben und werden bei der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zum Clearing und zur Abwicklung registriert. In Bezug auf die Wertpapiere werden keine effektiven Stücke wie vorläufige Globalurkunden, Dauerglobalurkunden oder Einzelurkunden ausgegeben.)]

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

7. **Notierung**

[*Beabsichtigt die Anbieterin eine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen:* Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an [der] [den] *Wertpapier-Börse[n]* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu beantragen. [Sofern die Wertpapiere nicht vorzeitig verfallen, wird Börsennotierung der Wertpapiered [zwei] [•] Börsenhandelstage vor dem Verfalltag eingestellt. Von da an bis zum Verfalltag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.]]]

[*Beabsichtigt die Anbieterin keine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen:* Die Anbieterin beabsichtigt nicht, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an einer Wertpapier-Börse zu beantragen.)]

8. **[Zeichnung] [Erwerb] und Lieferung der Wertpapiere**

[*Im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen:* Die Wertpapiere können während der *Zeichnungsfrist* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Anbieterin gezeichnet werden. [Zeichnungen können nur zum *Mindestanlagebetrag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) erfolgen.] Der *Emissionspreis* pro Wertpapier ist am *Zahltag bei Emission* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zur Zahlung fällig.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage zu verkürzen oder zu verlängern.

Die Wertpapiere werden nach dem *Zahltag bei Emission* in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben. Bei Verkürzung oder Verlängerung der *Zeichnungsfrist* kann sich der *Zahltag bei Emission* entsprechend verschieben.]

[*Ist keine Zeichnungsfrist vorgesehen, folgenden Text einfügen:* Die Wertpapiere können ab *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Anbieterin erworben werden. [Der Erwerb kann nur zum *Mindestanlagebetrag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) erfolgen.] Eine Zeichnungsfrist ist nicht vorgesehen. Der Emissionspreis pro Wertpapier ist am *Zahltag bei Emission* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zur Zahlung fällig.

Die Wertpapiere werden nach dem *Zahltag bei Emission* in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben.]

9. Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Wertpapiere

Eine (Einzel-)Ermächtigung des Vorstands der Emittentin zur Ausgabe der Wertpapiere ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe der Wertpapiere liegt vor.

10. Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Wertpapiere dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus der Emission wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in [dem *Basiswert*] [den *Basiswerten*], bzw. in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich darüber hinaus gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in [dem entsprechenden *Basiswert*] [den entsprechenden *Basiswerten*] bzw. jeweils zugrunde liegenden Einzelwerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf [den entsprechenden *Basiswert*] [die entsprechenden *Basiswerte*] bzw. auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

II. AUSSTATTUNGSMERKMALE UND DEFINITIONEN DER WERTPAPIERE /

II. KEY TERMS AND DEFINITIONS OF THE SECURITIES

Die UBS [Bull] [bzw.] [Bear] Zertifikate weisen folgende Definitionen bzw., vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen, folgende Ausstattungsmerkmale, jeweils in alphabetischer Reihenfolge dargestellt, auf. Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Wertpapierbedingungen, den allgemeinen Emissionsbedingungen sowie allen anderen Abschnitten dieses Prospekts und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.³ /

The UBS [Bull] [bzw.] [Bear] Certificates use the following definitions and have, subject to an adjustment according to the Terms and Conditions of the Securities, the following key terms, both as described below in alphabetical order. The following does not represent a comprehensive description of the Securities, and is subject to and should be read in conjunction with the Terms and Conditions of the Securities, the general offering terms of the Securities and all other sections of this Prospectus. ³

A.

Abrechnungskurs / Settlement Price:

Der Abrechnungskurs [des Basiswerts] [*im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen:* in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i)] entspricht

[•]

[dem Kurs des Basiswerts an dem Bewertungstag [zur Bewertungszeit].]

[dem von der Berechnungsstelle ermittelten [arithmetischen] Durchschnitt der an jedem der Bewertungsdurchschnittstage jeweils festgestellten Kurse des Basiswerts [zur Bewertungszeit].]

[*im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen:* dem Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) an dem Bewertungstag [zur Bewertungszeit].]

[*im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen:* dem von der Berechnungsstelle ermittelten [arithmetischen] Durchschnitt der an jedem der Bewertungsdurchschnittstage jeweils festgestellten Kurse des jeweiligen Basiswerts_(i) [zur Bewertungszeit].]

[Sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB am Bewertungstag nicht ausreichend Liquidität in [dem Basiswert] [einem oder mehreren Basiswerten] [einem oder mehreren Korbbestandteilen] gegeben ist oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften wegen der Marktenge oder aus anderen Gründen den Kurs [des Basiswerts] [eines oder mehrerer Basiswerte] [eines oder mehrerer Korbbestandteile] unangemessen beeinflusst, wird die Berechnungsstelle den Abrechnungskurs aus dem [arithmetischen] [volumengewichteten] Durchschnitt der [•]-Kurse des Basiswerts, die bei Auflösung der Absicherungsgeschäfte für [den Basiswert] [den jeweiligen Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil]

³ Die Bezeichnung der Wertpapiere ist indikativ und wird in den jeweiligen endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt. Die folgenden Ausstattungsmerkmale und Definitionen können für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich sein. /

³ *The notation of the Securities is indicative and will be substantiated and determined in the final terms. The key terms and definitions can be different for each series of the Securities.*

an [dem Bewertungstag] [den Bewertungsdurchschnittstagen] erzielt werden, ermitteln. [Die Berechnungsstelle wird [die Abschlusszeitpunkte am Festlegungstag bzw.] die Auflösungszeitpunkte der Absicherungsgeschäfte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festlegen.]] /

The Settlement Price [of the Underlying] [in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: in relation to the relevant Underlying_(i)] equals

[•]

[the Price of the Underlying on the Valuation Date [at the Valuation Time].]

[the [arithmetical] average of the Prices of the Underlying on each of the Valuation Averaging Dates as determined by the Calculation Agent [at the Valuation Time].]

[in case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: the Price of the relevant Underlying_(i) on the Valuation Date [at the Valuation Time].]

[in case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: the [arithmetical] average of the Prices of the relevant Underlying_(i) on each of the Valuation Averaging Dates as determined by the Calculation Agent [at the Valuation Time].]

[if on the Valuation Date, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, there is not sufficient liquidity in relation to [the Underlying] [one or more of the Underlyings] [one or more of the Basket Components] or if the unwinding of any hedging transaction, due to such illiquidity or any other reason, has an inadequate impact on the Price of [the Underlying] [one or more of the Underlyings] [one or more of the Basket Components], the Calculation Agent shall determine the Settlement Price based on the [arithmetical] [volume weighted] average of the [•] prices of the Underlying, as indicated by the unwinding of the related hedging transactions in [the Underlying] [the relevant Underlyings] [the relevant Basket Component], on [the Valuation Date] [each of the Valuation Averaging Dates]. [The Calculation Agent shall determine [the closing dates on the Fixing Date and] the unwinding dates of the hedging transactions at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB.]]]

Anbieterin / Offeror:

UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich. /

UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom.

Anwendbares Recht / Governing Law:

Deutsches Recht /

German Law

[im Fall eines Aufgelds gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of a Premium insert, if appropriate, the following text:

Aufgeld / Premium:

Das Aufgeld entspricht [•]. /

The Premium equals [•].

**Auszahlungswährung / Settlement
Currency:**

Die Auszahlungswährung entspricht [•]. /

The Settlement Currency means [•].

B.

Bankgeschäftstag / Banking Day:

Der Bankgeschäftstag steht für jeden Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] [und] [in [•]] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind [, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System („**TARGET-System**“) geöffnet ist] und die Clearingstelle Wertpapiergeschäfte abwickelt. /

*The Banking Day means each day on which the banks in [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [and] [in [•]] are open for business [, the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (“**TARGET System**“) is open] and the Clearing Agent settles securities dealings.*

[im Fall eines Basiskurses gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of a Strike Price insert, if appropriate, the following text:

Basiskurs / Strike Price:

Der Basiskurs [des Basiswerts] *[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen:* in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) entspricht

[•]

*[[dem Kurs des Basiswerts am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [•]. [indikativ. Der Basiskurs des Basiswerts wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt.] *]*

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: dem Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) am Festlegungstag zur Festlegungszeit. [indikativ. Der Basiskurs des Basiswerts wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt.] *]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: der Summe der jeweiligen Basiskurse der Korbbestandteile [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb] [, bezogen auf die Basiswährung]./

The Strike Price [of the Underlying] [in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: in relation to the relevant Underlying_(i)] equals

[•]

[[the Price of the Underlying at the Fixing Time on the Fixing Date] [•].

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

*[indicative. The Strike Price of the Underlying will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time.] **]*

*[In case of a portfolio of Underlyings insert the following text: the Price of the relevant Underlying_(i) at the Fixing Time on the Fixing Date] [●]. [indicative. The Strike Price of the Underlying will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time.] **]*

[In case of a Basket as Underlying insert the following text: the sum of the Strike Prices of the Basket Components [each multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Basket Component within the Basket] [, related to the Underlying Currency].]

[im Fall eines Basiskurses des Korbbestandteils gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of a Strike Price of a Basket Component insert, if appropriate, the following text:

Basiskurs des Korbbestandteils / Strike Price of a Basket Component: Der Basiskurs des Korbbestandteils_(i=1) entspricht [dem Kurs des Korbbestandteils_(i=1) am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [●]. [indikativ. Der Basiskurs des Korbbestandteils_(i=1) wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt.*] [●]

Der Basiskurs des Korbbestandteils_(i=n) entspricht [dem Kurs des Korbbestandteils_(i=n) am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [●]. [indikativ. Der Basiskurs des Korbbestandteils_(i=n) wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt.*] /

*The Strike Price of Basket Component_(i=1) equals [the Price of Basket Component_(i=1) at the Fixing Time on the Fixing Date] [●]. [indicative. The Strike Price of Basket Component_(i=1) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time. **] [●]*

*The Strike Price of Basket Component_(i=n) equals [the Price of Basket Component_(i=n) at the Fixing Time on the Fixing Date] [●]. [indicative. The Strike Price of Basket Component_(i=n) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time. **] [●]*

[im Fall einer Basiswährung folgenden Text einfügen / in case of an Underlying Currency insert the following text:

Basiswährung / Underlying Currency: Die Basiswährung entspricht [●]. /

The Underlying Currency means [●].]

Basiswert[e] / Underlying[s]:

[Der Basiswert entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselfurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Korbs] [des Portfolios] einfügen: [●]]

[im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „Index“), wie er von [●] (der „Index Sponsor“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird].]

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „Fondsanteil“) an dem [•] (der „Investmentfonds“).]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „Korb“), zusammengesetzt aus den jeweiligen Korbbestandteilen, wie er von [•] [der Berechnungsstelle] berechnet und veröffentlicht wird.]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: Der Basiswert_(i=1) entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselfurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils]: [•]] [im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfügen: (der „Index_{(i=1)“}), wie er von [•] (der „Index Sponsor_{(i=1)“}) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text einfügen: (der „Fondsanteil_{(i=1)“}) an dem [•] (der „Investmentfonds_{(i=1)“}); [•] und der Basiswert_(i=n) entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselfurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils]: [•]] [im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfügen: (der „Index_{(i=n)“}), wie er von [•] (der „Index Sponsor_{(i=n)“}) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text einfügen: (der „Fondsanteil_{(i=n)“}) an dem [•] (der „Investmentfonds_{(i=n)“})].

Der Begriff „Basiswert“ [bzw. „Index“ und „Index Sponsor“] [bzw. „Fondsanteil“ und „Investmentfonds“] umfasst sämtliche Basiswerte_(i=1) bis _(i=n) [bzw. sämtliche Indizes_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Index Sponsoren_(i=1) bis _(i=n)] [bzw. sämtliche Fondsanteile_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Investmentfonds_(i=1) bis _(i=n)].

[[Der Basiswert wird] [Sämtliche Basiswerte werden] [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswährung] [•]]. /

[The Underlying equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit] [the Basket] [the portfolio]: [•]]

[in case of an Index as Underlying add the following text: (the “Index”), as maintained, calculated and published by [•] (the “Index Sponsor”).]

[in case of a fund unit as Underlying insert the following text: (the “Fund Unit”) in the [•] (the “Investment Fund”).]

[in case of a Basket as Underlying add the following text: (the “Basket”), comprising the Basket Components, as calculated and published by [•] [the Calculation Agent].]

[in case of a portfolio of Underlyings insert the following text: The Underlying_(i=1) equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit]: [•]] [in case of an Index as Underlying insert the following text: (the “Index_{(i=1)“}), as maintained, calculated and published by [•] (the “Index Sponsor_{(i=1)“})]

[in case of a fund unit as Underlying insert the text: (the "**Fund Unit**_(i=1)") in the [•] (the "**Investment Fund**_(i=1)"); [•] and the Underlying_(i=n) equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit]: [•]] [in case of an Index as Underlying insert the following text: (the "**Index**_(i=n)"), as maintained, calculated and published by [•] (the "**Index Sponsor**_(i=n)")] [in case of a fund unit as Underlying insert the text: (the "**Fund Unit**_(i=n)") in the [•] (the "**Investment Fund**_(i=n)").

The term "Underlying" [or "Index" and "Index Sponsor", as the case may be,] [or "Fund Unit" and "Investment Fund", as the case may be] shall also refer to all Underlyings_(i=1) to _(i=n) [and to all Indices_(i=1) to _(i=n) and all Index Sponsors_(i=1) to _(i=n), as the case may be] [and to all Fund Units_(i=1) to _(i=n) and all Investment Funds_(i=1) to _(i=n), as the case may be].

[[The Underlying is] [The Underlyings are] [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [•]]

**[Basiswert] [Korbbestandteil]-
Berechnungstag / [Underlying]
[Basket Component] Calculation
Date:**

Der [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag steht

[•]

[[für jeden Tag, an dem [das Maßgebliche Handelssystem] [und] [die Maßgebliche Börse] [und] [der Maßgebliche Devisenmarkt] für den Handel geöffnet [ist] [sind] [, und] [der Kurs des [Basiswerts] [Korbbestandteils] in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regeln bestimmt wird]]

[[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [[bzw.], in Bezug auf den Index,] für jeden Tag, an dem [(i)] der Index Sponsor den offiziellen Kurs für den Index bestimmt, berechnet und veröffentlicht [und (ii) ein Handel bzw. eine Notierung in den dem Index zugrunde liegenden Werten [, die mindestens [•] [80%] [90%] der Marktkapitalisierung aller Index-Werte bzw. des Gesamtwerts des Index darstellen,] [an dem [Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] stattfindet]]

[[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text zusätzlich einfügen: [[bzw.], in Bezug auf den Fondsanteil,] für jeden Tag, an dem der jeweilige Administrator des Investmentfonds in Übereinstimmung mit den Gründungsdokumenten und dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds den Nettoinventarwert für den Investmentfonds veröffentlicht]. /

The [Underlying] [Basket Component] Calculation Date means

[•]

[each day, on which [the Relevant Trading System] [and] [the Relevant Stock Exchange] [and] [the Relevant Exchange Market] [is] [are] open for trading [and] [the Price of the [Underlying] [Basket Component] is determined in accordance with the relevant rules]]

[[in case of an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: [[or, as the case may be,] in relation to the Index] each day, on which [(i)] the Index Sponsor determines, calculates and publishes the official price of the Index, [and

(ii) the assets, which are comprised in the Index are [, to the extent of at least [●] [80%] [90%] of the market capitalisation of all Index assets or of the overall value of the Index,] available for trading and quotation [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange]

[In case of a fund unit as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: [[or, as the case may be,] in relation to the Fund Unit] each day on which the administrator of the Investment Fund publishes the Net Asset Value for such Investment Fund in accordance with the relevant Investment Fund's prospectus and constitutional documents].

[Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere / Start of public offer of the Securities:

[●] /
[●]

Berechnungsstelle / Calculation Agent:

Die Berechnungsstelle bezeichnet [●] [UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.] /

The Calculation Agent means [●] [UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.]

[im Fall von Bewertungsdurchschnittstagen folgenden Text einfügen / in case of Valuation Averaging Dates insert the following text:

Bewertungsdurchschnittstag / Valuation Averaging Date:

[Der Bewertungsdurchschnittstag steht für [●].]

[Der Bewertungsdurchschnittstag_(i=1) steht für den [●]; und

der Bewertungsdurchschnittstag_(i=n) steht für den [●] [Verfalltag].

Der Begriff „Bewertungsdurchschnittstag“ umfasst sämtliche Bewertungsdurchschnittstage_(i=1) bis _(i=n).]

Falls einer dieser Tage kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann gilt [●] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als maßgeblicher Bewertungsdurchschnittstag für

[den Basiswert]

[den jeweils betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]]

[sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]] ./

[The Valuation Averaging Date means [●].]

[The Valuation Averaging Date_(i=1) means the [●]; and

the Valuation Averaging Date_(i=n) means the [●] [Expiration Date].

The term “Valuation Averaging Date” shall also refer to all Valuation Averaging Dates_(i=1) to _(i=n).]

If one of these days is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], [●] [the immediately [preceding] [succeeding]

[Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the relevant Valuation Averaging Date in relation to
[the Underlying]
[the affected [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)]]
[the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]].]

[im Fall eines Bewertungstags folgenden Text einfügen / in case of a Valuation Date insert the following text:
Bewertungstag / Valuation Date: [Der Bewertungstag entspricht [•].]

[Der Bewertungstag entspricht dem [Verfalltag] [unmittelbar auf den Verfalltag folgenden Tag] [•].]

Falls dieser Tag kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann gilt [•] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als maßgeblicher Bewertungstag für [den Basiswert] [den jeweils betroffenen [Basiswert_{(i)] [Korbbestandteil_{(i)]] [sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]]./}}

[The Valuation Date means [•].]

[The Valuation Date means [the Expiration Date] [the day immediately succeeding the Expiration Date] [•].]

If this day is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], [•] [the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the relevant Valuation Date in relation to
[the Underlying]
[the affected [Underlying_{(i)] [Basket Component_{(i)]]}}
[the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]].]

[im Fall einer Bewertungszeit folgenden Text einfügen / in case of a Valuation Time insert the following text:
Bewertungszeit / Valuation Time: Die Bewertungszeit entspricht [•]

[[•] Uhr [(Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]).]

[[dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [•]-Kurses des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_{(i)] [durch den Index Sponsor].] [•]]}

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: [[•] Uhr, jeweils zur für den jeweiligen Korbbestandteil_(i) maßgeblichen Ortszeit] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [•]-Kurses des jeweiligen Korbbestandteils_{(i)] [durch den Index Sponsor].] [•]] /}

The Valuation Time equals [•]

[•] [(local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany]).]

[the time of official determination of the [•] price of the [Underlying] [respective Underlying_{(i)] [by the Index Sponsor].] [•]]}

[in case of a Basket as Underlying insert the following text: [[•],

relevant local time for each Basket Component_(i) [the time of official determination of the [•] price of each Basket Component_(i) [by the Index Sponsor].] [•]

Bezugsverhältnis / Ratio:

Das Bezugsverhältnis entspricht [•] [[•] bzw. als Dezimalzahl ausgedrückt [•]; das heißt [•] [Wertpapier bezieht] [Wertpapiere beziehen] sich auf 1 Basiswert [bzw. 1 Wertpapier bezieht sich auf [•] Basiswert[e]].] [indikativ. Das Bezugsverhältnis wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt. *] /

*The Ratio equals [•] [[•], or expressed as a decimal number [•], i.e. [•] [Security relates] [Securities relate] to 1 Underlying [, respectively, 1 Security relates to [•] Underlying[s], as the case may be.] [indicative. The Ratio will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time. **]*

[Bull] [bzw.] [Bear] Schwelle / [Bull] [or, as the case may be,] [Bear] Threshold:

Die [Bull] [bzw.] [Bear] Schwelle entspricht [•]. /

The [Bull] [or, as the case may be,] [Bear] Threshold equals [•].

C.

Clearingstelle / Clearing Agent:

Clearingstelle steht für [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)] [,] [Clearstream Banking S.A., Luxemburg, (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg)] [und] [Euroclear Bank S.A./ N.V., Brüssel, als Betreiber des Euroclear Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB - 1210 Brüssel, Belgien)] [Verdipapirsentralen ASA, P.O. Box 4, 0051 Oslo, Norwegen,] [•] oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. [Der Begriff „Clearingstelle“ umfasst sämtliche Clearingstellen.] [Dabei wird die Dauerglobalurkunde, die die Wertpapierpapiere verbrieft, von [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] als „**Verwahrstelle**“ verwahrt.] /

*Clearing Agent means [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany)] [,] [Clearstream Banking S.A., Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg)] [and] [Euroclear Bank S.A./ N.V., Brussels, as operator of the Euroclear System (1 Boulevard du Roi Albert IIB - 1210 Brussels, Belgium)] [Verdipapirsentralen ASA, P.O. Box 4, 0051 Oslo, Norway,] [•] or any successor in this capacity. [The term "Clearing Agent" shall refer to all Clearing Agents.] [The Permanent Global Note, which represents the Securities is deposited with [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] as "**Depositary Agent**".]*

CS-Regeln / CA Rules:

CS-Regeln stehen [für [•], sowie] für die Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle Anwendung finden und/oder von dieser

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** *All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.*

herausgegeben werden. /

CA Rules means [[•] as well as] any regulation and operating procedure applicable to and/or issued by the Clearing Agent.

D.

[im Fall eines Diskontierungsfaktors folgenden Text einfügen / in case of a Discount Factor insert the following text:

Diskontierungsfaktor / Discount Factor Der Diskontierungsfaktor
[•]

[wird in Übereinstimmung mit der Formel $(1 + r \times t)$ berechnet. Dabei entspricht „t“ der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere und „r“ [•] [dem [•]-Geldmarktzinssatz] bezogen auf die Laufzeit der Wertpapiere.]

The Discount Factor

[•]

[is determined in accordance with the formula $(1 + r \times t)$, where “t” equals the remaining Term of the Securities and “r” equals [•] [the [•] money market interest rate] in relation to the Term of the Securities.]

E.

Emissionspreis / Issue Price:

Der Emissionspreis entspricht [•] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [•] je Wertpapier]. [indikativ. Der Emissionspreis wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt.*] /

*The Issue Price equals [•] [plus an offering premium amounting to [•] per Security]. [indicative. The Issue Price will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time. **]*

Emissionstag / Issue Date:

Der Emissionstag bezeichnet den [•]. /

The Issue Date means [•].

Emissionsvolumen / Issue Size:

Das Emissionsvolumen beträgt [•] Wertpapiere. [indikativ. Das Emissionsvolumen wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt.*] /

*The Issue Size means [•] Securities. [indicative. The Issue Size will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time. **]*

Emittentin / Issuer:

Die Emittentin bezeichnet die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP,

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** *All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.*

Vereinigtes Königreich. /

The Issuer means UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basle, Switzerland, acting through its London Branch, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom.

[im Fall eines Emissionsbegleiters folgenden Text einfügen / in case of an Issuing Agent insert the following text:

Emissionsbegleiter / Issuing Agent: Der Emissionsbegleiter bezeichnet [●]. /

The Issuing Agent means [●.]

F.

[im Fall eines Festlegungstags folgenden Text einfügen / in case of a Fixing Date insert the following text:

Festlegungstag / Fixing Date: Der Festlegungstag bezeichnet [●].

Falls dieser Tag kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert₍₀₎] [einen Korbbestandteil₍₀₎] ist, dann gilt [●] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als Festlegungstag für

[den Basiswert]

[den jeweils betroffenen [Basiswert₍₀₎] [Korbbestandteil₍₀₎]]

[sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]].

[Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Festlegungstag entsprechend verschieben.] /

The Fixing Date means [●].

If this day is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying₍₀₎] [a Basket Component₍₀₎], [●] [the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the Fixing Date in relation to

[the Underlying]

[the affected [Underlying₍₀₎] [Basket Component₍₀₎]]

[the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]].

[In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Fixing Date may be changed accordingly.]]

[im Fall einer Festlegungszeit folgenden Text einfügen / in case of a Fixing Time insert the following text:

Festlegungszeit / Fixing Time: Die Festlegungszeit entspricht [●]

[[●] Uhr [(Ortszeit [●] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]).]

[[dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [●]-Kurses des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts₍₀₎] [durch den Index Sponsor].] [●]]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: [[●] Uhr, jeweils zur für den jeweiligen Korbbestandteil₍₀₎ maßgeblichen Ortszeit] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [●]-Kurses des jeweiligen Korbbestandteils₍₀₎] [durch den Index Sponsor].] [●]] /

The Fixing Time equals [●]

[●] [(local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany]).]

[the time of official determination of the [●] price of the [Underlying] [respective Underlying_(i)] [by the Index Sponsor].] [●]

[In case of a Basket as Underlying insert the following text: [[●], relevant local time for each Basket Component_(i)] [the time of official determination of the [●] price of each Basket Component_(i)] [by the Index Sponsor].] [●]]

G.

Gesamtsumme der Emission / Aggregate Amount of the Issue:

[Emissionspreis x Emissionsvolumen] [●]. [indikativ. Die Gesamtsumme der Emission wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt. *] /

*[Issue Price x Issue Size] [●]. [indicative. The Aggregate Amount of the Issue will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time. **]*

[im Fall eines Korbs als Basiswert bzw. Portfolios aus Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of a Basket as Underlying or a portfolio of Underlyings insert, if applicable, the following text:

Gewichtung / Weighting:

Die Gewichtung

[entspricht [●].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [●], [●] und

die Gewichtung in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [●].] /

The Weighting

[equals [●].]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [●], [●] and

the Weighting in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [●].]

K.

Kleinste handelbare Einheit / Minimum Trading Size:

Die Kleinste handelbare Einheit entspricht [●] bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon. /

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

The Minimum Trading Size equals [●] or an integral multiple thereof.

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen / in case of a Basket as Underlying insert the following text:

Korbbestandteil / **Basket**
Component: Der Korbbestandteil_(i=1) entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselfurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils]: [●]] [im Fall eines Index als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: (der „**Index**_(i=1)“), wie er von [●] (der „**Index Sponsor**_(i=1)“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „**Fondsanteil**_(i=1)“) an dem [●] (der „**Investmentfonds**_(i=1)“) [●] und

der Korbbestandteil_(i=n) entspricht [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselfurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils]: [●]] [im Fall eines Index als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: (der „**Index**_(i=n)“), wie er von [●] (der „**Index Sponsor**_(i=n)“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil folgenden Text zusätzlich einfügen: (der „**Fondsanteil**_(i=n)“) an dem [●] (der „**Investmentfonds**_(i=n)“)].

[Sämtliche Korbbestandteile werden [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswährung] [●]. /

Der Begriff „Korbbestandteil“ [bzw. „Index“ und „Index Sponsor“] [bzw. „Fondsanteil“ und „Investmentfonds“] umfasst sämtliche Korbbestandteile_(i=1) bis _(i=n) [bzw. sämtliche Indizes_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Index Sponsoren_(i=1) bis _(i=n)] [bzw. sämtliche Fondsanteile_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Investmentfonds_(i=1) bis _(i=n)]. /

The Basket Component_(i=1) equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit]: [●]] [in case of an Index as Basket Component insert the following text: (the „**Index**_(i=1)“), as maintained, calculated and published by [●] (the „**Index Sponsor**_(i=1)“)] [in case of a fund unit as Basket Component insert the following text: (the „**Fund Unit**_(i=1)“) in the [●] (the „**Investment Fund**_(i=1)“)]. [●] and

the Basket Component_(i=n) equals [Description of [the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the other security] [the fund unit]: [●]] [in case of an Index as Basket Component insert the following text: (the „**Index**_(i=n)“), as maintained, calculated and published by [●] (the „**Index Sponsor**_(i=n)“)] [in case of a fund unit as Basket Component insert the following text: (the „**Fund Unit**_(i=n)“) in the [●] (the „**Investment Fund**_(i=n)“)].

[The Basket Components are [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [●]].

The term „Basket Component“ [or „Index“ and „Index Sponsor“, as the case may be,] [or „Fund Unit“ and „Investment Fund“, as the case may be] shall also refer to all Basket Components_(i=1) to _(i=n) [and to all Indices_(i=1) to _(i=n) and all Index Sponsors_(i=1) to _(i=n), as the case may be]

[and to all Fund Units_(i=1) to _(i=n) and all Investment Funds_(i=1) to _(i=n), as the case may be].]

Kurs des Basiswerts / Price of the Underlying.

Der Kurs des Basiswerts entspricht

[•]

[dem [fortlaufend] [im Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] ermittelten [•] Kurs des Basiswerts]

[im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text einfügen: dem von dem Index Sponsor berechneten und veröffentlichten [•] Kurs des Basiswerts]

[im Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert folgenden Text einfügen: [•] [dem auf [Reuters] [Bloomberg] auf der Seite [„EUROFX/1“] [•], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten [Geld-] [Mittel-] [Brief-] [•] Kurs des Basiswerts]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text einfügen: [•] [dem Nettoinventarwert des Investmentfonds bezogen auf den Fondsanteil, wie er von dem Administrator des Investmentfonds berechnet [und veröffentlicht] wird]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen: [•] [der Summe der jeweiligen Kurse der Korbbestandteile [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb]]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden Text einfügen: [•] [der Summe der jeweiligen Kurse der Basiswerte [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Basiswerts im Portfolio] [, bezogen auf die Basiswährung].]] /

[, [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswährung] [•]]. /

The Price of the Underlying means

[•]

[the [•] price of the Underlying as [continuously] determined [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange]]

[in case of an Index as Underlying insert the following text: the [•] price of the Underlying as calculated and published by the Index Sponsor]

[in case of a currency exchange rate as Underlying insert the following text: [•] [the relevant [bid] [mean] [ask] [•] rate of the Underlying as published on [Reuters] [Bloomberg] on page [„EUROFX/1“] [•], or a substitute thereof]

[in case of a fund unit as Underlying insert the following text: [•] [the Net Asset Value of the Investment Fund in relation to the Fund Unit, as calculated [and published] by the administrator of the Investment Fund]

[in case of a Basket as Underlying insert the following text: [•] [the sum of the Prices of the Basket Components [each multiplied by the

[Percentage] Weighting of the respective Basket Component within the Basket]

[In case of a portfolio of Underlyings insert the following text: [•] [the sum of the Prices of the Underlyings [each multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Underlying within the portfolio] [, related to the Underlying Currency].]

[, [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [•].]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text einfügen / in case of a Basket as Underlying insert the following text:

Kurs des Korbbestandteils / Price of the Basket Component:

Der Kurs des Korbbestandteils entspricht

[•]

[jeweils [dem] [den] [fortlaufend] [im jeweiligen Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der jeweiligen Maßgeblichen Börse] ermittelten [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]] [bzw.]

[im Fall eines Index als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [dem] [den] von dem Index Sponsor berechneten und veröffentlichten [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]] [bzw.]

[im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [•] [dem Nettoinventarwert des [jeweiligen] Investmentfonds bezogen auf den Fondsanteil, wie er von [•] [dem [jeweiligen] Administrator des Investmentfonds] berechnet [und veröffentlicht wird]] [bzw.]

[im Fall eines Währungswechselkurses als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [dem] [den] auf [Reuters] [Bloomberg] auf der Seite [„EUROFX/1“] [•], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten [Geld-] [Mittel-] [Brief-] [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]]

[, jeweils [ausgedrückt] [umgerechnet] in [der] [die] Basiswährung] [•].
/

The Price of the Basket Component means

[•]

[the [•] price(s) of the respective Basket Component(s) as [continuously] determined [by the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange]] [or]

[In case of an Index as the Basket Component insert the following text: the [•] price(s) of the respective Basket Component(s) as calculated and published by the Index Sponsor] [or]

[In case of a fund unit as Basket Component insert the following text: [•] [the Net Asset Value of the [relevant] Investment Fund in relation to the Fund Unit, as calculated [and published] by [•] [the [relevant] administrator of the Investment Fund]] [or]

[In case of a currency exchange rate as the Basket Component insert the following text: the relevant [bid] [mean] [ask] [•] rate(s) of the Underlying(s) as published on [Reuters] [Bloomberg] on page [“EUROFX/1”] [•], or a substitute thereof], as the case may be]

[, each [expressed in] [converted into] [the Underlying Currency] [•]].]

L.

Laufzeit der Wertpapiere / Term of the Securities:

Die Laufzeit der Wertpapiere steht für [•] [den Zeitraum beginnend [um [•] Uhr, Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [•]] am [Emissionstag] [Festlegungstag] [•] und endend [um [•] Uhr, Ortszeit [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [•]] am [Verfalltag] [Bewertungstag] [bzw.] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage]]. /

The Term of the Securities means [•] [the period, commencing on the [Issue Date] [Fixing Date] [•] [at [•] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [•]] and ending [at [•] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [•]] on the [Expiration Date] [Valuation Date] [or] [latest of the Valuation Averaging Dates].]

M.

[im Fall von börsennotierten Aktien, börsennotierten Fondsanteilen oder einem Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen / in case of listed shares, listed fund units or an Index as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:

Maßgebliche Börse / Relevant Stock Exchange: Die Maßgebliche Börse bezeichnet

[•]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: die Börse(n), an (der) (denen) aufgrund der Bestimmung des Index Sponsors die im Index enthaltenen Werte gehandelt werden.]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgebliche Börse“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Börsen_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Stock Exchange means

[•]

[In case of an Index as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: the stock exchange(s) on which the assets comprised in the Index are traded, as determined by the Index Sponsor.]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term “Relevant Stock Exchange” shall also refer to all Relevant Stock Exchanges_(i=1) to _(i=n).]

[im Fall von Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen / in case of currency exchange rates as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:

Maßgeblicher Devisenmarkt
Relevant Exchange Market:

/ Der Maßgebliche Devisenmarkt bezeichnet

[•]

[[den internationalen Devisenmarkt] [die internationalen Devisenmärkte], an [dem] [denen] der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgeblicher Devisenmarkt“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Devisenmärkte_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Exchange Market means:

[•]

[/the foreign exchange market[s], on which the [[Underlying[s]]] [Basket Component[s]] [is] [are] primarily traded.]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term “Relevant Exchange Market” shall also refer to all Relevant Exchange Markets_(i=1) to _(i=n).]

[im Fall von nicht börsennotierten Aktien und sonstigen Wertpapieren, Rohstoffen, Edelmetallen, Zinssätzen, Indizes und Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen / in case of non listed shares and other securities, commodities, precious metals, interest rates, indices and fund units as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:

Maßgebliches Handelssystem
Relevant Trading System:

/ Das Maßgebliche Handelssystem bezeichnet

[•]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [das bzw. die Handelssystem(e), in (dem) (denen) aufgrund der Bestimmung des Index Sponsors die im Index enthaltenen Werte gehandelt werden.]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [den Investmentfonds] [•].]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff „Maßgebliches Handelssystem“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Handelssysteme_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Trading System means

[•]

[/in case of an Index as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: The trading system(s) in which the assets comprised in the Index are traded, as determined by the Index Sponsor.]

[/in case of a Fund Unit as Underlying or Basket Component, as the case

may be, insert the following text: [the Investment Fund] [●].]

[[●] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [●] and [●] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term "Relevant Trading System" shall also refer to all Relevant Trading Systems_(i=1) to _(i=n).]

[im Fall von Währungswechsellkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil oder einer von der Auszahlungswährung abweichenden Basiswährung gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of currency exchange rates as Underlying or Basket Component, as the case may be, or of a Settlement Currency other than the Underlying Currency, insert, if appropriate, the following text:

Maßgebliches Land / Relevant Country:

Das Maßgebliche Land bezeichnet in Bezug auf die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung, sowohl (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann, sämtlich wie von der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB bestimmt. /

The Relevant Country means with respect to the [Underlying] [Basket Component], each of (i) any country (or any political or regulatory authority thereof) in which the currency used as [Underlying] [Basket Component] is the legal tender or currency; and (ii) any country (or any political or regulatory authority thereof) with which the currency used as [Underlying] [Basket Component] has a material connection and, in determining what is material the Calculation Agent may, without limitation, refer to such factors as it may deem appropriate, all as determined by the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB.]

[Maßgebliche Terminbörse / Relevant Futures and Options Exchange:

Die Maßgebliche Terminbörse bezeichnet

[●]

[[●] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [●] und [●] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)].]

[diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen] der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff „Maßgebliche Terminbörse“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Futures and Options Exchange means

[●]

[[●] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [●] and [●] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)].]

[The futures and options exchange[s], on which future and option contracts on the [[Underlying[s]] [Basket Component[s]] are primarily

traded]. [The term "Relevant Futures and Options Exchange" shall also refer to all Relevant Futures and Options Exchanges_(i=1) to _(i=n).]

[im Fall eines Mindestanlagebetrags folgenden Text einfügen / in case of a Minimum Investment Amount add the following text:

Mindestanlagebetrag / Minimum Investment Amount: Der Mindestanlagebetrag entspricht [•]. /

The Minimum Investment Amount equals [•].]

N.

[im Fall von Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen / in case of Fund Units as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:

Nettoinventarwert / Net Asset Value: Der Nettoinventarwert („NAV“) entspricht [dem Nettoinventarwert des Investmentfonds je Fondsanteil, wie er von dem maßgeblichen Administrator des Investmentfonds in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt und den Gründungsdokumenten des Investmentfonds berechnet und veröffentlicht wird. Der Nettoinventarwert wird ermittelt, indem sämtliche Vermögenswerte addiert und anschließend davon sämtliche Verbindlichkeiten des Investmentfonds (insbesondere einschließlich Gebühren (einschließlich Beratungs- und leistungsabhängigen Gebühren), die an den Berater des Investmentfonds, den Administrator, die Bank oder die Verwahrstelle des Investmentfonds gezahlt werden, von Darlehensaufnahmen, Vermittlungsgebühren, Steuerzahlungen (soweit geleistet), Wertberichtigungen für bedingte Verbindlichkeiten und sämtlichen anderen Kosten und Auslagen, die der Bank oder Verwahrstelle des Basiswerts bei ordnungsgemäßer Durchführung von Wertpapieran- und verkäufen oder der Verwaltung des Investmentfonds entstehen) abgezogen werden.] [•]. /

The Net Asset Value ("NAV") means [the Investment Fund's net asset value as calculated and published by the Investment Fund's administrator in accordance with the relevant Investment Fund's prospectus and constitutional documents by adding the value of all the assets of the Investment Fund and deducting the total liabilities (including, in particular but not limited to, any fees (including an advisory fee and an incentive fee) payable to the Investment Fund's advisor, the administrator, the banker and custodian of the Investment Fund, all borrowings, brokerage fees, provisions for taxes (if any), allowances for contingent liabilities and any other costs and expenses reasonably and properly incurred to the bank or the custodian of the Investment Fund in effecting the acquisition or disposal of securities or in administering the Investment Fund) of the Investment Fund.] [•].]

The Net Asset Value ("NAV") means [the Investment Fund's net asset value as calculated and published by the Investment Fund's administrator in accordance with the relevant Investment Fund's prospectus and constitutional documents by adding the value of all the assets of the Investment Fund and deducting the total liabilities (including, in particular but not limited to, any fees (including an advisory fee and an incentive fee) payable to the Investment Fund's advisor, the administrator, the banker and custodian of the Investment Fund, all borrowings, brokerage fees, provisions for taxes (if any), allowances for contingent liabilities and any other costs and expenses reasonably and properly incurred to the bank or the custodian of the Investment Fund in effecting the acquisition or disposal of securities or in administering the Investment Fund) of the Investment Fund.] [•].]

P.

[im Fall eines Korbs als Basiswert bzw. Portfolios aus Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen / in case of a Basket as Underlying or a portfolio of Underlyings insert, if applicable, the following text:

Prozentuale Gewichtung / Percentage Weighting: Die Prozentuale Gewichtung

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•], [•] und

die Prozentuale Gewichtung in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korb-

bestandteil_(i=n)] entspricht [●.] /

The Percentage Weighting

[equals [●.]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [●], [●] and

the Percentage Weighting in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [●].]

R.

[im Fall eines Referenzkurses folgenden Text einfügen / in case of a Reference Rate insert the following text:

Referenzkurs / Reference Rate: Der Referenzkurs entspricht [●]. /

The Reference Rate means [●.]

[im Fall eines Referenzpreises folgenden Text einfügen / in case of a Reference Price insert the following text:

Referenzpreis / Reference Price: Der Referenzpreis entspricht [●]. /

The Reference Price means [●.]

Rückzahlungstag / Settlement Date:

Der Rückzahlungstag entspricht [●] [dem [●] Bankgeschäftstag nach (i) dem [maßgeblichen Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage], (ii) im Fall eines vorzeitigen Verfalls nach dem [Vorzeitigen Verfalltag] [unmittelbar auf den Vorzeitigen Verfalltag folgenden Tag] und (iii) im Fall einer Kündigung durch die Emittentin nach § 7 [a] [,] [bzw.] [b] [bzw.] [c] der Wertpapierbedingungen nach dem Kündigungstag.] /

The Settlement Date means [●] [the [●] Banking Day after (i) the [relevant Valuation Date] [latest of the Valuation Averaging Dates], (ii) in case of early expiration, after the [Early Expiration Date] [the day immediately succeeding the Early Expiration Date] and (iii) in case of a Termination by the Issuer in accordance with § 7 [a] [,] [or] [b] [or] [c] [, as the case may be,] of the Conditions of the Securities, after the Termination Date.]

V.

Verfalltag / Expiration Date:

Der Verfalltag entspricht [●]. [Falls dieser Tag kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als der Verfalltag.] /

The Expiration Date means [●]. [If this day is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date, the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the Expiration Date.]

[im Fall einer Verwahrstelle folgenden Text einfügen / in case of a Depository Agent insert the following text:

Verwahrstelle / Depository Agent: Die Verwahrstelle steht für [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)] [●] oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. /

The Depository Agent means [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany)] [•] or any successor in this capacity.]

Vorzeitiger Verfalltag / Early Expiration Date:

Der Vorzeitige Verfalltag entspricht dem Tag, [an dem der Zertifikatswert (§ 1 (2) der Bedingungen) während der Laufzeit der Wertpapiere die [Bull] [bzw.] [Bear]-Schwelle erreicht oder unterschreitet.] [an dem der Kurs [des Basiswerts] [eines der Korbbestandteile] die [Bull] [bzw.] [Bear]-Schwelle [im Fall eines UBS Bear Zertifikats folgenden Text einfügen: erreicht oder überschreitet [(im Fall eines UBS Bear Zertifikats)] [bzw.] [im Fall eines UBS Bull Zertifikats folgenden Text einfügen: erreicht oder unterschreitet [(im Fall eines UBS Bull Zertifikats)].] [gegebenenfalls andere Voraussetzungen des vorzeitigen Verfalls einfügen: [•].] /

The Early Expiration Date means the day, [on which the Certificate Value (§ 1 (2) of the Conditions) during the Term of the Securities is equal to or lower than the [Bull] [or, as the case may be,] [Bear] Threshold.] [on which the Price of [the Underlying] [a Basket Component] during the Term of the Securities [in case of a UBS Bear Certificate insert the following text: reaches or exceeds [(in case of a UBS Bear Certificate))] [or, as the case may be,] [in case of a UBS Bull Certificate insert the following text: reaches or falls short of [(in case of a UBS Bull Certificate))] the [Bull] [or, as the case may be,] [Bear] Threshold.] [if appropriate, insert other conditions for the early expiration: [•].]

W.

Wertpapiere / Securities:

Wertpapiere bezeichnet die von der Emittentin im Umfang des Emissionsvolumens begebenen UBS [Bull] [bzw.] [Bear] Zertifikate. /

Securities means the UBS [Bull] [bzw.] [Bear] Certificates, issued by the Issuer in the Issue Size.

[im Fall einer Börsennotierung der Wertpapiere folgenden Text einfügen / in case of a listing of the Securities insert the following text:

Wertpapier-Börse[n] / Security Exchange[s]:

Wertpapier-Börse[n] bezeichnet [•] [, Marktsegment [•]] /

Security Exchange[s] means [•] [, segment [•]]]

Wertpapiergläubiger Securityholder:

/ Wertpapiergläubiger steht für [•]

[werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgenden Absatz einfügen: die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen.]

[werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgenden Absatz einfügen: die Person, auf deren Namen ein Wertpapier bei der Clearingstelle eingetragen ist (einschließlich eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreters, der als solcher für das jeweilige Wertpapier eingetragen ist), oder eine andere Person, die gemäß den CS-Regeln als Wertpapiergläubiger anerkannt ist; werden die jeweiligen Wertpapiere von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreter gehalten, gilt der Stellvertreter als Wertpapiergläubiger.]

Der Wertpapiergläubiger wird in jeder Hinsicht seitens (i) der Emittentin, (ii) der Berechnungsstelle, (iii) der Zahlstelle [, (iv) des Emissionsbegleiters] und [(iv)] [(v)] aller sonstigen Personen als Berechtigter und Begünstigter bezüglich der in den Wertpapieren repräsentierten Rechte behandelt. /

Securityholder means [●]

[In case of Securities represented in a permanent global note, insert the following para.: the person acknowledged by German law as legal owner of the Securities.]

[In case of Securities issued in uncertificated and dematerialised form to be registered in book-entry form at the Clearing Agent insert the following para.: the person in whose name a Security is registered with the Clearing Agent (including a person duly authorised to act as a nominee and who is registered as such for the relevant Security) or any other person acknowledged as the holder of the Security pursuant to the CA Rules and, accordingly, where the relevant Securities are held through a duly authorised nominee, the nominee shall be the Securityholder.]

The Securityholder shall, for all purposes, be treated by (i) the Issuer, (ii) the Calculation Agent, (iii) the Paying Agent [, (iv) the Issuing Agent] and [(iv)] [(v)] all other persons as the person entitled to such Securities and the person entitled to receive the benefits of the rights represented by such Securities.

**Wertpapier-Kenn-Nummer[n]
Security Identification Code[s]:**

/ ISIN: [●] [,] [WKN: [●],] [Common Code: [●],] [Valor: [●]] /
ISIN: [●] [,] [WKN: [●],] [Common Code: [●],] [Valor: [●]]

Z.

Zahlstelle / Paying Agent:

Die Zahlstelle bezeichnet die UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. [●] [Der Begriff „Zahlstelle“ umfasst sämtliche Zahlstellen.] /

The Paying Agent means UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany. [●] [The term “Paying Agent” shall also refer to all Paying Agents.]

**Zahltag bei Emission / Initial
Payment Date:**

Der Zahltag bei Emission bezeichnet [●] [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Zahltag bei Emission entsprechend verschieben.] /

The Initial Payment Date means [●] [In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Initial Payment Date may be changed accordingly.]

[im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen / in case of a Subscription Period insert the following text:

**Zeichnungsfrist / Subscription
Period:**

[●]. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage zu verkürzen oder zu verlängern.] /

[•]. [The Issuer reserves the right to earlier close or to extend the Subscription Period if market conditions so require.]]

[gegebenenfalls weitere Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere einfügen: [•] / if applicable, insert further Key Terms and Definitionions of the Securities: [•]]

[Tabellarische Darstellung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale / Planning Table of the Key Terms [•]]

[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Diese nachfolgenden [Muster-]Bedingungen der UBS [Bull] [bzw.] [Bear] Zertifikate, bestehend aus den produktspezifischen Besonderen Wertpapierbedingungen und den Allgemeinen Wertpapierbedingungen, [gelten für jeweils eine Serie von Wertpapieren und] sind in Zusammenhang mit und nach Maßgabe der „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ (die „**Bedingungen**“) zu lesen.

Die Bedingungen der Wertpapiere sind gegliedert in

Teil 1: Besondere Wertpapierbedingungen (für die einzelnen Arten von Wertpapieren)

Teil 2: Allgemeine Wertpapierbedingungen (für alle Arten von Wertpapieren)

TEIL 1: BESONDERE WERTPAPIER-BEDINGUNGEN

§ 1 Zertifikatsrecht

(1) Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger von je einem (1) UBS [Bull] [bzw.] [Bear] Zertifikat bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [der Basiswerte] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das „**Zertifikatsrecht**“):

- (a) **[Erreicht oder unterschreitet** der Zertifikatswert (§ 1 (2))] *[[im Fall eines UBS Bear Zertifikats folgenden Text einfügen: **Erreicht oder überschreitet** [(im Fall eines UBS Bear Zertifikats)] [bzw.] [im Fall eines UBS Bull Zertifikats folgenden Text einfügen: **[E][e]rreicht oder unterschreitet** [(im Fall eines UBS Bull Zertifikats)] der Kurs [des Basiswerts] [eines der Korbbestandteile]] [gegebenenfalls andere Voraussetzungen des vorzeitigen Verfalls einfügen: [•]] während der Laufzeit der Wertpapiere die [Bull] [bzw.] [Bear]-Schwelle, verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Basiswert-Berechnungstag (der „**Vorzeitige Verfalltag**“) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Verfallserlös (wie nachfolgend definiert)*

III. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

The following [model] terms and conditions of the UBS [Bull] [or, as the case may be,] [Bear] Certificates, comprising the Special Conditions of the Securities and the General Conditions of the Securities, [in each case apply to one series of Securities and] shall be read in conjunction with, and are subject to, the “Key Terms and Definitions of the Securities” (the “**Conditions**”).

The Conditions of the Securities are composed of

Part 1: Special Conditions of the Securities (for the individual types of Securities)

Part 2: General Conditions of the Securities (for all types of Securities)

PART 1: SPECIAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

§ 1 Certificate Right

(1) The Issuer hereby grants the Securityholder of each (1) UBS [Bull] [or, as the case may be,] [Bear] Certificate relating to the Price of [the Underlying] [the Underlyings] under these Conditions the following right (the “**Certificate Right**“):

- (a) **[If the Certificate Value (§ 1 (2)) during the Term of the Securities is equal to or lower than the [Bull] [or, as the case may be,] [Bear] Threshold,]** **[If the Price of [the Underlying] [a Basket Component] during the Term of the Securities [in case of a UBS Bear Certificate insert the following text: reaches or exceeds [(in case of a UBS Bear Certificate)] [or, as the case may be,] [in case of a UBS Bull Certificate insert the following text: reaches or falls short of [(in case of a UBS Bull Certificate)] the [Bull] [or, as the case may be,] [Bear] Threshold,]** **[if appropriate, insert other conditions for the early expiration: [•]]** the Securities will expire on such Underlying Calculation Date (the “**Early Expiration Date**“) and the Securityholder is entitled to receive the Expiration Amount (as defined below) multiplied by the

multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und anschließend auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, (dieser Betrag wird bezeichnet als der „**Auszahlungsbetrag**“), zu beziehen.

Der „**Verfallserlös**“ wird wie folgt bestimmt [und anschließend durch den Diskontierungsfaktor dividiert] [und anschließend um das Aufgeld reduziert] [•]:

[im Fall eines UBS Bull Zertifikats folgenden Text einfügen: [im Fall eines UBS Bull Zertifikats:]

$$\left[\text{Referenzpreis} + \left(\frac{1}{\text{Basiskurs}} - \frac{1}{\text{Kurs des Basiswerts}} \right) \right]$$

$$\left[\text{Referenzpreis} + (\text{Kurs des Basiswerts} - \text{Basiskurs}) \right]$$

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Verfallserlöses einfügen: [•].]

[im Fall eines UBS Bear Zertifikats folgenden Text einfügen: [bzw.] [im Fall eines UBS Bear Zertifikats:]

$$\left[\text{Referenzpreis} + \left(\frac{1}{\text{Kurs des Basiswerts}} - \frac{1}{\text{Basiskurs}} \right) \right]$$

$$\left[\text{Referenzpreis} + (\text{Basiskurs} - \text{Kurs des Basiswerts}) \right]$$

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Verfallserlöses einfügen: [•].]

- (b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig gemäß Absatz (a) verfallen, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und anschließend auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, (dieser Betrag wird ebenfalls bezeichnet als der „**Auszahlungsbetrag**“), zu beziehen.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ wird wie folgt bestimmt:

[im Fall eines UBS Bull Zertifikats folgenden Text einfügen: [im Fall eines UBS Bull Zertifikats:]

$$\left[\right]$$

Ratio [, converted into the Settlement Currency,] and afterwards commercially to two decimal points, (such amount is referred to as the „**Settlement Amount**“).

The „**Expiration Amount**“ is determined as follows [and then divided by the Discount Factor] [and then reduced by the Premium] [•]:

[in case of a UBS Bull Certificate insert the following text: [in case of a UBS Bull Certificate:]

$$\left[\text{Referenzpreis} + \left(\frac{1}{\text{Strike Price}} - \frac{1}{\text{Price of the Underlying}} \right) \right]$$

$$\left[\text{Referenzpreis} + (\text{Price of the Underlying} - \text{Strike Price}) \right]$$

[if appropriate, insert other determination of the Expiration Amount: [•].]

[in case of a UBS Bear Certificate insert the following text: [or, as the case may be,] [in case of a UBS Bear Certificate:]

$$\left[\text{Referenzpreis} + \left(\frac{1}{\text{Price of the Underlying}} - \frac{1}{\text{Strike Price}} \right) \right]$$

$$\left[\text{Referenzpreis} + (\text{Strike Price} - \text{Price of the Underlying}) \right]$$

[if appropriate, insert other determination of the Expiration Amount: [•].]

- (b) If the Securities did not expire early in accordance with paragraph (a), the Securityholder has the right to receive the Redemption Amount (as defined below) multiplied by the Ratio [, converted into the Settlement Currency,] and afterwards commercially to two decimal points, (such amount is also referred to as the „**Settlement Amount**“).

The „**Redemption Amount**“ is determined as follows:

[in case of a UBS Bull Certificate insert the following text: [in case of a UBS Bull Certificate:]

$$\left[\right]$$

<p>Re ferenzpreis + $\left(\frac{1}{\text{Basiskurs}} - \frac{1}{\text{Abrechnungskurs}} \right)$</p> <p>]</p> <p>[</p> <p>Re ferenzpreis + (Abrechnungskurs – Basiskurs)</p> <p>]</p> <p><i>[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [•].]</i></p> <p>]</p> <p><i>[im Fall eines UBS Bear Zertifikats folgenden Text einfügen: [bzw.] [im Fall eines UBS Bear Zertifikats:]</i></p> <p>[</p> <p>Re ferenzpreis + $\left(\frac{1}{\text{Abrechnungskurs}} - \frac{1}{\text{Basiskurs}} \right)$</p> <p>]</p> <p>[</p> <p>Re ferenzpreis + (Basiskurs – Abrechnungskurs)</p> <p>]</p> <p><i>[gegebenenfalls andere Bestimmung des Abrechnungsbetrags einfügen: [•].]</i></p> <p>]</p> <p>Der Abrechnungsbetrag entspricht mindestens Null.</p> <p>[(2) Der „Zertifikatswert“ entspricht [, ausgedrückt in der Auszahlungswährung,] [dem Wert eines verbrieften Termingeschäfts auf den Basiswert] <i>[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [•]].</i> Der Zertifikatswert wird von der Berechnungsstelle (§ 9) fortlaufend ermittelt und gemäß folgender Formel berechnet:</p> <p><i>[im Fall eines UBS Bull Zertifikats folgenden Text einfügen: [im Fall eines UBS Bull Zertifikats:]</i></p> <p>[</p> <p>Re ferenzpreis + $\left(\left(\frac{1}{\text{Basiskurs}} - \frac{1}{\text{Kurs des Basiswerts}} \right) \times \text{BV} \right)$</p> <p>]</p> <p>[</p> <p>Re ferenzpreis + ((Kurs des Basiswerts – Basiskurs) x BV)</p> <p>]</p> <p>wobei „BV“ dem Bezugsverhältnis entspricht [, anschließend dividiert durch den Diskontierungsfaktor] [•].</p> <p><i>[gegebenenfalls andere Bestimmung des Zertifikatswerts einfügen: [•].]</i></p> <p>]</p> <p><i>[im Fall eines UBS Bear Zertifikats folgenden Text</i></p>	<p>Re ference Price + $\left(\frac{1}{\text{Strike Price}} - \frac{1}{\text{Settlement Price}} \right)$</p> <p>]</p> <p>[</p> <p>Re ference Price + (Settlement Price – Strike Price)</p> <p>]</p> <p><i>[if appropriate, insert other determination of the Redemption Amount: [•].]</i></p> <p>]</p> <p><i>[in case of a UBS Bear Certificate insert the following text: [or, as the case may be,] [in case of a UBS Bear Certificate:]</i></p> <p>[</p> <p>Re ference Price + $\left(\frac{1}{\text{Settlement Price}} - \frac{1}{\text{Strike Price}} \right)$</p> <p>]</p> <p>[</p> <p>Re ference Price + (Strike Price – Settlement Price)</p> <p>]</p> <p><i>[if appropriate, insert other determination of the Redemption Amount: [•].]</i></p> <p>]</p> <p>The Redemption Amount is at least equal to zero.</p> <p>[(2) The “Certificate Value” equals [, expressed in the Settlement Currency,] [the value of a securitised forward transaction on the Underlying] <i>[if appropriate, insert different point of reference: [•]].</i> The Certificate Value is continuously determined by the Calculation Agent (§ 9) and calculated in accordance with the following formula:</p> <p><i>[in case of a UBS Bull Certificate insert the following text: [in case of a UBS Bull Certificate:]</i></p> <p>[</p> <p>Re ference Price + $\left(\left(\frac{1}{\text{Strike Price}} - \frac{1}{\text{Price of the Underlying}} \right) \times \text{Ratio} \right)$</p> <p>]</p> <p>[</p> <p>Re ference Price + ((Price of the Underlying – Strike Price) x Ratio)</p> <p>]</p> <p>where “Ratio” equals the Ratio [, the result divided by the Discount Factor] [•].</p> <p><i>[if appropriate, insert other determination of the Certificate Value: [•].]</i></p> <p>]</p> <p><i>[in case of a UBS Bear Certificate insert the</i></p>
--	--

einfügen: [bzw.] [im Fall eines UBS Bear Zertifikats:]

$$\left[\text{Referenzpreis} + \left(\left(\frac{1}{\text{Kurs des Basiswerts}} - \frac{1}{\text{Basiskurs}} \right) \times \text{BV} \right) \right]$$

$$\left[\text{Referenzpreis} + ((\text{Basiskurs} - \text{Kurs des Basiswerts}) \times \text{BV}) \right]$$

wobei „**BV**“ dem Bezugsverhältnis entspricht
[, anschließend dividiert durch den Diskontierungsfaktor] [•].

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Zertifikatswerts einfügen: [•].]

]]

([2] [3]) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Zertifikatsrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 9). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, abschließend und für alle Beteiligten bindend.

§ 2

Absichtlich freigelassen

§ 3

Absichtlich freigelassen

following text: [or, as the case may be,] [in case of a UBS Bear Certificate:]

$$\left[\text{Reference Price} + \left(\left(\frac{1}{\text{Price of the Underlying}} - \frac{1}{\text{Strike Price}} \right) \times \text{Ratio} \right) \right]$$

$$\left[\text{Reference Price} + ((\text{Strike Price} - \text{Price of the Underlying}) \times \text{Ratio}) \right]$$

where "**Ratio**" equals the Ratio
[, the result divided by the Discount Factor] [•].

[if appropriate, insert other determination of the Certificate Value: [•].]

]]

([2] [3]) Any determination and calculation in connection with the Certificate Right, in particular the calculation of the Settlement Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 9). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent are final and binding for all participants except in the event of manifest error.

§ 2

Intentionally left blank

§ 3

Intentionally left blank

TEIL 2: ALLGEMEINE WERTPAPIER-BEDINGUNGEN

§ 4

Form der Wertpapiere; Verzinsung und Dividenden; Übertragbarkeit; Status

【Werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgende Absätze (1) - (3) einfügen:

- (1) Die von der Emittentin begebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“) verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
Auf die Wertpapiere werden weder Zinsen noch Dividenden gezahlt.
- (2) Die Dauerglobalurkunde ist bei der als Verwahrstelle fungierenden Clearingstelle hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauerglobalurkunde in Übereinstimmung mit den CS Regeln übertragbar und sind im Effektengiroverkehr ausschließlich in der kleinsten handelbaren Einheit übertragbar. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der Clearingstelle wirksam.
- (3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.】

【Werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgende Absätze (1) - (3) einfügen:

- (1) Alle Wertpapiere werden unverbrieft und dematerialisiert in Form von Bucheinträgen und registriert bei der Clearingstelle gemäß den CS-Regeln begeben. In Bezug auf die Wertpapiere werden keine effektiven Stücke wie vorläufige Globalurkunden, Dauerglobalurkunden oder Einzelurkunden ausgegeben. Die Emittentin ist berechtigt, von der Clearingstelle auf Basis des Registers der Clearingstelle Informationen in Bezug auf die Wertpapiere zu erhalten, um ihren Verpflichtungen gemäß den Bedingungen

PART 2: GENERAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

§ 4

Form of Securities; Interest and Dividends; Transfer; Status

【in case of Securities represented in a permanent global note, insert the following paras. (1) – (3):

- (1) The bearer Securities issued by the Issuer are represented in one or more permanent global bearer document(s) (the “**Permanent Global Note**”). No definitive Securities will be issued. The right to request the delivery of definitive Securities is excluded.

No interest and no dividends are payable on the Securities.
- (2) The Permanent Global Note is deposited with the Clearing Agent acting as Depositary Agent. The Securities are transferable as co-ownership interests in the Permanent Global Note in accordance with the CA Rules and may be transferred within the collective securities settlement procedure in the Minimum Trading Size only. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the Clearing Agent.
- (3) The Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.】

【in case of Securities issued in uncertificated and dematerialised form to be registered in book-entry form at the Clearing Agent, insert the following paras. (1) – (3):

- (1) All of the Securities are issued in uncertificated and dematerialised book-entry form, and registered at the Clearing Agent in accordance with the CA Rules. No physical notes, such as global temporary or permanent notes or definitive notes will be issued in respect of the Securities. The Issuer shall be entitled to obtain from the Clearing Agent information based on the Clearing Agent's register regarding the Securities for the purpose of performing its obligations pursuant to the Conditions.

nachzukommen.

Auf die Wertpapiere werden weder Zinsen noch Dividenden gezahlt.

- (2) Das Recht an den Wertpapieren wird durch eine gemäß den CS-Regeln ausgeführte Übertragung zwischen den Kontoinhabern bei der Clearingstelle übertragen.
- (3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

No interest and no dividends are payable on the Securities.

- (2) Title to the Securities will pass by transfer between accountholders at the Clearing Agent perfected in accordance with the CA Rules.
- (3) The Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.]

§ 5

Tilgung; [Umrechnungskurs;] Vorlegungsfrist

[Werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgende Absätze (1) – [(5)] [(6)] einfügen:

- (1) Die Emittentin wird, vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 8 (3) [a bzw. b]) bis zum Rückzahlungstag (keinesfalls aber vor dem Rückzahlungstag), die Überweisung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags (§ 7 [a] [,] [bzw.] [b] [bzw.] [c] (3)) in der Auszahlungswährung über die Zahlstelle zur Gutschrift auf das Konto des jeweils maßgeblichen Wertpapiergläubigers über die Clearingstelle veranlassen.

[im Fall einer erforderlichen Währungsumrechnung zusätzlich folgenden Absatz 2 einfügen:

- (2) Die Bestimmung des Währungsumrechnungskurses für die erforderliche Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder sonstiger Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in die Auszahlungswährung erfolgt auf Grundlage desjenigen relevanten [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurses,

[wie er (i) an dem [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] [, (ii) an dem Vorzeitigen Verfalltag] oder [(ii)] [(iii)] im Fall der Kündigung durch die Emittentin, an dem Tag, auf den das Kündigungsereignis (§ 7 [a] [,] [bzw.] [b] [bzw.] [c] (1)) fällt bzw., falls der letztgenannte Tag kein Bankgeschäftstag ist, an dem unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag,]

[wie er an dem Bankgeschäftstag unmittelbar folgend (i) auf den [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] [, (ii) auf den

§ 5

Settlement; [Conversion Rate;] Period of Presentation

[in case of Securities represented in a permanent global note, insert the following paras. (1) – [(5)] [(6)]:

- (1) The Issuer will, subject to a Market Disruption (§ 8 (3) [a or b, as the case may be]), procure until the Settlement Date (in any case not before the Settlement Date) the payment of the Settlement Amount or of the Termination Amount (§ 7 [a] [,] [or] [b] [or] [c] [, as the case may be,] (3)), as the case may be, in the Settlement Currency to be credited via the Paying Agent to the account of the relevant Securityholder via the Clearing Agent.

[in case of a required currency conversion add the following para. 2:

- (2) The currency conversion rate used for converting the Settlement Amount, the Termination Amount, as the case may be, or any other amount payable under these Conditions into the Settlement Currency shall be determined on the basis of the relevant [bid] [mean] [ask] rate as published on

[(i) [the Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] [, (ii) the Early Expiration Date] or [(ii)] [(iii)] in case of Termination by the Issuer, on the day, on which the Termination Event (§ 7 [a] [,] [or] [b] [or] [c] [, as the case may be,] (1)) occurs, or if this day is not a Banking Day, on the immediately succeeding Banking Day,]

[the Banking Day immediately succeeding (i) the [Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] [, (ii) the Early Expiration Date]

Vorzeitigen Verfalltag] oder [(ii)] [(iii)] oder (ii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, auf den Tag, auf den das Kündigungsereignis (§ 7 [a] [,] [bzw.] [b] [bzw.] [c] (1)) fällt,]

von [Reuters] [●] unter [„EUROFX/1“] [„ECB37“] [●], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird.

Falls auf dieser Seite voneinander abweichende [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurs veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, einen angemessenen [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Emittentin nach § 315 BGB.

Sollte der Währungsumrechnungskurs nicht in der vorgesehenen Art und Weise festgestellt oder angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Währungsumrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktansichten ermittelten Währungsumrechnungskurs festzulegen.]

[(2) [3)] Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung unter diesen Wertpapieren durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in der vorstehend beschriebenen Weise befreit.

[(3) [4)] Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten sind von dem jeweiligen Wertpapiergläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin und die Zahlstelle sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Wertpapiergläubiger zahlbaren Beträgen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Wertpapiergläubiger hat die Emittentin bzw. die Zahlstelle von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Wertpapiergläubigers entstehen, freizustellen.

[(4) [5)] Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt.

[(5) [6)] Die Emittentin kann zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren einen Deckungsbestand unterhalten. Der Deckungs-

or [(ii)] [(iii)] in case of Termination by the Issuer, the day, on which the Termination Event (§ 7 [a] [,] [or] [b] [or] [c] [, as the case may be,] (1)) occurs,]

on [Reuters] [●] on page [“EUROFX/1”] [“ECB37”] [●], or a substitute thereof.

In case that controversial [bid] [mean] [ask] rates are or no relevant [bid] [mean] [ask] rate is published on such page, the Issuer is entitled to use an appropriate [bid] [mean] [ask] rate as published by another comparable provider of financial information (e.g. Bloomberg), calculated with a similar calculation methodology. The determination of the provider of financial information shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (“**BGB**”).

In case that the currency conversion rate is not determined or quoted in the manner described above, the Issuer shall be entitled to identify a currency conversion rate, determined on the basis of the then prevailing market customs.]

[(2) [3)] The Issuer will be discharged from its obligations under the Securities by payment of the Settlement Amount, the Termination Amount, as the case may be, or of any other amount payable under these Conditions in the way described above.

[(3) [4)] All taxes, charges and/or expenses incurred in connection with the payment of the Settlement Amount, the Termination Amount or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, shall be borne and paid by the Securityholder. The Issuer and the Paying Agent, as the case may be, are entitled, but not obliged, to withhold or deduct, as the case may be, from any amount payable to the Securityholder such amount required for the purpose of settlement of taxes, charges, expenses, deductions or other payments. Each Securityholder shall reimburse the Issuer or the Paying Agent, as the case may be, from any losses, costs or other debts incurred in connection with these taxes, charges, expenses, deductions or other payments related to the Securities of the relevant Securityholder.

[(4) [5)] The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the BGB is reduced to ten years.

[(5) [6)] The Issuer may hold a coverage portfolio to cover its obligations under these Securities. The coverage portfolio may comprise the Underlying

bestand kann dabei nach der Wahl und dem freien Ermessen der Emittentin insbesondere aus dem Basiswert bzw. aus den darin enthaltenen Einzelwerten bzw. aus Optionen auf die vorgenannten Werte bestehen. Den Wertpapiergläubigern stehen jedoch keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf einen etwaigen Deckungsbestand zu.】

or the assets comprised in the Underlying, as the case may be, or options on these aforementioned assets, at the Issuer's option and free discretion. However, the Securityholders are not entitled to any rights or claims with respect to any coverage portfolio.】

【Werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgende Absätze (1) - [(5)] [(6)] einfügen:

(1) Die Emittentin wird, vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 8 (3) [a bzw. b]), die Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags (§ 7 [a] [,] [bzw.] [b] [bzw.] [c] (3)) in der Auszahlungswährung zum Rückzahlungstag gemäß den CS-Regeln veranlassen. Zahlungen des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags und/oder sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen erfolgen an die Wertpapiergläubiger, die am [fünften] [•] Bankgeschäftstag (wie in den zu diesem Zeitpunkt geltenden CS-Regeln definiert) [vor] [nach] [dem Fälligkeitstermin] [•] einer solchen Zahlung oder an einem anderen Bankgeschäftstag, der näher an [dem Fälligkeitstermin] [•] liegt als der in den CS-Regeln vorgesehene Termin, als solche eingetragen sind. [Dieser Tag ist der Stichtag in Bezug auf die Wertpapiere und wird gemäß den CS-Regeln als Rückzahlungstag betrachtet].

【in case of Securities issued in uncertificated and dematerialised form to be registered in book-entry form at the Clearing Agent, insert the following paras. (1) – [(5)] [(6)]:

(1) The Issuer will, subject to a Market Disruption (§ 8 (3) [a or b, as the case may be]), procure that the payment of the Settlement Amount or of the Termination Amount (§ 7 [a] [,] [or] [b] [or] [c] [, as the case may be,] (3)), as the case may be, in the Settlement Currency occurs on the Settlement Date in accordance with the CA Rules. Payments of the Settlement Amount or, as the case may be, the Termination Amount and/or any other amount payable under the Conditions shall be made to the Securityholders recorded as such on the [fifth] [•] Banking Day (as defined by the then applicable CA Rules) [before] [after] [the due date] [•] for such payment, or on such other Banking Day falling closer to [the due date] [•] as may then be stipulated in the CA Rules. [Such day shall be the record date in respect of the Securities and shall be regarded as the date of payment in respect of the relevant CA Rules].

【im Fall einer erforderlichen Währungsumrechnung zusätzlich folgenden Absatz 2 einfügen:

(2) Die Bestimmung des Währungsumrechnungskurses für die erforderliche Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder sonstiger Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in die Auszahlungswährung erfolgt auf Grundlage desjenigen relevanten [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurses,

【wie er (i) an dem [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] [, (ii) an dem Vorzeitigen Verfalltag] oder [(ii)] [(iii)] im Fall der Kündigung durch die Emittentin, an dem Tag, auf den das Kündigungsereignis (§ 7 [a] [,] [bzw.] [b] [bzw.] [c] (1)) fällt bzw., falls der letztgenannte Tag kein Bankgeschäftstag ist, an dem unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag,】

【wie er an dem Bankgeschäftstag unmittelbar folgend (i) auf den [Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] [, (ii) auf den Vorzeitigen Verfalltag] oder [(ii)] [(iii)] oder (ii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, auf den

【in case of a required currency conversion add the following para. 2:

(2) The currency conversion rate used for converting the Settlement Amount, the Termination Amount, as the case may be, or any other amount payable under these Conditions into the Settlement Currency shall be determined on the basis of the relevant [bid] [mean] [ask] rate as published on

【(i) [the Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] [, (ii) the Early Expiration Date] or [(ii)] [(iii)] in case of Termination by the Issuer, on the day, on which the Termination Event (§ 7 [a] [,] [or] [b] [or] [c] [, as the case may be,] (1)) occurs, or if this day is not a Banking Day, on the immediately succeeding Banking Day,】

【the Banking Day immediately succeeding (i) the [Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] [, (ii) the Early Expiration Date] or [(ii)] [(iii)] in case of Termination by the Issuer, the day, on which the Termination Event

Tag, auf den das Kündigungsereignis (§ 7 [a] [,] [bzw.] [b] [bzw.] [c] (1)) fällt,]

von [Reuters] [•] unter [„EUROFX/1“] [„ECB37“] [•], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird.

Falls auf dieser Seite voneinander abweichende [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurs veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, einen angemessenen [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Emittentin nach § 315 BGB.

Sollte der Währungsumrechnungskurs nicht in der vorgesehenen Art und Weise festgestellt oder angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Währungsumrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Währungsumrechnungskurs festzulegen.]

([2] [3]) Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung unter diesen Wertpapieren durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in der vorstehend beschriebenen Weise befreit.

([3] [4]) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten sind von dem jeweiligen Wertpapiergläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin und die Zahlstelle sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Wertpapiergläubiger zahlbaren Beträgen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Wertpapiergläubiger hat die Emittentin bzw. die Zahlstelle von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Wertpapiergläubigers entstehen, freizustellen.

([4] [5]) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt.

([5] [6]) Die Emittentin kann zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren einen Deckungsbestand unterhalten. Der Deckungsbestand kann dabei nach der Wahl und dem freien Ermessen der Emittentin insbesondere aus

(§ 7 [a] [,] [or] [b] [or] [c] [, as the case may be,] (1)) occurs,]

on [Reuters] [•] on page [“EUROFX/1”] [“ECB37”] [•], or a substitute thereof.

In case that controversial [bid] [mean] [ask] rates are or no relevant [bid] [mean] [ask] rate is published on such page, the Issuer is entitled to use an appropriate [bid] [mean] [ask] rate as published by another comparable provider of financial information (e.g. Bloomberg), calculated with a similar calculation methodology. The determination of the provider of financial information shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (“**BGB**”).

In case that the currency conversion rate is not determined or quoted in the manner described above, the Issuer shall be entitled to identify a currency conversion rate, determined on the basis of the then prevailing markets customs.]

([2] [3]) The Issuer will be discharged from its obligations under the Securities by payment of the Settlement Amount, the Termination Amount, as the case may be, or of any other amount payable under these Conditions in the way described above.

([3] [4]) All taxes, charges and/or expenses incurred in connection with the payment of the Settlement Amount, the Termination Amount or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, shall be borne and paid by the Securityholder. The Issuer and the Paying Agent, as the case may be, are entitled, but not obliged, to withhold or deduct, as the case may be, from any amount payable to the Securityholder such amount required for the purpose of settlement of taxes, charges, expenses, deductions or other payments. Each Securityholder shall reimburse the Issuer or the Paying Agent, as the case may be, from any losses, costs or other debts incurred in connection with these taxes, charges, expenses, deductions or other payments related to the Securities of the relevant Securityholder.

([4] [5]) The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the BGB is reduced to ten years.

([5] [6]) The Issuer may hold a coverage portfolio to cover its obligations under these Securities. The coverage portfolio may comprise the Underlying or the assets comprised in the Underlying, as the case may be, or options on these aforementioned

dem Basiswert bzw. aus den darin enthaltenen Einzelwerten bzw. aus Optionen auf die vorgenannten Werte bestehen. Den Wertpapiergläubigern stehen jedoch keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf einen etwaigen Deckungsbestand zu.】

assets, at the Issuer's option and free discretion. However, the Securityholders are not entitled to any rights or claims with respect to any coverage portfolio.】

【im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden § 6 [a] einfügen:

【in case of a Basket as Underlying insert the following § 6 [a]:

§ 6 [a]

Anpassungen bei Wertpapieren auf Körbe; Nachfolge-Korbbestandteil

(1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in diesen Bedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in diesen Bedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, aber nicht verpflichtet, entweder

- (i) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
- (ii) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der „**Nachfolge-Korbbestandteil**“).

In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Korbbestandteil als Korbbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil als Bezugnahme auf den Nachfolge-Korbbestandteil.

(2) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [a] [,] [bzw.] [b] [bzw.] [c] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.】

§ 6 [a]

Adjustments for Securities on Baskets; Successor Basket Component

(1) If in relation to a Basket Component an adjustment (as described in these Conditions) is necessary, the Issuer shall (in addition to the adjustments pursuant to these Conditions in relation to each Basket Component) be entitled, but not obliged, either

- (i) to remove at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB the respective Basket Component without replacement from the Basket (if applicable by adjusting the weighting of the remaining Basket Components) or
- (ii) to replace at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB the Basket Component in whole or in part by a new Basket Component (if applicable by adjusting the weighting of the Basket Components then present) (the “**Successor Basket Component**“).

In such case, the Successor Basket Component will be deemed to be the Basket Component and each reference in these Conditions to the Basket Component shall be deemed to refer to the Successor Basket Component.

(2) The Issuer's right for termination in accordance with § 7 [a] [,] [or] [b] [or] [c] [, as the case may be,] of these Conditions remains unaffected.】

【im Fall von Aktien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Zinssätzen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [a] [b] einfügen:

【in case of shares, precious metals, commodities or interest rates as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [a] [b]:

§ 6 [a] [b]

Anpassungen; [Ersatz-Handelssystem;] [Ersatz-Börse]

(1) Die Emittentin ist bei Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses (§ 6 [a] [b] (2))

§ 6 [a] [b]

Adjustments; [Substitute Trading System;] [Substitute Stock Exchange]

(1) In case of the occurrence of a Potential Adjustment Event (§ 6 [a] [b] (2)), the Issuer shall

berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen in der Weise und in dem Verhältnis vorzunehmen, wie entsprechende Anpassungen im Hinblick auf die an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakte auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] (die „**Optionskontrakte**“) vorgenommen werden, sofern der nachstehend bezeichnete Stichtag vor oder auf [den Bewertungstag] [einen Bewertungsdurchschnittstag] fällt.

Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte gehandelt, so wird die Emittentin die Anpassung in der Weise vornehmen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

Der „**Stichtag**“ ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassung gehandelt werden oder gehandelt werden würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

- (2) Ein „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet jede Maßnahme in Bezug auf [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiskurses, der Kontraktgröße des Basiswerts, der Bezugsgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme [der] [bzw.] [des] [jeweils] für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts [zuständigen Börse] [bzw.] [zuständigen Handelssystem]s veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] gehandelt werden würden.

Bei den Potenziellen Anpassungsereignissen handelt es sich *insbesondere*, aber nicht abschließend, um folgende Maßnahmen, wobei vorbehaltlich von § 6 [a] [b] (3), jedoch die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse maßgeblich ist:

[im Fall von Edelmetallen oder Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgende Absätze (i) bis (ii) einfügen:

- (i) Der [Basiswert] [Korbbestandteil] wird [an der] [in dem] für die Bestimmung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zuständigen [Maßgeblichen Börse] [Maßgeblichen Handelssystem] in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (zum Beispiel mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt.
- (ii) Eintritt eines sonstigen Ereignisses oder Ergreifen einer sonstigen Maßnahme,

be entitled to effect adjustments to these Conditions in a manner and relation corresponding to the relevant adjustments made with regard to option and futures contracts on the [Underlying] [Basket Component] traded on the Relevant Futures and Options Exchange (the „**Option Contracts**“) provided that the Record Date (as defined below) is prior to or on [the Valuation Date] [a Valuation Averaging Date], as the case may be.

If no such Option Contracts are being traded on the Relevant Futures and Options Exchange, the adjustments may be effected by the Issuer in a manner as relevant adjustments would be made by the Relevant Futures and Options Exchange if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.

The „**Record Date**“ will be the first trading day on the Relevant Futures and Options Exchange on which the adjusted Option Contracts on the Underlying are traded on the Relevant Futures and Options Exchange or would be traded if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.

- (2) A „**Potential Adjustment Event**“ means any measure in relation to [the Underlying] [a Basket Component], which gives reason, or would give reason, if the Option Contracts on [the Underlying] [a Basket Component] were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be, to the Relevant Futures and Options Exchange for an adjustment to the strike price, the contract volume of the underlying, the ratio of the underlying or to the quotation of [the stock exchange] [or] [trading system] [, as the case may be], relevant for the calculation and determination of the price of the underlying.

Potential Adjustment Events are, *in particular*, but not limited to, the following measures, whereas, however, subject to § 6 [a] [b] (3), the *de facto* or hypothetical decision of the Relevant Futures and Options Exchange is decisive:

[in case of precious metals or commodities as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following paras. (i) to (ii):

- (i) The [Underlying] [Basket Component] is traded [on] [in] the [Relevant Stock Exchange] [Relevant Trading System] relevant for the calculation and determination of the Price of the [Underlying] [Basket Component] in a different quality, in a different consistency (e.g. with a different degree of purity or a different point of origin) or in a different standard measuring unit.
- (ii) The occurrence of another event or action, due to which the [Underlying] [Basket

infolge dessen bzw. derer der [Basiswert] [Korbbestandteil], wie er [an der] [in dem] für die Bestimmung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zuständigen [Maßgeblichen Börse] [Maßgeblichen Handelssystem] gehandelt wird, eine wesentliche Veränderung erfährt.]

[im Fall von Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgende Absätze (i) bis (viii) einfügen:

- (i) Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaft, deren Aktie(n) den [Basiswert] [Korbbestandteil] bildet/bilden (die „**Gesellschaft**“) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlage unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre, Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre.
- (ii) Kapitalherabsetzung der Gesellschaft durch Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien der Gesellschaft. Kein Potenzielles Anpassungsereignis liegt vor, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien der Gesellschaft erfolgt.
- (iii) Ausschüttung außergewöhnlich hoher Dividenden, Boni oder sonstige Bar- oder Sachausschüttungen („**Sonderausschüttungen**“). Die Ausschüttungen von normalen Dividenden, die keine Sonderausschüttungen sind, begründen kein Potenzielles Anpassungsereignis. Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen normalen Dividenden und Sonderausschüttungen ist die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommene Abgrenzung maßgeblich.
- (iv) Durchführung eines Aktiensplits (Herabsetzung des Nennbetrags und entsprechende Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) oder einer ähnlichen Maßnahme.
- (v) Angebot gemäß dem Aktien- oder Umwandlungsgesetz oder gemäß einer vergleichbaren Regelung des für die Gesellschaft anwendbaren Rechts an die Aktionäre der Gesellschaft, die Aktien der Gesellschaft in Aktien einer anderen Aktiengesellschaft oder Altaktien der Gesellschaft in neue Aktien umzutauschen.
- (vi) Die nach Abgabe eines Übernahmeangebots gemäß Wertpapiererwerbs- und

Component], as traded [on] [in] the [Relevant Stock Exchange] [Relevant Trading System] relevant for the calculation and determination of the Price of the [Underlying] [Basket Component], is materially modified.]

[in case of shares as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following paras. (i) to (viii):

- (i) The stock corporation, the share(s) of which is/are used as the [Underlying] [Basket Component] (the “**Company**“) increases its share capital against deposits/contributions granting a direct or indirect subscription right to its shareholders, capital increase out of the Company’s own funds, through the issuance of new shares, directly or indirectly granting a right to its shareholders to subscribe for bonds or other securities with option or conversions rights to shares.
- (ii) The Company decreases its share capital through cancellation or combination of shares of the Company. No Potential Adjustment Event shall occur, if the capital decrease is effected by way of reduction of the nominal amount of the shares of the Company.
- (iii) The Company grants exceptionally high dividends, boni or other cash or non-cash distributions (“**Special Distributions**“) to its shareholders. The distributions of regular dividends, which do not constitute Special Distributions, do not create any Potential Adjustment Event. With regard to the differentiation between regular dividends and Special Distributions the differentiation made by the Relevant Futures and Options Exchange shall prevail.
- (iv) In case of a stock split (reduction of the nominal amount and corresponding increase in the number of shares without a change in the share capital) or a similar measure.
- (v) Offer to the shareholders of the Company pursuant to the German Stock Corporation Act, the German Law regulating the transformation of Companies or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable to and governing the Company to convert existing shares of the Company to new shares or to shares of another stock corporation.
- (vi) Take-over of shares of the Company in the amount of at least 95% of the share capital

Übernahmegesetz oder gemäß einer entsprechenden ausländischen Regelung erfolgte Übernahme der Aktien der Gesellschaft durch einen Aktionär (Hauptaktionär) in Höhe von mindestens 95% des Grundkapitals.

- (vii) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues rechtlich selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich oder zu einem geringeren Preis als dem Marktpreis Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden, und für die den Aktionären gewährten Anteile ein Markt- oder Börsenpreis festgestellt werden kann.
- (viii) Endgültige Einstellung der Notierung oder des Handels der Aktien [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen vergleichbaren Grund, insbesondere als Folge eines Delistings der Gesellschaft. Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [a] [,] [bzw.] [b] [bzw.] [c] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]

Auf andere als die in dem vorstehenden Absatz bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren werterhöhenden oder verwässernden Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern die Emittentin dies für erforderlich hält, um Unterschiede zwischen diesen Wertpapieren und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten zu berücksichtigen. Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt tatsächlich an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Emittentin Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Wertpapiergläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach § 6 [a] [b] (2) standen.
- (4) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des [Basiswerts] [Korbbestandteils] [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels [in einem anderen Handelssystem] [bzw.] [an einer anderen Börse] ist die Emittentin berechtigt, [ein solches anderes Handelssystem] [bzw.] [eine

of the Company by a shareholder (Principal Shareholder) in the course of a tender offer in accordance with the German Securities Acquisition and Take-over Act or with another corresponding foreign provision.

- (vii) The Company spins off any part of the Company so that a new independent enterprise is created or any part of the Company is absorbed by a third company, the Company's shareholders are granted shares in the new company or the absorbing company free of charge or at a price below the market price and so that a market price or price quotation may be determined for the shares granted to shareholders.
- (viii) The quotation of or trading in the shares of the Company [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] is permanently discontinued due to a merger or a new company formation, or for any other comparable reason, in particular as a result of a delisting of the Company. The Issuer's right for termination in accordance with § 7 [a] [,] [or] [b] [or] [c] [, as the case may be,] of these Conditions remains unaffected.】

The provisions set out above shall apply *mutatis mutandis* to events other than those mentioned in the paragraph above, if the concentrative or dilutive effects of these events are comparable.

- (3) The Issuer shall be entitled to deviate from the adjustments made by the Relevant Futures and Options Exchange, should this be considered by the Issuer as being necessary in order to account for existing differences between the Securities and the Option Contracts traded on the Relevant Futures and Options Exchange. Disregarding, whether or how adjustments are *de facto* effected by the Relevant Futures and Options Exchange, the Issuer is entitled to effect adjustments for the purpose to reconstitute to the extent possible the Securityholders' economic status prior to the measures in terms of § 6 [a] [b] (2).
- (4) If the quotation of or trading in the [Underlying] [Basket Component] on [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] is permanently discontinued, however, a quotation or trading is started up or maintained [on another trading system] [or] [on another stock exchange], the Issuer shall be entitled to stipulate such other [trading system] [or] [stock exchange] [as the new relevant trading system (the "**Substitute**

solche andere Börse] durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen als [neues maßgebliches Handelssystem (das „**Ersatz-Handelssystem**“)] [bzw.] [als neue maßgebliche Börse (die „**Ersatz-Börse**“)] zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [a] [,] [bzw.] [b] [bzw.] [c] dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme [auf das Maßgebliche Handelssystem] [bzw.] [auf die Maßgebliche Börse] fortan als Bezugnahme auf [das Ersatz-Handelssystem] [bzw.] [die Ersatz-Börse]. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des [Basiswerts] [Korbbestandteils] [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

- (5) Jede Anpassung wird von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über (i) die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse und (ii) die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten.
- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.
- (7) Anpassungen und Festlegungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.】

【*Im Fall von nicht börsennotierten Wertpapieren als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [a] [b] [c]:*

§ 6 [a] [b] [c]

Anpassungen; Nachfolge-[Basiswert] [Korb-

Trading System“)] [or] [as new relevant stock exchange (the “**Substitute Stock Exchange**”)] [, as the case may be,] through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [a] [,] [or] [b] [or] [c] [, as the case may be,] of these Conditions. In case of such a substitution any reference in these Conditions to [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] thereafter shall be deemed to refer to [the Substitute Trading System] [or] [the Substitute Stock Exchange] [, as the case may be]. The adjustment described above shall be published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of one month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in the [Underlying] [Basket Component] on [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be], at the latest.

- (5) Any adjustment shall be done at the Issuer’s reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, under consideration of the market conditions then prevailing and protecting the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt (i) the applicability of the adjustment rules of the Relevant Futures and Options Exchange and (ii) the required adjustment. Such determination shall be done at the Issuer’s reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, considering the market conditions then prevailing.
- (6) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.
- (7) Any adjustment and determination will become effective as of the time at which the relevant adjustments become effective on the Relevant Futures and Options Exchange or would become effective, if the Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be.】

【*In case of non-listed securities as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [a] [b] [c]:*

§ 6 [a] [b] [c]

Adjustments; Successor [Underlying] [Basket Component]; Substitute Trading System

bestandteil]; Ersatz-Handelssystem

- (1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen an dem für die Bestimmung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zuständigen Maßgeblichen Handelssystem eingetreten ist, ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen in der Weise und in dem Verhältnis vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.
- (2) Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des [Basiswerts] [Korbbestandteils] oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung [des Basiswerts] [des Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils]. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.
- Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils], der bei der Bestimmung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils] erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (3) Wird der [Basiswert] [Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Wert ersetzt, legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [a] [,] [bzw.] [b] [bzw.] [c] dieser Bedingungen gekündigt hat, gegebenenfalls unter Vornahme von Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher mit dem
- (1) If, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, a material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Trading System relevant for the calculation and determination of the Price of [the Underlying] [a Basket Component], the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to count for these changed market conditions.
- (2) Any changes in the calculation (including corrections) of [the Underlying] [a Basket Component] or of the composition or of the weighting of the prices or securities, which form the basis of the calculation of [the Underlying] [a Basket Component], shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (§ 315 of the BGB), determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of the [Underlying] [Basket Component] are no longer comparable to the underlying concept or calculation of the [Underlying] [Basket Component] applicable prior to such change. Adjustments may also be made as a result of the termination of the [Underlying] [Basket Component] and/or its substitution by another underlying.
- For the purpose of making any adjustment, the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB determine an adjusted value per unit of the [Underlying] [Basket Component] as the basis of the determination of the price of the [Underlying] [Basket Component], which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the [Underlying] [Basket Component] shall apply for the first time. The adjusted value per unit of the [Underlying] [Basket Component] as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.
- (3) In the event that the [Underlying] [Basket Component] is terminated and/or replaced by another underlying, the Issuer and the Calculation Agent shall, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [a] [,] [or] [b] [or] [c] [, as the case may be.] of these Conditions, determine at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which

bisher maßgebenden Konzept des [Basiswerts] [Korbbestandteils] vergleichbare neue Basiswert künftig zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]**“). Der Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil].

- (4) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des [Basiswerts] [Korbbestandteils] in dem Maßgeblichen Handelssystem und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels in einem anderen Handelssystem ist die Emittentin berechtigt, ein solches anderes Handelssystem durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen als neues maßgebliches Handelssystem (das „**Ersatz-Handelssystem**“) zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [a] [,] [bzw.] [b] [bzw.] [c] dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Maßgebliche Handelssystem fortan als Bezugnahme auf das Ersatz-Handelssystem. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des [Basiswerts] [Korbbestandteils] in dem Maßgeblichen Handelssystem gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Jede Anpassung wird von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über die vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten.
- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.]
- (4) If the quotation of or trading in the [Underlying] [Basket Component] in the Relevant Trading System is permanently discontinued, however, a quotation or trading is started up or maintained on another trading system, the Issuer shall be entitled to stipulate such other trading system as the new relevant trading system (the “**Substitute Trading System**“) through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [a] [,] [or] [b] [or] [c] [, as the case may be,] of these Conditions. In case of such a substitution any reference in these Conditions to the Relevant Trading System thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Trading System. The adjustment described above shall be published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of one month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in the [Underlying] [Basket Component] in the Relevant Trading System at the latest.
- (5) Any adjustment shall be done at the Issuer’s reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, under consideration of the market conditions then prevailing and protecting the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine the required adjustment in cases of doubt. Such determination shall be done at the Issuer’s reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, considering the market conditions then prevailing.
- (6) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.]

[im Fall von Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [a] [b] [c] [d] einfügen:

§ 6 [a] [b] [c] [d]

Anpassungen; Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]; Ersatz-Devisenmarkt

- (1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen an dem für die Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] zuständigen Maßgeblichen Devisenmarkt eingetreten ist, ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.
- (2) Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des [Basiswerts] [Korbbestandteils] oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder anderer Bezugsgrößen, auf deren Grundlage [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung [des Basiswerts] [des Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils]. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.
Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils], der bei der Bestimmung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils] erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (3) Wird eine als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung in ihrer Funktion als

[in case of currency exchange rates as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [a] [b] [c] [d]:

§ 6 [a] [b] [c] [d]

Adjustments; Successor [Underlying] [Basket Component]; Substitute Exchange Market

- (1) If, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, a material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Exchange Market relevant for the calculation and determination of the price of [the Underlying] [a Basket Component], the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to count for these changed market conditions.
- (2) Any changes in the calculation (including corrections) of [the Underlying] [a Basket Component] or of the composition or of the weighting of the prices or other reference assets, which form the basis of the calculation of [the Underlying] [a Basket Component], shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (§ 315 of the BGB), determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of the [Underlying] [Basket Component] are no longer comparable to the underlying concept or calculation of the [Underlying] [Basket Component] applicable prior to such change. Adjustments may also be made as a result of the termination of the [Underlying] [Basket Component] and/or its substitution by another underlying.
For the purpose of making any adjustments the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB determine an adjusted value per unit of [the Underlying] [the Basket Component] as the basis of the determination of the price of the [Underlying] [Basket Component], which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the [Underlying] [Basket Component] shall apply for the first time. The adjusted value per unit of the [Underlying] [Basket Component] as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.
- (3) In the event that a currency used as [Underlying] [Basket Component] is, in its function as legal

gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, so wird, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [a] [,] [bzw.] [b] [bzw.] [c] dieser Bedingungen gekündigt hat, die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete betroffene Währung für die Zwecke dieser Bedingungen durch die andere bzw. gemeinsame Währung, gegebenenfalls unter Vornahme entsprechender Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, ersetzt (der „**Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]**“). Der Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil].

(4) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des [Basiswerts] [Korbbestandteils] in dem Maßgeblichen Devisenmarkt und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels in einem anderen internationalen Devisenmarkt ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen internationalen Devisenmarkt durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen als neuen maßgeblichen internationalen Devisenmarkt (der „**Ersatz-Devisenmarkt**“) zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 [a] [,] [bzw.] [b] [bzw.] [c] dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Devisenmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Devisenmarkt. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des [Basiswerts] [Korbbestandteils] in dem Maßgeblichen Devisenmarkt gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(5) Jede Anpassung wird von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über die vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln gemäß § 315 BGB nach

tender, in the country or jurisdiction, or countries or jurisdictions, maintaining the authority, institution or other body which issues such currency, replaced by another currency, or merged with another currency to become a common currency, the currency used as [Underlying] [Basket Component] is, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [a] [,] [or] [b] [or] [c] [, as the case may be,] of these Conditions, for the purposes of these Conditions replaced, if applicable, after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, by such replacing or merged currency (the "**Successor [Underlying] [Basket Component]**"). The Successor [Underlying] [Basket Component] and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.

Any reference in these Conditions to the [Underlying] [Basket Component] shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor [Underlying] [Basket Component].

(4) If the quotation of or trading in the [Underlying] [Basket Component] on the Relevant Exchange Market is permanently discontinued, however, a quotation or trading is started up or maintained on another international foreign exchange market, the Issuer shall be entitled to stipulate such other international foreign exchange market as the new relevant international foreign exchange market (the "**Substitute Exchange Market**") through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 [a] [,] [or] [b] [or] [c] [, as the case may be,] of these Conditions. In case of such a substitution any reference in these Conditions to the Relevant Exchange Market thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Exchange Market. The adjustment described above shall be published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of one month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in the [Underlying] [Basket Component] on the Relevant Exchange Market, at the latest.

(5) Any adjustment shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, under consideration of the market conditions then prevailing and protecting the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine the required adjustment in cases of doubt. Such determination shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the

billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten.

- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [a] [b] [c] [d] [e] einfügen:

§ 6 [a] [b] [c] [d] [e]

**Anpassungen; Nachfolge-Index Sponsor;
Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]**

- (1) Sollte ein Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] endgültig nicht mehr vom Index Sponsor verwaltet, berechnet und veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, den Index Sponsor durch eine Person, Gesellschaft oder Institution, die für die Berechnungsstelle und die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB akzeptabel ist (der „**Nachfolge-Index Sponsor**“), zu ersetzen.

In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Index Sponsor als Index Sponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index Sponsor als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index Sponsor.

- (2) Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des [Basiswerts] [Korbbestandteils] oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile, auf deren Grundlage [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung [des Basiswerts] [des Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil]. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Werts des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] ergibt. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] und/oder seiner

BGB, considering the market conditions then prevailing.

- (6) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.]

[in case of an Index as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [a] [b] [c] [d] [e]:

§ 6 [a] [b] [c] [d] [e]

**Adjustments; Successor Index Sponsor;
Successor [Underlying] [Basket Component]**

- (1) If the Index used as [Underlying] [Basket Component] is definitively not maintained, calculated and published by the Index Sponsor anymore, the Issuer shall be entitled to replace the Index Sponsor by a person, company or institution, which is acceptable to the Calculation Agent and the Issuer at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB (the “**Successor Index Sponsor**”).

In such case, the Successor Index Sponsor will be deemed to be the Index Sponsor and each reference in these Conditions to the Index Sponsor shall be deemed to refer to the Successor Index Sponsor.

- (2) Any changes in the calculation (including corrections) of [the Underlying] [a Basket Component] or of the composition or of the weighting of the Index components, on which the calculation of [the Underlying] [a Basket Component] is based, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion (§ 315 of the BGB), determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of the [Underlying] [Basket Component] are no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Index used as [Underlying] [Basket Component] applicable prior to such change. This applies especially, if due to any change the Index value changes considerably, although the prices and weightings of the components included in the Index used as [Underlying] [Basket Component] remain unchanged. Adjustments may also be made as a result of the termination of the [Underlying] [Basket Component] and/or its substitution by another underlying.

Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.

Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Einheit des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil], der bei der Bestimmung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des [Basiswerts] [Korbbestandteils] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Erlischt die Erlaubnis [der Emittentin] [und] [oder] [der Berechnungsstelle], den Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] für die Zwecke der Wertpapiere zu verwenden oder wird der Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]**“). Der Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil].

- (4) Ist nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, eine Anpassung oder die Festlegung eines Nachfolge-[Basiswerts] [Korbbestandteils], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, werden die Emittentin und die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index als [Basiswert] [Korbbestandteil] auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Werts des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und von der

For the purpose of making any adjustments the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB determine an adjusted value per unit of the Index used as [Underlying] [Basket Component] as the basis of the determination of the price of the [Underlying] [Basket Component], which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the Index used as [Underlying] [Basket Component] shall apply for the first time. The adjusted value per unit of the [Underlying] [Basket Component] as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.

- (3) In the event that the authorisation [of the Issuer] [and] [or] [of the Calculation Agent] to use the Index used as [Underlying] [Basket Component] for the purposes of the Securities is terminated or that the Index used as [Underlying] [Basket Component] is terminated and/or replaced by another index, the Issuer and the Calculation Agent shall determine at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which index shall be applicable in the future (the “**Successor [Underlying] [Basket Component]**“). The Successor [Underlying] [Basket Component] and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.

Any reference in these Conditions to the [Underlying] [Basket Component] shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor [Underlying] [Basket Component].

- (4) If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, an adjustment or the determination of a Successor [Underlying] [Basket Component] is not possible, for whatsoever reason, the Issuer and the Calculation Agent shall, at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB provide for the continued calculation and publication of the Index used as [Underlying] [Basket Component] on the basis of the existing Index concept and the last determined value of the Index. Any such continuation shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.
- (5) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and shall be

Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.

- (6) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [a] [,] [bzw.] [b] [bzw.] [c] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 6 [a] [b] [c] [d] [e] [f] einfügen:

§ 6 [a] [b] [c] [d] [e] [f]

**Anpassungen; Nachfolge-[Basiswert]
[Korbbestandteil]**

- (1) Bei Eintritt oder dem wahrscheinlichen Eintritt eines Ersetzungsgrundes (§ 6 [a] [b] [c] [d] [e] [f] (2)) in Bezug auf einen Fondsanteil als [Basiswert] [Korbbestandteil] können die Emittentin und die Berechnungsstelle, wenn sie nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Ansicht sind, dass dieser Grund wesentlich ist und sich nachteilig auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] oder die Berechnung des NAV des Fondsanteils als [Basiswert] [Korbbestandteil] auswirkt,
- (i) einen anderen Investmentfonds, der nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle bei Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB eine ähnliche Strategie und Liquidität aufweist (der „**Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil]**“), auswählen und/oder
- (ii) Anpassungen an Berechnungsmethoden, Werten oder Regelungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, die (nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB) durch den Ersetzungsgrund erforderlich werden.
- (2) „**Ersetzungsgrund**“ bezeichnet einen der folgenden Umstände:
- [(a) Die Anlagestrategie oder das Anlageziel des Investmentfonds (die „**Strategie**“) weicht wesentlich von der Strategie am [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem der [Basiswert] [Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, oder von der Strategie, die in dem Verkaufsprospekt oder anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Investmentfonds erstellten Unterlagen (zusammen die „**Unterlagen**“) beschrieben wird, oder von den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds ab.]

published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

- (6) The Issuer's right for termination in accordance with § 7 [a] [,] [or] [b] [or] [c] [, as the case may be,] of these Conditions remains unaffected.]

[in case of a fund unit as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 6 [a] [b] [c] [d] [e] [f]:

§ 6 [a] [b] [c] [d] [e] [f]

**Adjustments; Successor [Underlying]
[Basket Component]**

- (1) If a Replacement Event (§ 6 [a] [b] [c] [d] [e] [f] (2)) in respect of a Fund Unit used as [Underlying] [Basket Component] occurs or is likely to occur, the Issuer and the Calculation Agent may, if they determine at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, that such event is material and adversely affects the [Underlying] [Basket Component] or the calculation of the NAV of the Fund Unit used as [Underlying] [Basket Component],
- (i) select an alternative investment fund, which the Issuer and the Calculation Agent determine at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB to have a similar strategy and liquidity (the „**Successor [Underlying] [Basket Component]**“) and/or
- (ii) make any adjustments to any calculation methods, values or terms in respect of the Securities that they determine at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB to be necessary to account for such Replacement Event.
- (2) „**Replacement Event**“ means any of the following:
- [(a) The investment strategy or investment objective of an Investment Fund (the „**Strategy**“) differs substantially from the strategy at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which the [Underlying] [Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, or from the strategy outlined in the prospectus or other documents prepared in connection with the marketing of the Investment Fund (together the „**Documents**“) or from the rules in relation to the Investment Fund.]

- [[a] [b] Die Frequenz, mit welcher ein Fondsanteil als [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt werden kann (die „**Handelsfrequenz**“) wird geändert und weicht nun von der Handelsfrequenz am [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem der [Basiswert] [Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, oder von der Handelsfrequenz, die in den Unterlagen beschrieben wird, oder von den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds ab.]
- [[•] Die Währung, in der der NAV eines Investmentfonds veröffentlicht wird, (die „**Währungseinheit**“) wird geändert und weicht nun von der Währung am [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem der [Basiswert] [Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, oder von der Währungseinheit, die in den Unterlagen beschrieben wird, oder von den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds ab.]
- [[•] Die Frequenz der Veröffentlichung oder der Zeitraum zwischen Berechnung und Veröffentlichung oder die Berechnungsmethode, jeweils in Bezug auf den NAV (oder einen vorläufigen oder geschätzten NAV) (die „**NAV-Frequenz**“) wird geändert und weicht nun von der NAV-Frequenz am [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem der [Basiswert] [Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, oder von der NAV-Frequenz, die in den Unterlagen beschrieben wird, von oder den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds ab.]
- [[•] Der Investmentfonds führt Gebühren oder Kosten, die dem Vermögen des Investmentfonds belastet werden, ein oder erhöht diese bzw. führt einen Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr ein.]
- [[•] Der Betrieb oder die Organisation des Investmentfonds (insbesondere Struktur, Verfahren oder Richtlinien) oder die Anwendung solcher Verfahren oder Richtlinien hat sich gegenüber dem [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. an dem Tag, zu dem der [Basiswert] [Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, geändert.]
- [[•] Die aufsichtsrechtliche oder steuerliche Behandlung in Bezug auf den Investmentfonds ändert sich.]
- [[•] Die Anzahl von Anteilen oder Aktien des
- [[a] [b] The frequency at which the Fund Unit used as [Underlying] [Basket Component] can be traded (the “**Trading Frequency**“) is changed and now differs from the Trading Frequency at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which the [Underlying] [Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, or from the Trading Frequency outlined in the Documents or from the rules in relation to the Investment Fund.]
- [[•] The currency denomination in which the NAV of the Investment Fund is published (the “**Currency Denomination**“) is changed and now differs from the Currency Denomination at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which the [Underlying] [Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, or from the Currency Denomination outlined in the Documents or from the rules in relation to the Investment Fund.]
- [[•] In respect of the NAV (or any preliminary or estimated NAV) the frequency of publication or the time delay between calculation and publication or the calculation method (the “**NAV Frequency**“) is changed and now differs from the NAV Frequency at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which the [Underlying] [Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, or from the NAV Frequency outlined in the Documents or from the rules in relation to the Investment Fund.]
- [[•] The Investment Fund introduces or increases charges or fees payable out of the assets of the Investment Fund or charges a subscription fee or redemption fee.]
- [[•] The operation or organisation of the Investment Fund (including, without limitation, structure, procedures or policies) or the application of such procedures or policies has changed from that at the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which the [Underlying] [Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be.]
- [[•] The regulatory or tax treatment applicable with respect to the Investment Fund is changed.]
- [[•] The restriction by law or regulatory measures

- Investmentfonds, seiner Teilfonds oder Anteilsklassen, die ein Investor halten darf, wird auf Grund Gesetzes oder behördlicher Maßnahmen beschränkt.]
- [[[•]] Jede Aussetzung oder Beschränkung des Handels in dem Fondsanteil, der als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendet wird, (wegen Liquiditätsbeschränkungen oder aus anderen Gründen), soweit diese nicht bereits zuvor an dem [Emissionstag] [Festlegungstag] bzw. zu dem Tag, zu dem der [Basiswert] [Korbbestandteil] nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, bestanden, wie in den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds beschrieben.]
- [[[•]] Der Investmentfonds verlangt, dass ein (beliebiger) Investor seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt.]
- [[[•]] Es wird erwartet, dass ein beliebiger Investor bei einer Rückgabe der Anteile an dem Investmentfonds nicht den vollen Erlös (Rückkaufwert) innerhalb der üblichen, unter den in den Dokumenten dargelegten normalen Marktbedingungen anwendbaren, Zahlungsfrist für Rücknahmen erhalten würde.]
- [[[•]] Der Investmentfonds oder sein Investment Manager unterliegt der Liquidation, Auflösung, Einstellung oder Zwangsvollstreckung oder der Investment Manager deutet an, dass die Strategie nicht eingehalten werden wird oder beabsichtigt, empfiehlt oder initiiert die Liquidation, Auflösung oder Einstellung des Investmentfonds.]
- [[[•]] Der Investmentfonds oder sein Investment Manager oder Angestellte von diesen unterfallen der Überwachung oder Untersuchung einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde oder werden unter Anklage oder Strafverfolgung gestellt.]
- [[[•]] Der Investmentfonds oder sein Investment Manager wird Partei einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung.]
- [[[•]] Der Administrator des Investmentfonds versäumt es, den NAV wie vorgesehen zu berechnen oder zu veröffentlichen oder versäumt es, andere Informationen bezüglich des Investmentfonds zu veröffentlichen, die nach den Regeln oder den Unterlagen zu veröffentlichen wären.]
- [[[•]] Ein von einem Wirtschaftsprüfer geprüfter NAV weicht von dem veröffentlichten NAV ab oder die Wirtschaftsprüfer des
- of the holding of units or shares of the Investment Fund, its sub-funds and/or its share classes, if any, that may be held by an investor in the Investment Fund.]
- [[[•]] Any suspension of or limitation imposed on trading in the Fund Unit used as [Underlying] [Basket Component] (by reason of liquidity restrictions or otherwise) other than those existing on the [Issue Date] [Fixing Date] or the date on which the [Underlying] [Basket Component] was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, as laid out in the rules in relation to the Investment Fund.]
- [[[•]] The Investment Fund requires a redemption of units or shares from one or several investors in the Investment Fund.]
- [[[•]] It is expected that upon redemption of units or shares any investor in the Investment Fund does not receive the full proceeds (redemption value) within the regular period for redemption payments applicable under normal market conditions set out in the Documents.]
- [[[•]] The Investment Fund or its investment manager is or becomes subject to liquidation, dissolution, discontinuance or execution or the investment manager indicates that the Strategy will not be met or proposes, recommends or initiates the liquidation, dissolution or discontinuance of the Investment Fund.]
- [[[•]] The Investment Fund or its investment manager or any of their employees are placed under review or investigation by any regulatory or other authority or are subject to any charges or prosecution.]
- [[[•]] The Investment Fund or its investment manager becomes party to any litigation or dispute.]
- [[[•]] The Investment Fund's administrator fails to calculate or publish the NAV as scheduled or fails to publish any other information relating to the Investment Fund to be published in accordance with its rules or the Documents.]
- [[[•]] The audited NAV differs from the published NAV, or the auditors of the Investment Fund qualify any audit report or refuse to provide

Investmentfonds versehen ihren Bericht in Bezug auf den Investmentfonds oder einen NAV mit Einschränkungen oder weigern sich, einen uneingeschränkten Bericht abzugeben.]

[[•]] Versäumnis des Investment Managers des Investmentfonds, in einer angemessenen und zeitnahen Weise auf einen Verstoß gegen Verpflichtungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen aus dem Anlage-Managementvertrag für den Investmentfonds zu reagieren.]

[[•]] Rücktritt, Kündigung, Aufhebung der Registrierung oder eine sonstige Veränderung in Bezug auf den Investment Manager des Investmentfonds oder eine Veränderung im Personal des Investment Managers oder der Dienstleistungsunternehmen des Investmentfonds.]

[[•]] Die Beteiligung eines Investors an Anteilen oder Aktien des Investmentfonds, seiner Teilfonds oder Anteilsklassen, überschreitet 20% der Anteile oder Aktien des Investmentfonds, seiner Teilfonds oder Anteilsklassen.]

[[•]] [•]]

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert] [Korbbestandteil].

(3) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.

(4) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 [a] [,] [bzw.] [b] [bzw.] [c] dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.]

an unqualified audit report in respect of the Investment Fund or the NAV.]

[[•]] The investment manager of the Investment Fund fails to react in an appropriate and timely manner to any breach of representations, covenants and agreements under the investment management agreement relating to the Investment Fund.]

[[•]] Resignation, termination, loss of registration or any other change in respect of the investment manager of the Investment Fund or any change in the personnel of the investment manager or in the service providers to the Investment Fund.]

[[•]] An investor's holding of units or shares of the Investment Fund, its sub-funds and/or its share classes, if any, exceeds 20% of the Investment Fund, its sub-funds and/or its share classes.]

[[•]] [•]]

Any reference in these Conditions to the [Underlying] [Basket Component] shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor [Underlying] [Basket Component].

(3) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above and the date they are applied for the first time shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

(4) The Issuer's right for termination in accordance with § 7 [a] [,] [or] [b] [or] [c] [, as the case may be,] of these Conditions remains unaffected.]

[im Fall einer von Euro abweichenden Auszahlungswährung gegebenenfalls zusätzlich folgenden § 6 [b] [c] [d] [e] [f] [g]: einfügen:

§ 6 [b] [c] [d] [e] [f] [g]

Anpassungen aufgrund der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

(1) Nimmt ein Land, unabhängig davon, ob ab 1999

[in case of a Settlement Currency other than Euro add the following § 6 [b] [c] [d] [e] [f] [g], where applicable:

§ 6 [b] [c] [d] [e] [f] [g]

Adjustments due to the European Economic and Monetary Union

(1) Where a country participates in the third stage of

oder später, an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teil, sind die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgende Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen:

(i) Ist die Auszahlungswährung unter diesen Bedingungen eine von Euro abweichende nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, dann gilt die Auszahlungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Auszahlungswährung zum rechtlich festgesetzten Wechselkurs und unter Anwendung der rechtlich festgesetzten Rundungsregeln in Euro umgetauscht wurde.

Nach der Anpassung erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Auszahlungswährung genannt wäre.

(ii) Ist in diesen Bedingungen ein Währungsumrechnungskurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die „**Originalwährung**“) eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Währungsumrechnungskurs und/oder sonstige Währungsangaben in diesen Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Währungsumrechnungskurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des rechtlich festgesetzten Wechselkurses.

(iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle können weitere Änderungen an diesen Bedingungen vornehmen, um diese ihrer Auffassung nach den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

(iv) Die Emittentin und die Berechnungsstelle können ferner solche Anpassungen dieser Bedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für angebracht halten, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf diese Bedingungen Rechnung zu tragen.

(2) Die Emittentin und die Wertpapierstellen haften weder gegenüber den Wertpapiergläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden

the European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date, the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, shall be entitled to effect the following adjustments to these Conditions:

(i) Where the Settlement Currency under these Conditions is the national currency unit other than Euro of a country which is participating in the third stage of the European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of Euro converted from the original Settlement Currency into Euro at the statutory applicable exchange rate and subject to such statutory applicable rounding provisions.

After the adjustment, all payments in respect of the Securities will be made solely in Euro as though references in the Securities to the Settlement Currency were to Euro.

(ii) Where these Conditions contain a currency conversion rate or any of these Conditions are expressed in a currency (the „**Original Currency**“) of a country which is participating in the third stage of the European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date, such currency conversion rate and/or any other terms of these Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a currency conversion rate, converted for or, as the case may be into, Euro at the statutory applicable exchange rate.

(iii) The Issuer and the Calculation Agent are entitled to effect adjustments to these Conditions as they may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in Euro.

(iv) The Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB shall be entitled to effect such adjustments to these Conditions as they may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of the European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty establishing the European Community on these Conditions.

(2) The Issuer and the Security Agents shall not be liable to any Securityholder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of Euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.

Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

- (3) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.】
- (3) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.】

【im Fall von Aktien und sonstigen Wertpapieren, Rohstoffen, Edelmetallen, Zinssätzen und Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 7 [a] einfügen:

【in case of shares and other securities, commodities, precious metals, interest rates and indices as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 7 [a]:

§ 7 [a] Kündigung

§ 7 [a] Termination

- (1) Bei Vorliegen eines der nachstehend beispielhaft beschriebenen „**Kündigungseignisse**“ ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Kündigungseignisses zu kündigen (die „**Kündigung**“):
- (1) If any of the following “**Termination Events**”, as described below, occurs at any time, the Issuer shall be entitled, but not obliged, to terminate the Securities by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions specifying the Termination Event (the “**Termination**”):
- (i) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] wird endgültig eingestellt oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.
- (i) The determination and/or publication of the Price of the [Underlying] [Basket Component] is discontinued permanently or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.
- (ii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen oder die Festlegung eines Nachfolge-[Basiswerts] [Korbbestandteils] [oder eines Nachfolge-Index Sponsors], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sei.
- (ii) It is, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions or to select a Successor [Underlying] [Basket Component] [or to select a Successor Index Sponsor].
- (iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [in dem Maßgeblichen Handelssystem] eingetreten ist.
- (iii) In the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, another material change in the market conditions occurred [in relation to the Relevant Stock Exchange] [or] [in relation to the Relevant Trading System].
- 【im Fall von Aktien als [Basiswert] [Korbbestandteil] zusätzlich folgende Absätze (iv) bis (vii) einfügen:
- 【in case of shares as [Underlying] [Basket Component] add the following paras. (iv) to (vii):
- (iv) Der Emittentin wird die Absicht, die Notierung der Aktien der Gesellschaft [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in
- (iv) The Issuer obtains knowledge about the intention to discontinue permanently the quotation of the shares of the Company [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be] due to a merger or a new company

eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen vergleichbaren Grund, insbesondere in Folge eines Delistings der Gesellschaft, endgültig einzustellen, bekannt.

- (v) Die Beantragung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht.
 - (vi) Die Übernahme der Aktien der Gesellschaft durch einen Aktionär in Höhe von mindestens 75% des Grundkapitals, wodurch die Liquidität der Aktie im Handel nach Ansicht der Emittentin maßgeblich beeinträchtigt wird.
 - (vii) Das Angebot gemäß dem Aktien- oder Umwandlungsgesetz oder gemäß einer vergleichbaren Regelung des für die Gesellschaft anwendbaren Rechts an die Aktionäre der Gesellschaft, die Altaktien der Gesellschaft gegen Barausgleich, andere Wertpapiere als Aktien oder andere Rechte, für die keine Notierung an einer Börse bzw. einem Handelssystem besteht, umzutauschen.]
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von [●] nach dem Vorliegen des Kündigungsereignisses und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Kündigungstag**“), zu erfolgen. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Kündigungsereignisses entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.
- (3) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (der „**Kündigungsbetrag**“).]

[im Fall von Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden § 7 [a] [b] einfügen:

§ 7 [a] [b] Kündigung

- (1) Bei Vorliegen eines der nachstehend beispielhaft

formation, due to a transformation of the Company into a legal form without shares, or due to any other comparable reason, in particular as a result of a delisting of the Company,

- (v) An insolvency proceeding or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable to and governing the Company is initiated in regard to the assets of the Company.
 - (vi) Take-over of the shares of the Company in the amount of at least 75% of the share capital of the Company by a shareholder, resulting in, at the Issuer's opinion, a massive impact on the liquidity of such shares in the market.
 - (vii) Offer to the shareholders of the Company pursuant to the German Stock Corporation Act, the German Law regulating the Transformation of Companies or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable to and governing the Company to convert existing shares of the Company to cash settlement, to Securities other than shares or rights, which are not quoted on a stock exchange and/or in a trading system.]
- (2) The Termination shall be effected within [●] following the occurrence of the Termination Event and shall specify the calendar day, on which the Termination becomes effective (the "**Termination Date**"). The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt the occurrence of a Termination Event. Such determination shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB.
- (3) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Certificate held by him, which is stipulated by the Issuer at its reasonable discretion and, if applicable, considering the Price of the Underlying then prevailing and the expenses of the Issuer caused by the Termination, pursuant to § 315 of the BGB as fair market price at occurrence of termination (the "**Termination Amount**").]

[in case of currency exchange rates as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following § 7 [a] [b]:

§ 7 [a] [b] Termination

- (1) If any of the following "**Termination Events**",

beschriebenen „**Kündigungereignisse**“ ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Kündigungereignisses zu kündigen (die „**Kündigung**“):

- (i) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses der als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung wird endgültig eingestellt oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.
- (ii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sei.
- (iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen an dem Maßgeblichen Devisenmarkt eingetreten ist.
- (iv) Eine als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung wird in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.
- (v) Der Umstand, dass ein Maßgebliches Land (aa) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (bb) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Währung durchzuführen.
- (vi) Das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin, und/oder deren verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen

as described below, occurs at any time, the Issuer shall be entitled, but not obliged, to terminate the Securities by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions specifying the Termination Event (the “**Termination**”):

- (i) The determination and/or publication of the price of the currency used as [Underlying] [Basket Component] is discontinued permanently or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.
- (ii) It is, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions.
- (iii) In the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, another material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Exchange Market.
- (iv) The currency used as [Underlying] [Basket Component] is, in its function as legal tender, in the country or jurisdiction, or countries or jurisdictions, maintaining the authority, institution or other body which issues such currency, replaced by another currency, or merged with another currency to become a common currency, or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.
- (v) A Relevant Country (aa) imposes any controls or announces its intention to impose any controls or (bb) (i) implements or announces its intention to implement or (ii) changes or announces its intention to change the interpretation or administration of any laws or regulations, in each case which the Calculation Agent determines is likely to affect the Issuer’s and/or any of its affiliates’ ability to acquire, hold, transfer or realise the currency used as [Underlying] [Basket Component] or otherwise to effect transactions in relation to such currency.
- (vi) The occurrence at any time of an event, which the Calculation Agent determines would have the effect of preventing, restricting or delaying the Issuer and/or any of its affiliates from:

vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- | | |
|---|--|
| <p>(aa) Umtausch einer als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer dieser Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;</p> <p>(bb) Umtausch einer als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Kurs;</p> <p>(cc) Transferierung einer als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands, oder</p> <p>(dd) Transferierung einer als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person.</p> <p>(2) Die Kündigung hat innerhalb von [•] nach dem Vorliegen des Kündigungsereignisses und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „Kündigungstag“), zu erfolgen. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Kündigungsereignisses entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.</p> <p>(3) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (der „Kündigungsbetrag“).]</p> | <p>(aa) converting the currency used as [Underlying] [Basket Component] into the Settlement Currency or into another currency through customary legal channels or transferring within or from any Relevant Country either currency, due to the imposition by such Relevant Country of any controls restricting or prohibiting such conversion or transfer, as the case may be;</p> <p>(bb) converting the currency used as [Underlying] [Basket Component] into the Settlement Currency or into another currency at a rate at least as favourable as the rate for domestic institutions located in any Relevant Country;</p> <p>(cc) delivering the currency used as [Underlying] [Basket Component] from accounts inside any Relevant Country to accounts outside such Relevant Country; or</p> <p>(dd) transferring the currency used as [Underlying] [Basket Component] between accounts inside any Relevant Country or to a party that is a non-resident of such Relevant Country.</p> <p>(2) The Termination shall be effected within [•] following the occurrence of the Termination Event and shall specify the calendar day, on which the Termination becomes effective (the “Termination Date”). The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt the occurrence of a Termination Event. Such determination shall be done at the Issuer’s reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB.</p> <p>(3) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Certificate held by him, which is stipulated by the Issuer at its reasonable discretion and, if applicable, considering the Price of the Underlying then prevailing and the expenses of the Issuer caused by the Termination, pursuant to § 315 of the BGB as fair market price at occurrence of termination (the “Termination Amount”).]</p> |
|---|--|

[im Fall von Fondsanteilen als Basiswert bzw. [in case of Fund Units as Underlying or Basket

Korbbestandteil folgenden § 7 [b] [c] einfügen:

Component, as the case may be, insert the following § 7 [b] [c]:

**§ 7 [b] [c]
Kündigung**

**§ 7 [b] [c]
Termination**

- (1) Bei Vorliegen eines der nachstehend beispielhaft beschriebenen „**Kündigungseignisse**“ ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Kündigungseignisses zu kündigen (die „**Kündigung**“):
- (i) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses des als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Fondsanteils wird endgültig eingestellt oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.
- (ii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen oder die Festlegung eines Nachfolge-[Basiswerts] [Korbbestandteils] aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sei.
- (iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [in dem Maßgeblichen Handelssystem] eingetreten ist.
- (iv) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass ein Ereignis, das einen Ersetzungsgrund (§ 6 [a] [b] [c] [d] [e] [f] (2)) begründen würde, eintreten wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von [•] nach dem Vorliegen des Kündigungseignisses und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Kündigungstag**“), zu erfolgen. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Kündigungseignisses entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.
- (3) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als
- (1) If any of the following “**Termination Events**”, as described below, occurs at any time, the Issuer shall be entitled, but not obliged, to terminate the Securities by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions specifying the Termination Event (the “**Termination**”):
- (i) The determination and/or publication of the price of the Fund Unit used as [Underlying] [Basket Component] is discontinued permanently or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.
- (ii) It is, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions or to select a Successor [Underlying] [Basket Component].
- (iii) In the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, another material change in the market conditions occurred [in relation to the Relevant Stock Exchange] [or] [in relation to the Relevant Trading System].
- (iv) In the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, an event, which qualifies as replacement event (§ 6 [a] [b] [c] [d] [e] [f] (2)), will occur.
- (2) The Termination shall be effected within [•] following the occurrence of the Termination Event and shall specify the calendar day, on which the Termination becomes effective (the “**Termination Date**”). The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt the occurrence of a Termination Event. Such determination shall be done at the Issuer’s reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB.
- (3) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Certificate held by him, which is stipulated by the Issuer at its reasonable discretion and, if applicable, considering the Price of the Underlying then prevailing and the expenses of the Issuer caused by the Termination, pursuant to § 315 of the BGB as fair market price at occurrence of termination

angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (der „**Kündigungsbetrag**“).]

(the “**Termination Amount**“).]

§ 8 Marktstörungen

- (1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass an [dem Bewertungstag] [einem der Bewertungsdurchschnittstage] [oder] [dem Festlegungstag] eine Marktstörung (§ 8 (3) [a] [und [b]]) vorliegt, dann wird [der Bewertungstag] [der jeweilige Bewertungsdurchschnittstag] [oder] [der Festlegungstag] für [den Basiswert] [den jeweils betroffenen Basiswert₍₀₎] [den jeweils betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] [sämtliche Basiswerte] [sämtliche Korbbestandteile] auf den unmittelbar darauf folgenden [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Wenn der [Bewertungstag] [jeweilige Bewertungsdurchschnittstag] aufgrund der Bestimmungen des § 8 (1) um [•] [acht] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstage nach dem vorgesehenen [Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstag] verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche [Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstag] für [den Basiswert] [den jeweils betroffenen Basiswert₍₀₎] [den jeweils betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] [sämtliche Basiswerte] [sämtliche Korbbestandteile]. Eine weitere Verschiebung findet nicht statt.

Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden dann nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten und (ii) sämtlicher sonstiger Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenerweise für bedeutsam halten, auf Grundlage der zuletzt erhältlichen Kurse des [Basiswerts] [Korbbestandteils] [*im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen:* und der von dem Index Sponsor abgegebenen Schätzungen,] einen Kurs des betroffenen [Basiswerts] [Korbbestandteils] in Bezug auf den verschobenen [Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstag] schätzen.

Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine Schätzung des

§ 8 Market Disruptions

- (1) If, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, a Market Disruption (§ 8 (3) [a] [and [b]]) prevails on [the Valuation Date] [one of the Valuation Averaging Dates] [or] [on] [the Fixing Date] [, as the case may be,] [the Valuation Date] [the relevant Valuation Averaging Date] [or] [the Fixing Date] [, as the case may be,] in relation to the [Underlying] [affected Underlying₍₀₎] [affected Basket Component₍₀₎] [aggregate Underlyings] [aggregate Basket Components] shall be postponed to the next succeeding [Underlying] [Basket Component] Calculation Date on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavour to notify the parties pursuant to § 11 of these Conditions without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation.
- (2) If the [Valuation Date] [relevant Valuation Averaging Date] has been postponed, due to the provisions of § 8 (1), by [•] [eight] [Underlying] [Basket Component] Calculation Dates following the scheduled [Valuation Date] [Valuation Averaging Date], and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed the relevant [Valuation Date] [Valuation Averaging Date] in relation to the [Underlying] [affected Underlying₍₀₎] [affected Basket Component₍₀₎] [aggregate Underlyings] [aggregate Basket Components]. No further postponement shall take place.

The Issuer and the Calculation Agent will then, at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and taking into account (i) the market conditions then prevailing and (ii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant, estimate the Price of the [Underlying] [Basket Component] in relation to the postponed [Valuation Date] [Valuation Averaging Date] on the basis of the last announced Prices of the [Underlying] [Basket Component] [*in case of an Index as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text:* and of any estimate given by the Index Sponsor].

If, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, an estimate of the

Kurses des betroffenen [Basiswerts] [Korbbestandteils] aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, dann werden die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten, (ii), falls vorhanden, des geschätzten Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] *[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen:* und der von dem Index Sponsor abgegebenen Schätzungen,] und (iii) sämtlicher sonstiger Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenerweise für bedeutsam halten, bestimmen, ob, und gegebenenfalls in welcher Höhe, die Emittentin einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zahlen wird. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.

Price of the [Underlying] [Basket Component] is, for whatsoever reason, not possible, the Issuer and the Calculation Agent will, at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and taking into account (i) the market conditions then prevailing, (ii) the estimated Price of the [Underlying] [Basket Component], if any, *[in case of an Index as Underlying insert the following text:* and any estimate given by the Index Sponsor,] and (iii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant, determine whether and in which amount, if applicable, the Issuer will make payment of an amount in the Settlement Currency. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.

[im Fall von Aktien und sonstigen Wertpapieren, Rohstoffen, Edelmetallen, Zinssätzen, Indizes und Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Absatz (3) [a] einfügen:

[in case of shares and other securities, commodities, precious metals, interest rates, indices and fund units as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following para (3) [a]:

(3) [a] Eine „**Marktstörung**“ bedeutet

- (a) die Suspendierung der Bekanntgabe des maßgeblichen Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen [Basiswert] [Korbbestandteil] Berechnungstag oder
- (b) die Suspendierung oder eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels
 - (i) [[in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [oder]] [in dem Maßgeblichen Devisenmarkt] [oder] *[im Fall eines Index als [Basiswert] [Korbbestandteil]:* an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert oder gehandelt werden,] allgemein, oder
 - (ii) [in [dem Basiswert] [jedem Korbbestandteil] [[in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [oder] [an der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [oder] [in dem Maßgeblichen Devisenmarkt] [bzw.] [oder]]] *[im Fall eines Index als [Basiswert] [Korbbestandteil]:* in

(3) [a] A “**Market Disruption**” shall mean

- (a) a suspension of the announcement of the Price of the [Underlying] [Basket Component] on any [Underlying] [Basket Component] Calculation Date relevant for determining the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be, or
- (b) a suspension or a restriction, the latter of which is in the Issuer’s and the Calculation Agent’s opinion significant, imposed on trading
 - (i) [[in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [or] [on the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] [or]] *[in case of an Index as [Underlying] [Basket Component]:* on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the underlying values of the Index are quoted or traded,] in general, or
 - (ii) [in [the Underlying] [each Basket Component] [in the Relevant Trading Exchange] [or] [on the Relevant Stock Market] [or] [on the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] [or]]] *[in case of an Index as [Underlying] [Basket Component]:* in individual underlying

einzelnen dem [Basiswert] [Korbbestandteil] zugrunde liegenden Werten an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten an/in der/dem/denen diese Werte notiert oder gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil [unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung] betroffen ist (als wesentliche Anzahl bzw. wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als [●] [20%] [10%]),) oder

- (iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt werden, oder
- [(iv) in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung gemäß § 5 (2) dieser Bedingungen festgestellt werden, oder]
- [(iv)] [(v)] aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [des Maßgeblichen Handelssystems] bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem [die Maßgebliche Börse] [bzw.] [das Maßgebliche Handelssystem] ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.]

values of the [Underlying] [Basket Component] on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a major portion [in terms of market capitalization] is concerned (a number or part in excess of [●] [20%] [10%] shall be deemed to be material),) or

- (iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the [Underlying] [Basket Component] are traded there, or
- [(iv) on the foreign exchange market(s) in which the rates for the conversion into the Settlement Currency pursuant to § 5 (2) of these Conditions are determined, if applicable, or]
- [[iv]] [(v)] due to a directive of an authority or of [the Relevant Stock Exchange] [or] [the Relevant Trading System] [, as the case may be,] or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which [the Relevant Stock Exchange] [or] [the Relevant Trading System] is located, or due to other whatsoever reasons.]

[im Fall von Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil oder einer von der Auszahlungswährung abweichenden Basiswährung gegebenenfalls folgenden Absatz (3) [b] einfügen:

- (3) [b] Eine „**Marktstörung**“ bedeutet
- (a) die Suspendierung der Bekanntgabe des maßgeblichen Kurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] an einem für die Berechnung eines Zahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen [Basiswert] [Korbbestandteil] Berechnungstag oder
 - (b) der Umstand, dass ein Maßgebliches Land (aa) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (bb) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berech-

[in case of currency exchange rates as Underlying or Basket Component, as the case may be, or of a Settlement Currency other than the Underlying Currency, insert, if appropriate, the following para (3) [b]:

- (3) [b] A “**Market Disruption**” shall mean
- (a) a suspension of the announcement of the Price of the [Underlying] [Basket Component] on any [Underlying] [Basket Component] Calculation Date relevant for determining the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be, or
 - (b) a Relevant Country (aa) imposes any controls or announces its intention to impose any controls or (bb) (i) implements or announces its intention to implement or (ii) changes or announces its intention to change the interpretation or administration of any laws or regulations, in each case which the Calculation Agent determines is likely to affect the Issuer’s and/or any of its affiliates’ ability to acquire, hold, transfer or realise the

- nungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Währung durchzuführen, oder
- (c) das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin, und/oder deren verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Emittentin und der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die folgenden Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch einer als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer dieser Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (ii) Umtausch einer als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Kurs;
 - (iii) Transferierung einer als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands, oder
 - (iv) Transferierung einer als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendeten Währung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person.
- (d) die Suspendierung oder eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) in [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] in dem Maßgeblichen Devisenmarkt allgemein, oder
 - (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] gehandelt werden, oder
- currency used as [Underlying] [Basket Component] or otherwise to effect transactions in relation to such currency, or
- (c) the occurrence at any time of an event, which the Issuer and the Calculation Agent determine would have the effect of preventing, restricting or delaying the Issuer and/or any of its affiliates from:
- (i) converting the currency used as [Underlying] [Basket Component] into the Settlement Currency or into another currency through customary legal channels or transferring within or from any Relevant Country either currency, due to the imposition by such Relevant Country of any controls restricting or prohibiting such conversion or transfer, as the case may be;
 - (ii) converting the currency used as [Underlying] [Basket Component] into the Settlement Currency or into another currency at a rate at least as favourable as the rate for domestic institutions located in any Relevant Country;
 - (iii) delivering the currency used as [Underlying] [Basket Component] from accounts inside any Relevant Country to accounts outside such Relevant Country; or
 - (iv) transferring the currency used as [Underlying] [Basket Component] between accounts inside any Relevant Country or to a party that is a non-resident of such Relevant Country.
- (d) a suspension or a restriction, the latter of which is in the Issuer's and Calculation Agent's opinion significant, imposed on trading
- (i) in the [Underlying] [Basket Component] on the Relevant Exchange Market in general, or
 - (ii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the [Underlying] [Basket Component] are traded there, or

- | | |
|--|---|
| <p>(iii) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder des Maßgeblichen Devisenmarkts bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Maßgebliche Devisenmarkt ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.】</p> <p>(4) Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten [des Maßgeblichen Handelssystems] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] [oder] [des Maßgeblichen Devisenmarkts] beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [an dem Maßgeblichen Devisenmarkt] oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [an dem Maßgeblichen Devisenmarkt], je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.</p> <p>(5) Das Bestehen einer Marktstörung vor dem Bewertungstag bzw. vor dem Festlegungstag bleibt für die Feststellung des Erreichens, Überschreitens oder Unterschreitens einer nach diesen Bedingungen maßgeblichen Schwelle oder Grenze unberücksichtigt.</p> | <p>(iii) due to a directive of an authority or of the Relevant Exchange Market or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Exchange Market is located, or due to other whatsoever reasons.】</p> <p>(4) A restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours [in the Relevant Trading System] [or] [at the Relevant Stock Exchange] [or] [on the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [or] [in the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] or (ii) the submission deadline for orders entered [into the Relevant Trading System] [or] [into the Relevant Stock Exchange] [or] [into the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed a Market Disruption, if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.</p> <p>(5) The existence of a Market Disruption prior to the Valuation Date or the Fixing Date, as the case may be, shall be disregarded when determining reaching, exceeding or falling short of any threshold or limit, relevant under these Conditions.</p> |
|--|---|

§ 9

Berechnungsstelle; Zahlstelle

- (1) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle (die „**Wertpapierstellen**“) übernehmen diese Funktion jeweils in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen. Jede der Wertpapierstellen haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Wertpapieren Handlungen bzw. Berechnungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie jeweils die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Jede der Wertpapierstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapiergläubiger. Die Wertpapierstellen sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9

Calculation Agent; Paying Agent

- (1) The Calculation Agent and the Paying Agent (the „**Security Agents**“) shall assume such role in accordance with these Conditions. Each of the Security Agents shall be liable for making, failing to make or incorrectly making any measure or calculations, as the case may be, or for taking or failing to take any other measures only if and insofar as they fail to exercise the due diligence of a prudent businessman.
- (2) Each of the Security Agents acts exclusively as vicarious agent of the Issuer and has no obligations to the Securityholder. Each of the Security Agents is exempt from the restrictions under § 181 of the BGB.

- | | |
|---|---|
| <p>(3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit jede oder alle der Wertpapierstellen durch eine andere Gesellschaft zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Wertpapierstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.</p> <p>(4) Jede der Wertpapierstellen ist berechtigt, durch schriftliche Anzeige gegenüber der Emittentin jederzeit ihr Amt niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Gesellschaft als Berechnungsstelle bzw. als Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.</p> | <p>(3) The Issuer is entitled at any time to replace any of or all the Security Agents by another company, to appoint one or several additional Security Agents, and to revoke their appointment. Such replacement, appointment and revocation shall be notified in accordance with § 11 of these Conditions.</p> <p>(4) Each of the Security Agents is entitled to resign at any time from its function upon prior written notice to the Issuer. Such resignation shall only become effective if another company is appointed by the Issuer as Calculation Agent or as Paying Agent, as the case may be. Resignation and appointment are notified in accordance with § 11 of these Conditions.</p> |
|---|---|

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger eine andere Gesellschaft der UBS Gruppe als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (i) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt,
 - (ii) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an die Zahlstelle transferieren darf, [und]
 - (iii) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert [und] [.]
 - [(iv) [•].]
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin ist für die Wertpapiergläubiger endgültig und bindend und wird den Wertpapiergläubigern unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

§ 10

Substitution of the Issuer

- (1) The Issuer is entitled at any time, without the consent of the Securityholders, to substitute another company within the UBS Group as issuer (the „**New Issuer**“) with respect to all obligations under or in connection with the Securities, if
- (i) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Securities,
 - (ii) the New Issuer has obtained all necessary authorisations, if any, by the competent authorities, under which the New Issuer may perform all obligations arising under or in connection with the Securities and transfer payments to the Paying Agent without withholding or deduction of any taxes, charges or expenses, [and]
 - (iii) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer [, and] [.]
 - [(iv) [•].]
- (2) In case of such a substitution of the Issuer any reference in these Conditions to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.
- (3) The substitution of the Issuer shall be final, binding and conclusive on the Securityholders and will be published to the Securityholders without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.

§ 11**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einer der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung entsprechenden Form veröffentlicht. Soweit rechtlich zulässig, werden die Bekanntmachungen den Wertpapiergläubigern ausschließlich durch Mitteilung der Emittentin an die Clearingstelle zur Benachrichtigung der Wertpapiergläubiger übermittelt.
- (2) Bekanntmachungen sind mit Veröffentlichung bzw. mit Mitteilung an die Clearingstelle durch die Emittentin den Wertpapiergläubigern gegenüber wirksam abzugeben.
- (3) Bekanntmachungen sind, falls sie der Clearingstelle zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle den Wertpapiergläubigern wirksam zugegangen oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls Veröffentlichungen in mehr als einem Medium erforderlich sind, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Medien. Im Fall der Bekanntmachung sowohl durch Veröffentlichung als auch durch Erklärung gegenüber der Clearingstelle ist die zeitlich vorangehende Bekanntmachung bzw. Erklärung maßgeblich.

§ 12**Begebung weiterer Wertpapiere; Ankauf; Einziehung; Entwertung**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff „Wertpapier“ entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit Wertpapiere zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, erneut begeben, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit ausstehende Wertpapiere einzuziehen und damit ihre Anzahl zu reduzieren.
- (4) Aufstockung bzw. Reduzierung der Wertpapiere werden unverzüglich gemäß § 11 dieser

§ 11**Publications**

- (1) Publications relating to the Securities will be published in the way required by the relevant jurisdiction, respectively. To the extent legally possible, the publications will be published by way of Issuer's notification to the Clearing Agent for the purposes of notifying the Securityholders.
- (2) All publications have been validly given to the Securityholders with their publication or with the Issuer's notification to the Clearing Agent, as the case may be.
- (3) All publications shall, in case of the Issuer's notification to the Clearing Agent, be effectively given to the Securityholders on the third day after their receipt by the Clearing Agent or, if published (whether or not such publication occurs in addition to a notification to the Clearing Agent) on the date of their publication, or, if published more than once, on the date of their first publication, or, if a publication is required in more than one medium, on the date of the first publication in all required media. In case of announcement by both, publication and Issuer's notification to the Clearing Agent, the publication becomes effective on the date of the first of such publication or Issuer's notification, as the case may be.

§ 12**Issue of further Securities; Purchase; Call; Cancellation**

- (1) The Issuer is entitled at any time to issue, without the consent of the Securityholders, further securities having the same terms and conditions as the Securities so that the same shall be consolidated and form a single series with such Securities, and references to "Security" shall be construed accordingly.
- (2) The Issuer is entitled at any time to purchase, without the consent of the Securityholders, Securities at any price. Such Securities may be held, reissued, resold or cancelled, all at the option of the Issuer.
- (3) The Issuer is entitled at any time to call, without the consent of the Securityholders, outstanding Securities and to reduce their number.
- (4) Increase or reduction of Securities shall be notified without undue delay in accordance with

Bedingungen bekannt gemacht.

- (5) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 13 Sprache

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

§ 14

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Zustellungsbevollmächtigte; Korrekturen; Teilunwirksamkeit

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. [●]
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die UBS AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Emittentin und die UBS Limited in ihren Funktionen als Anbieterin und Zahlstelle ernennen hiermit die UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren die Zustellung bewirkt werden kann (die „**Zustellungsbevollmächtigte**“). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG, Niederlassung London, und die UBS Limited, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestim-

§ 11 of these Conditions.

- (5) All Securities redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 13 Language

These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.

§ 14

Governing Law; Place of Performance; Place of Jurisdiction; Agent of Process; Corrections; Severability

- (1) The form and content of the Securities as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Conditions shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany. [●]
- (2) The place of performance and place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Securities shall, to the extent legally possible, be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (3) Each of UBS AG, London Branch, in its role as Issuer and UBS Limited in its roles as Offeror and Paying Agent hereby appoints UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, as its agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Securities in the Federal Republic of Germany (the “**Agent of Process**”). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG, London Branch, and UBS Limited agree to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.
- (4) The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Conditions (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest incorrectness as well as (ii) any conflicting or

mungen ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapiergläubiger zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Wertpapiergläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in den Bedingungen.

incomplete provisions without the consent of the Securityholders, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which are acceptable to the Securityholders taking into account the interests of the Issuer, i.e. which do not materially impair the financial situation of the Securityholders. Any changes or amendments of these Conditions shall be notified in accordance with § 11.

- (5) If any of the provisions of these Conditions is or becomes invalid in whole or in part, the remaining provisions shall remain valid. The invalid provision shall be replaced by a valid provision, which, to the extent legally possible, serves the economic purposes of the invalid provision. The same applies to gaps, if any, in these Conditions.

IV. INFORMATIONEN ÜBER [DEN BASISWERT] [DIE BASISWERTE]

Die nachfolgenden Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte] bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von [allgemein zugänglichen Informationen] [Informationen, die die Emittentin von [•] erhalten hat]. Die Emittentin und die Anbieterin bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und der Anbieterin bekannt ist und die Emittentin und Anbieterin aus diesen [allgemein zugänglichen Informationen] [von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen] ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

[Sofern die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, nicht zugleich auch als Index Sponsor in Bezug auf [den] [die] nachfolgend dargestellten [Index] [Indizes] handelt, übernimmt der Index Sponsor außer für die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen keine Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. [Der Index Sponsor erklärt, dass die in diesem Abschnitt gemachten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.]]

[Die folgenden Informationen beschreiben [den Basiswert] [die Basiswerte]: [•]]

[Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilität] [ihre Volatilität] eingeholt werden können: [•]]

[[•] [Aktie] [ISIN]]

[[•] [Index] [ISIN]]

[[•] [Währungswechselkurs] [ISIN]]

[[•] [Edelmetall] [ISIN]]

[[•] [Rohstoff] [ISIN]]

[[•] [Zinssatz] [ISIN]]

[[•] [sonstige Wertpapiere] [ISIN]]

[[•] [Fondsanteile] [ISIN]]

[[•] [Korb aus den vorgenannten Werten] [ISIN]]

[[•] [Portfolios aus den vorgenannten Werten] [ISIN]]

V. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts gelten. Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Die Darstellung spiegelt die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin wider und darf nicht als Garantie einer bestimmten steuerlichen Behandlung verstanden werden.

Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Schweiz

In der Schweiz, am eingetragenen Hauptsitz der UBS AG (Zürich/Basel), handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Emittentin der Wertpapiere, wird keine schweizerische Verrechnungssteuer (schweizerische Quellensteuer) erhoben.

[•]

3. Bundesrepublik Deutschland

[•]

Quellensteuer

Erlöse aus der Veräußerung oder Ausübung der Wertpapiere unterliegen keiner deutschen Quellensteuer.

[•]

[4. [•]]

[•]

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

VI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Soweit nicht nachfolgend ausdrücklich ausgeführt, hat die Emittentin bzw. die Anbieterin keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Jeder Käufer der Wertpapiere verpflichtet sich und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit einem folgend beschriebenen Angebot der jeweiligen Wertpapiere:

- (a) innerhalb des Zeitraums, beginnend mit Veröffentlichung des Basisprospekts, der in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt worden ist und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Basisprospekts;
- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden. Dazu zählen: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Warenhändler sowie Einrichtungen, die weder zugelassen sind noch beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an andere juristische Personen, die zwei der drei Kriterien erfüllen: eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mehr als 250, eine Gesamtbilanzsumme von mehr als Euro 43.000.000,00 und ein Jahresnettoumsatz von mehr als Euro 50.000.000,00; sämtlich wie in dem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss ausgewiesen, oder
- (d) unter solchen anderen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

In solchen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben, dürfen die Wertpapiere ausschließlich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „**US-Personen**“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der jeweilige Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige US-Personen im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen einfügen: [●].]

Frankfurt am Main, den 12. Oktober 2006

UBS AG, handelnd durch die Niederlassung London

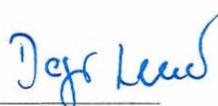

Matthias Fischer


Jürgen Steines

UBS Limited



Stefanie Ganz



Dagmar Keller

Nachtrag Nr. 1 nach § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

der UBS AG, Niederlassung London, vom 23. Februar 2007 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 12. Oktober 2006 betreffend die Emission von UBS [Bull] [bzw.] [Bear] Zertifikaten bezogen auf [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Korbs aus den vorgenannten Werten] [des Portfolios aus den vorgenannten Werten] als Basiswert[e]: [•]]

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Die UBS AG, Niederlassung London gibt folgende Änderung im Hinblick auf den bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 12. Oktober 2006 bekannt:

In der „Beschreibung der Wertpapiere“ im Kapitel III. „WERTPAPIERBEDINGUNGEN TEIL 2: ALLGEMEINE WERTPAPIERBEDINGUNGEN“ lautet § 8 (Seite 86 ff. des Basisprospekts) wie folgt:

§ 8 Marktstörungen

- (1) [Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass an [dem Bewertungstag] [einem der Bewertungsdurchschnittstage] [oder] [dem Festlegungstag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] eine Marktstörung (§ 8 (3)) vorliegt, dann wird [der Bewertungstag] [der jeweilige Bewertungsdurchschnittstag] [oder] [der Festlegungstag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] [für]

[den Basiswert] [den jeweils betroffenen Basiswert₍₀₎] [den jeweils betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] [den jeweils betroffenen Einzelwert]

[sämtliche Basiswerte] [sämtliche Korbbestandteile] [sämtliche Einzelwerte]

auf den unmittelbar darauf folgenden [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] [Kalendertag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]], an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten

§ 8 Market Disruptions

- (1) [If, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), a Market Disruption (§ 8 (3)) prevails on [the Valuation Date] [one of the Valuation Averaging Dates] [or] [on the Fixing Date] [, as the case may be,] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] [the Valuation Date] [the relevant Valuation Averaging Date] [or] [the Fixing Date] [, as the case may be,] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] [in relation to]

[the Underlying] [the affected Underlying₍₀₎] [the affected Basket Component₍₀₎] [the affected Component]

[all Underlyings] [all Basket Components] [all Components]

shall be postponed to the next succeeding [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] [calendar day] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]], on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavour to notify the parties pursuant to

unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.]

[In diesem Zusammenhang werden die [[dem] [einem] Basiswert] [einem Korbbestandteil] zugrunde liegenden Werte bzw. Komponenten jeweils als „**Einzelwert**“ bzw. die „**Einzelwerte**“ bezeichnet.]]

[Gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: [•].]

- (2) [Wenn der [Bewertungstag] [jeweilige Bewertungsdurchschnittstag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] aufgrund der Bestimmungen des § 8(1) um [•] [acht] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstage] [Kalendertage] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche [Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] [für]

[den Basiswert] [den jeweils betroffenen Basiswert₍₀₎] [den jeweils betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] [den jeweils betroffenen Einzelwert]

[sämtliche Basiswerte] [sämtliche Korbbestandteile] [sämtliche Einzelwerte].

Eine weitere Verschiebung findet nicht statt.

Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden dann nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten und (ii) sämtlicher sonstigen Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenerweise für bedeutsam halten, auf Grundlage der zuletzt erhältlichen Kurse des [betroffenen] [Basiswerts] [Korbbestandteils] [bzw. des Einzelwerts] [im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil folgenden Text einfügen: und der von dem Index Sponsor abgegebenen Schätzungen,] einen Kurs des [betroffenen] [Basiswerts] [Korbbestandteils] [bzw. des Einzelwerts] in Bezug auf den verschobenen [Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] schätzen. (Zur Klarstellung: Dieser Kurs kann auch Null (0) betragen.)

Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass eine Schätzung des Kurses des [betroffenen] [Basiswerts] [Korbbestandteils] [bzw. des Einzelwerts] aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, dann werden die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB)

§ 11 of these Conditions without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation.]

[In this context, the individual underlying values or components of [[the] [an] Underlying] [a Basket Component] are referred to as a “**Component**” or, as the case may be, the “**Components**” .]]

[if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: [•].]

- (2) [If the [Valuation Date] [relevant Valuation Averaging Date] [or the Observation Date, as the case may be,] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] has been postponed, due to the provisions of § 8(1), by [•] [eight] [[Underlying] [Basket Component] Calculation Dates] [calendar days] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]], and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed to be the relevant [Valuation Date] [Valuation Averaging Date]] [in relation to]

[the Underlying] [the affected Underlying₍₀₎] [the affected Basket Component₍₀₎] [the affected Component]

[all Underlyings] [all Basket Components] [all Components].

No further postponement shall take place.

The Issuer and the Calculation Agent will then, at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) and taking into account (i) the market conditions then prevailing and (ii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant, estimate the Price of the [affected] [Underlying] [Basket Component] [or, as the case may be, Component] in relation to the postponed [Valuation Date] [Valuation Averaging Date] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] (which for the avoidance of doubt could be zero (0)) on the basis of the last announced Prices of the [affected] [Underlying] [Basket Component] [or, as the case may be, Component] [in case of an Index as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert the following text: and of any estimate given by the Index Sponsor].

If, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), an estimate of the Price of the [affected] [Underlying] [Basket Component] [or, as the case may be, of the Component] is, for whatsoever reason, not possible, the Issuer and the Calculation Agent will, at their reasonable discretion (pursuant to

sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten, (ii) sämtlicher sonstigen Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenerweise für bedeutsam halten und (iii) gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch die Marktstörung bei der Emittentin angefallenen Kosten, bestimmen, ob, und gegebenenfalls in welcher Höhe, die Emittentin einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zahlen wird. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.]

[Gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: [•].]

- (3) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet

[im Fall von Aktien und sonstigen Wertpapieren, Rohstoffen, Edelmetallen, Zinssätzen, Indizes und Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen:]

[in Bezug auf [eine Aktie] [bzw.] [ein sonstiges Wertpapier] [bzw.] [einen Rohstoff] [bzw.] [ein Edelmetall] [bzw.] [einen Zinssatz] [bzw.] [einen Fondsanteils] als [Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil] [bzw. auf sämtliche seiner Einzelwerte]:

- (a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des maßgeblichen Kurses an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen [[Basiswert] [Korbbestandteil] Berechnungstag] [Kalendertag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] oder
- (b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich von Absatz (4), eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden,] allgemein [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] [oder] [der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden,] Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen

§ 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) and taking into account (i) the market conditions then prevailing, (ii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant and (iii) the expenses of the Issuer, if any, caused by the Market Disruption, determine whether and in which amount, if applicable, the Issuer will make payment of an amount in the Settlement Currency. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.]

[if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: [•].]

- (3) A “**Market Disruption**” shall mean

[in case of shares and other securities, commodities, precious metals, interest rates, indices and fund units as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if appropriate, the following text:]

[in relation to [a share] [or, as the case may be,] [another security] [a commodity] [or, as the case may be,] [a precious metal] [or, as the case may be,] [an interest rate] [or, as the case may be,] [a Fund Unit] used as [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component] [or, as the case may be, in relation to each of its Components]:

- (a) a suspension or a failure of the announcement of the relevant price on any [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] [calendar day] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] relevant for determining a Settlement Amount or a Termination Amount, as the case may be, or
- (b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to para. (4), a restriction on, the latter of which is in the Issuer’s and the Calculation Agent’s opinion significant, imposed on trading
- (i) [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be,] [or] [on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded,] in general [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be,] [or] [the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded,] or otherwise)], or

- Gründen)], oder
- (ii) [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden,] in [der Aktie] [bzw.] [dem sonstigen Wertpapier] [bzw.] [dem Rohstoff] [bzw.] [dem Edelmetall] [bzw.] [dem Zinssatz] [bzw.] [dem Fondsanteil] [bzw.] [in den Einzelwerten [der Aktie] [bzw.] [des sonstigen Wertpapiers] [bzw.] [des Rohstoffs] [bzw.] [des Edelmetalls] [bzw.] [des Zinssatzes] [bzw.] [des Fondsanteils] an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil [unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung] betroffen ist (als wesentliche Anzahl bzw. wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als [●] [20%] [10%]),] [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] [oder] [der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden,] Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], oder
- (iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf [die Aktie] [bzw.] [das sonstige Wertpapier] [bzw.] [den Rohstoff] [bzw.] [das Edelmetall] [bzw.] [den Zinssatz] [bzw.] [den Fondsanteil] [bzw. auf die Einzelwerte] gehandelt werden, oder
- [(iv) in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung gemäß § 5 (2) dieser Bedingungen festgestellt werden, oder]
- [(iv) [v)] aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [des Maßgeblichen Handelssystem] [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [dem Maßgeblichen Handelssystem] Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem [die Maßgebliche
- (ii) [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be,] [or] [on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded,] in [the share] [or, as the case may be,] [the other security] [the commodity] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the interest rate] [or, as the case may be,] [the Fund Unit] [or, as the case may be,] [in the Components of [the share] [or, as the case may be,] [the other security] [the commodity] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the interest rate] [or, as the case may be,] [the Fund Unit] on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a major part [in terms of market capitalization] is concerned (a number or part in excess of [●] [20%] [10%]) shall be deemed to be material,] [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be,] [or] [the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded,] or otherwise)], or
- (iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on [the share] [or, as the case may be,] [the other security] [or, as the case may be,] [the commodity] [or, as the case may be,] [the precious metal] [or, as the case may be,] [the interest rate] [or, as the case may be,] [the Fund Unit] [or, as the case may be, on the Components] are traded there, or
- [(iv) on the foreign exchange market(s) in which the rates for the conversion into the Settlement Currency pursuant to § 5 (2) of these Conditions are determined, if applicable, or]
- [(iv) [v)] due to a directive of an authority or of [the Relevant Stock Exchange] [or] [the Relevant Trading System] [, as the case may be,] [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Stock Exchange] [or] [the Relevant Trading System] [, as the case may be,] or otherwise)] or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which [the Relevant Stock

Börse] [bzw.] [das Maßgebliche Handelssystem] ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.

[(c) Der maßgebliche Kurs ist ein Grenzpreis (*limit price*), was bedeutet, dass der für einen Tag ermittelte [•] Kurs für [den Basiswert] [den betroffenen Basiswert₍₀₎] [den betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] [bzw. für den betroffenen Einzelwert] den [•] Kurs an dem unmittelbar vorangehenden Tag um den nach den Vorschriften [des Maßgeblichen Handelssystems] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] [oder] [der Börse(n) bzw. des Markts/der Märkte, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden,] zulässigen maximalen Umfang überschritten bzw. unterschritten hat.]

[(c) [d)] Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in [dem Basiswert] [dem jeweils betroffenen Basiswert₍₀₎] [dem jeweils betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] [bzw. dem jeweils betroffenen Einzelwert] [sämtlichen Basiswerten] [sämtlichen Korbbestandteilen] [bzw. sämtlichen Einzelwerten] durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.]

[[•]] [gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: [•]]

[im Fall von Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, die aus Rohstoffen bzw. Edelmetallen als Einzelwerten bestehen, gegebenenfalls folgenden Text einfügen:]

[in Bezug auf einen Index als [Basiswert] [einen Basiswert₍₀₎] [einen Korbbestandteil] bzw. auf sämtliche seiner Einzelwerte:

- (a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des maßgeblichen Kurses an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen [[Basiswert] [Korbbestandteil] Berechnungstag] [Kalendertag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]] oder
- (b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich von Absatz (4), eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels
 - (i) [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse]

Exchange] [or] [the Relevant Trading System] is located, or due to other whatsoever reasons.

[(c) The relevant price is a “limit price”, which means that the [•] price for the [Underlying] [affected Underlying₍₀₎] [affected Basket Component₍₀₎] [or, as the case may be, the affected Component] for a day has increased or decreased from the immediately preceding day’s [•] price by the maximum amount permitted under applicable rules of [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be,] [or] [the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded.]]

[(c) [d)] The occurrence of any other event that, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for [the Underlying] [the affected Underlying₍₀₎] [the affected Basket Component₍₀₎] [or, as the case may be, the affected Component] [all Underlyings] [all Basket Components] [or, as the case may be, all Components].]

[[•]] [if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: [•]]

[in case of indices as Underlying or Basket Component, as the case may be, comprising commodities or precious metals, as the case may be, as Components insert, if appropriate, the following text:]

[in relation to an Index used as [the Underlying] [an Underlying₍₀₎] [a Basket Component] or, as the case may be, in relation to each of its Components:

- (a) a suspension or a failure of the announcement of the relevant price on any [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] [calendar day] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]] relevant for determining a Settlement Amount or a Termination Amount, as the case may be, or
- (b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to para. (4), a restriction on, the latter of which is in the Issuer’s and the Calculation Agent’s opinion significant, imposed on trading
 - (i) [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [, as the

oder an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, allgemein [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] oder der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], oder

- (ii) [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] oder an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, in dem Index bzw. in den Einzelwerten des Index an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil [unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung] betroffen ist (als wesentliche Anzahl bzw. wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als [●] [20%] [10%]), [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] oder der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], oder
- (iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf den Index bzw. auf die Einzelwerte gehandelt werden, oder
- [(iv) in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung gemäß § 5 (2) dieser Bedingungen festgestellt werden, oder]
- [(iv) [v] aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [des Maßgeblichen Handelssystem] [(sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [dem Maßgeblichen Handelssystem] Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen)], bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem [die Maßgebliche Börse] [bzw.] [das Maßgebliche

case may be,] or on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, in general [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be,] or the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, or otherwise)], or

- (ii) [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be,] or on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, in the Index or, as the case may be, in the Components of the Index on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, provided that a major number or a major part [in terms of market capitalization] is concerned (a number or part in excess of [●] [20%] [10%] shall be deemed to be material), [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be,] or the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, or otherwise)], or
- (iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the Index or, as the case may be, on the Components are traded there, or
- [(iv) on the foreign exchange market(s) in which the rates for the conversion into the Settlement Currency pursuant to § 5 (2) of these Conditions are determined, if applicable, or]
- [(iv) [v] due to a directive of an authority or of [the Relevant Stock Exchange] [or] [the Relevant Trading System] [, as the case may be,] [(whether by movements in price exceeding limits permitted by [the Relevant Stock Exchange] [or] [the Relevant Trading System] [, as the case may be,] or otherwise)] or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which [the Relevant Stock Exchange] [or] [the Relevant Trading

Handelssystem] ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.

[(c) Der maßgebliche Kurs ist ein Grenzpreis (*limit price*), was bedeutet, dass der für einen Tag ermittelte [●] Kurs für [den Basiswert] [den betroffenen Basiswert₍₀₎] [den betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] bzw. für den betroffenen Einzelwert den [●] Kurs an dem unmittelbar vorangehenden Tag um den nach den Vorschriften [des Maßgeblichen Handelssystems] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] oder der Börse(n) bzw. des Markts/der Märkte, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, zulässigen maximalen Umfang überschritten bzw. unterschritten hat.]

[(c) [d)] Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in [dem Basiswert] [dem jeweils betroffenen Basiswert₍₀₎] [dem jeweils betroffenen Korbbestandteil₍₀₎] [bzw. dem jeweils betroffenen Einzelwert] [sämtlichen Basiswerten] [sämtlichen Korbbestandteilen] [bzw. sämtlichen Einzelwerten] durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.]

[[●]] [gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: [●]]

[im Fall von Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen:]

[in Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert] [einen Basiswert₍₀₎] [einen Korbbestandteil]:

(a) die Suspendierung der Bekanntgabe des maßgeblichen Kurses einer im Zusammenhang mit dem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen [[Basiswert] [Korbbestandteil] Berechnungstag] [Kalendertag] [gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [●]]

(b) der Umstand, dass ein Maßgebliches Land (aa) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (bb) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berech-

System] is located, or due to other whatsoever reasons.

[(c) The relevant price is a “limit price”, which means that the [●] price for the [Underlying] [affected Underlying₍₀₎] [affected Basket Component₍₀₎] or, as the case may be, the affected Component for a day has increased or decreased from the immediately preceding day’s [●] price by the maximum amount permitted under applicable rules of [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be,] [or] the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded.]

[(c) [d)] The occurrence of any other event that, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for [the Underlying] [the affected Underlying₍₀₎] [the affected Basket Component₍₀₎] [or, as the case may be, the affected Component] [all Underlyings] [all Basket Components] [or, as the case may be, all Components].]

[[●]] [if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: [●]]

[in case of currency exchange rates as Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if appropriate, the following text:]

[in relation to a currency exchange rate used as [the Underlying] [an Underlying₍₀₎] [a Basket Component]:

(a) a suspension of the announcement of the Price of a currency used in relation to the currency exchange rate on any [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] [calendar day] [if appropriate, insert different point of temporal reference: [●]] relevant for determining a Settlement Amount or a Termination Amount, as the case may be, or

(b) a Relevant Country (aa) imposes any controls or announces its intention to impose any controls or (bb) (i) implements or announces its intention to implement or (ii) changes or announces its intention to change the interpretation or administration of any laws or regulations, in each case which the Calculation Agent determines is likely to affect the Issuer’s and/or any of its affiliates’ ability to acquire, hold, transfer or realise the

nungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, eine im Zusammenhang mit dem Währungswechselkurs verwendete Währung zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Währung durchzuführen, oder

- (c) das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin, und/oder deren verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Emittentin und der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die folgenden Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
 - (i) Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer dieser Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (ii) Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Kurs;
 - (iii) Transferierung einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands, oder
 - (iv) Transferierung einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person;
- (d) die Suspendierung oder eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels
 - (i) in einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in dem Maßgeblichen Devisenmarkt allgemein, oder
 - (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung

currency used in connection with the currency exchange rate or otherwise to effect transactions in relation to such currency, or

- (c) the occurrence at any time of an event, which the Issuer and the Calculation Agent determine would have the effect of preventing, restricting or delaying the Issuer and/or any of its affiliates from:
 - (i) converting the currency used in connection with the currency exchange rate into the Settlement Currency or into another currency through customary legal channels or transferring within or from any Relevant Country either currency, due to the imposition by such Relevant Country of any controls restricting or prohibiting such conversion or transfer, as the case may be;
 - (ii) converting the currency used in connection with the currency exchange rate into the Settlement Currency or into another currency at a rate at least as favourable as the rate for domestic financial institutions located in any Relevant Country;
 - (iii) delivering the currency used in connection with the currency exchange rate from accounts inside any Relevant Country to accounts outside such Relevant Country; or
 - (iv) transferring the currency used in connection with the currency exchange rate used as between accounts inside any Relevant Country or to a party that is a non-resident of such Relevant Country;
- (d) a suspension or a restriction, the latter of which is in the Issuer's and the Calculation Agent's opinion significant, imposed on trading
 - (i) in the currency used in connection with the currency exchange rate on the Relevant Exchange Market in general, or
 - (ii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the currency used in connection with the currency exchange rate are traded

gehandelt werden, oder

- (iii) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder des Maßgeblichen Devisenmarkts bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Maßgebliche Devisenmarkt ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.】

[[[•]] *[gegebenenfalls andere Bestimmung im Zusammenhang mit der Marktstörung einfügen: [•]]*]

- (4) Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten [des Maßgeblichen Handelssystems] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] [oder] [des Maßgeblichen Devisenmarkts] beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [an dem Maßgeblichen Devisenmarkt] oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [an dem Maßgeblichen Devisenmarkt], je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
- (5) Das Bestehen einer Marktstörung vor [dem Bewertungstag] [einem Bewertungsdurchschnittstag] [bzw. vor] [dem Festlegungstag] **[gegebenenfalls anderen zeitlichen Bezugspunkt einfügen: [•]]** bleibt für die Feststellung des Erreichens, Überschreitens oder Unterschreitens einer nach diesen Bedingungen maßgeblichen Schwelle oder Grenze unberücksichtigt.

there, or

- (iii) due to a directive of an authority or of the Relevant Exchange Market or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Exchange Market is located, or due to other whatsoever reasons.】

[[[•]] *[if appropriate, insert other determination in the context of a market disruption: [•]]*]

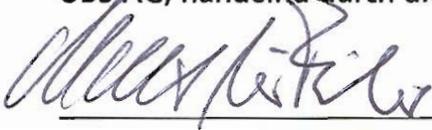
- (4) Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours [in the Relevant Trading System] [or] [at the Relevant Stock Exchange] [or] [on the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [or] [in the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] or (ii) the submission deadline for orders entered [into the Relevant Trading System] [or] [into the Relevant Stock Exchange] [or] [into the Relevant Exchange Market] [, as the case may be,] for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption, if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.
- (5) The existence of a Market Disruption prior to [the Valuation Date] [a Valuation Averaging Date] [or] [the Fixing Date] [, as the case may be,] **[if appropriate, insert different point of temporal reference: [•]]** shall be disregarded when determining reaching, exceeding or falling short of any threshold or limit, relevant under these Conditions.

Der Basisprospekt vom 12. Oktober 2006 und dieser Nachtrag Nr. 1 vom 23. Februar 2007 sind kostenfrei erhältlich bei der Emittentin und bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main.

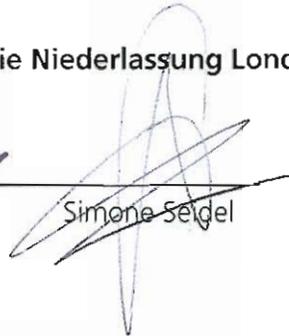
Darüber hinaus werden der Basisprospekt und dieser Nachtrag Nr. 1 auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest oder einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 23. Februar 2007

UBS AG, handelnd durch die Niederlassung London



Matthias Fischer

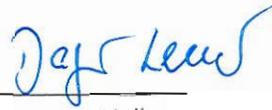


Simone Seigel

UBS Limited



Volker Sachs



Dagmar Keller